

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 23. OKTOBER 1995

Nr. 43

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		<b>Die Regierungspräsidien</b>		
	Hessische Auslandsreisekostenverordnung; hier: Sätze des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes . . . . .	3306	<b>DARMSTADT</b>		
	Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen . . . . .	3307	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Hermes“ der Stadt Steinau an der Straße/Stadteil Seidenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 13. 9. 1995 . . . . .</b>	3337	
	Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Mühlheim am Main und der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach . . . . .	3310	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 29. 9. 1995 . . . . .</b>	3340	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 4. 10. 1995 . . . . .</b>	3340	
	<b>Gemeinsamer Erlaß betreffend Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzgleichungsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1995 . . . . .</b>	3311	<b>Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz; hier: Landschaftspflegerischer Teilplan . . . . .</b>	3340	
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>		<b>KASSEL</b>		
	Auflösung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Klemens Maria Hofbauer“ in Gilserberg . . . . .	3311	<b>Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“ vom 28. 9. 1995 . . . . .</b>	3341	
	Auflösung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Elisabeth“ im Ortsteil Remsfeld der politischen Gemeinde Knüllwald . . . . .	3311	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 6. 10. 1995 . . . . .</b>	3350	
	Umpfarrung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf . . . . .	3312	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 10. 1995 (Kassel) . . . . .</b>	3350	
	Umpfarrung des Katholischen Seelsorgebezirkes „Herz Jesu“ in Oberaula . . . . .	3312	<b>Buchbesprechungen . . . . .</b>	3350	
	Umpfarrung des Stadtteils Lendorf der Stadt Borken (Hessen) . . . . .	3312	<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>	3351	
	Umpfarrung des Ortsteiles Elnrode-Strang der politischen Gemeinde Jesberg . . . . .	3312	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 30. 10. bis 8. 11. 1995 . . . . .	3365	
	Prüfungsordnung für den internationalen Ergänzungsstudiengang Medienwissenschaften an der Gesamthochschule Kassel vom 26. 1. 1993 i. d. F. vom 31. 5. 1995 . . . . .	3313	<b>Öffentliche Ausschreibungen . . . . .</b>	3366	
			<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	3367	
	<b>Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluß „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 6. 1994 . . . . .</b>	3316			
	<b>Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 6. 1994 . . . . .</b>	3324			
	<b>Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt für den Aufbaustudiengang Maschinenbau für FH-Absolventen vom 5. 7. 1995 . . . . .</b>	3331			
	<b>Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt für den Aufbaustudiengang Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen vom 5. 7. 1994 . . . . .</b>	3332			
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>				
	Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung;				
	1. Ausbildungsbehörde,				
	2. Ausbildungsplan . . . . .	3333			
	<b>Hessischer Staatsgerichtshof</b>				
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über das fehlende Rechtsschutzbedürfnis eines Antrags auf Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit . . . . .	3335			
	<b>Personalnachrichten</b>				
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums . . . . .	3335			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst . . . . .	3336			

1081

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Hessische Auslandsreisekostenverordnung (HARV);**

**hier:** Sätze des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 17. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 130)

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Satz 2 HARV gebe ich die ab dem 15. September 1995 geltenden Sätze des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes bekannt. Wegen der Verweisung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HARV auf die Regelungen des Bundes bei Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis der Übernachtungskosten ist für einige Länder erstmals die Begrenzung des Auslandsübernachtungsgeldes auf höchstens 60,— DM zu beachten. Die Möglichkeit der Erstattung nachgewiesener höherer Übernachtungskosten nach § 10 Abs. 3 Satz 2 HRKG bleibt unberührt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 HARV).

Das Tage- und Übernachtungsgeld für Auslandsdienstreisen und Ausbildungs- und Fortbildungsreisen in Länder der Europäischen Union sowie innerhalb dieser Länder bestimmt sich weiterhin nach den §§ 9 und 10 HRKG (vgl. § 1 Satz 2 HARV). Entsprechendes gilt für Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.

Die neuen Sätze des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes gelten auch für Aus- und Fortbildungsreisen in die in der Anlage aufgeführten Länder.

Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine oder eines Casinos, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 HARV 80 v. H. des in der Anlage ausgewiesenen Betrages.

Wiesbaden, 28. September 1995

**Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

I B 23 — P 1719 A — 4

StAnz. 43/1995 S. 3306

**Anlage****Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld****Europa**

Land/Ort	Auslandstagegeld — DM —	Auslandsübernachtungsgeld — DM —
Albanien	45	60
Bosnien-Herzegowina	60	55
Bulgarien	35	60
Estland	35	55
Island	80	60
Jugoslawien		
(Serbien/Montenegro)	60	55
Kroatien	65	60
Lettland	45	60
Liechtenstein	70	60
Litauen	30	50
Malta	45	50
Mazedonien	35	55
Moldau, Republik	30	60
Norwegen	70	60
Polen		
— Warschau	50	60
— im übrigen	40	60
Rumänien	40	60
Russische Föderation		
— Moskau	90	60
— im übrigen	90	60
Schweiz	70	60
Slowakei	35	50
Slowenien	50	55
Tschechische Republik	35	60
Türkei (europäischer Teil)	40	60
Ukraine	35	60
Ungarn	40	60
Weißrußland	30	40

**Afrika**

Land/Ort	Auslandstagegeld — DM —	Auslandsübernachtungsgeld — DM —
Ägypten		
— Kairo	40	60
— im übrigen	40	50
Äthiopien	45	60
Algerien	60	45
Angola	75	60
Benin	45	40
Botsuana	50	60
Burkina Faso	45	40
Burundi	60	50
Côte d'Ivoire	50	50
Eritrea	45	60
Gabun	60	60
Ghana	50	60
Guinea	55	60
Guinea-Bissau	45	60
Kamerun	50	40
Kenia	50	60
Kongo	55	60
Lesotho	40	55
Libysch-Arabische Dschamahirija	100	60
Madagaskar	35	60
Malawi	40	60
Mali	50	60
Marokko	60	55
Mauretanien	60	60
Mosambik	55	60
Namibia	40	45
Niger	35	35
Nigeria	70	60
Sambia	35	60
Senegal	45	40
Sierra Leone	55	60
Simbabwe	30	50
Sudan	70	60
Südafrika	40	50
Tansania, Vereinigte Republik	35	60
Togo	40	50
Tschad	55	60
Tunesien	45	
Uganda	50	60
Zaire	85	60
Zentralafrikanische Republik	45	50

**Amerika**

Land/Ort	Auslandstagegeld — DM —	Auslandsübernachtungsgeld — DM —
Argentinien	80	60
Bolivien	35	50
Brasilien	55	60
Chile	50	60
Costa Rica	45	60
Dominikanische Republik	60	60
Ecuador	45	60
El Salvador	40	60
Guatemala	60	60
Honduras	35	50
Jamaika	55	60
Kanada	55	60
Kolumbien	50	60
Kuba	45	60
Mexiko	40	60
Nicaragua	50	55
Panama	50	55
Paraguay	40	60
Peru	60	60
Trinidad und Tobago	60	60

1082

**Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen**

Bezug: Erlaß vom 4. Januar 1986 (StAnz. S. 165)

**1. Anwendungsbereich des Gesetzes**

**1.1** Das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), gilt nicht für Fälle, in denen auf Grund anderer, insbesondere bundesrechtlicher Bestimmungen eine Unterbringung durch das Gericht vorgenommen wird.

Das ist insbesondere der Fall, wenn das Gericht

**a) im straf- und strafverfahrensrechtlichen Bereich**

- die Unterbringung einer Person in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in eine Entziehungsanstalt nach § 64 StGB,
- die einstweilige Unterbringung einer beschuldigten Person nach § 126 a StPO,
- die Unterbringung einer beschuldigten Person zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren psychischen Zustand nach § 81 StPO

anordnet,

**b) im zivilrechtlichen Bereich und im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

- die Unterbringung einer betroffenen Person zur Vorbereitung eines Gutachtens nach § 68 b Abs. 4 FGG oder § 70 e Abs. 2 FGG anordnet oder die Unterbringung einer betroffenen Person nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 FGG genehmigt,
- im Wege einer einstweiligen Anordnung eine sich auf § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGG beziehende vorläufige Unterbringungsmaßnahme nach § 70 h Abs. 1 FGG trifft,
- von Amts wegen durch einstweilige Anordnung eine sich auf § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGG beziehende vorläufige Unterbringungsmaßnahme nach § 70 h Abs. 3 FGG i. V. m. § 1846 BGB trifft.

**1.2** Das HFEG gilt ferner nicht für Fälle, in denen die betroffene Person selbst in die Unterbringung einwilligt. Die Einwilligung setzt eine natürliche Einsichtsfähigkeit voraus, d. h. eine verstandesmäßige, geistige und sittliche Reife, die es der betroffenen Person ermöglicht, die Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen. In diesem Fall liegt keine Unterbringung i. S. des HFEG vor. Es ist daher erforderlich, daß die psychiatrischen Krankenhäuser eine schriftliche Bescheinigung über die Einwilligung der betroffenen Person oder der für ihre gesetzliche Vertretung zuständigen Person zu den Akten nehmen.

Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden. Eine dahingehende mündliche Erklärung ist ausreichend. Wird die Einwilligung zurückgenommen, so muß die betroffene Person entlassen werden, sofern nicht unverzüglich eine polizeiliche Anordnung nach § 10 HFEG herbeigeführt wird.

**1.3** Das HFEG gilt nicht, wenn die kranke Person unter Betreuung steht oder minderjährig ist und die Sorgeberechtigten, die Vormundin oder der Vormund, die Betreuerin oder der Betreuer oder die Pflegerin oder der Pfleger eine Unterbringung veranlaßt. In diesen Fällen bedarf die Zustimmung der genannten Personen nach §§ 1631 b, 1800, 1906, 1915 BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das HFEG gilt ferner dann nicht, wenn das Jugendamt eine minderjährige Person in Obhut genommen und in diesem Zusammenhang freiheitsentziehende Maßnahmen veranlaßt hat (§ 42 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch).

Sind die für die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person zuständigen Personen und ggf. das Jugendamt nicht erreichbar oder sind diese nicht bereit, eine Unterbringung auf der Grundlage der genannten Vorschriften zum Wohl der kranken Person zu veranlassen, so kann auf das HFEG zurückgegriffen werden und eine Unterbringung nach § 1 HFEG bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen erfolgen.

**1.4** Der Anwendungsbereich des HFEG wird durch das (Bundes-)Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt

Land/Ort	Auslands- tagegeld — DM —	Auslands- übernachtungsgeld — DM —
Uruguay	55	45
Venezuela	40	60
Vereinigte Staaten (USA)		
— New York	85	60
— Washington D. C. sowie Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia	80	60
— im übrigen	65	60

**Asien**

Land/Ort	Auslands- tagegeld — DM —	Auslands- übernachtungsgeld — DM —
Armenien	50	35
Aserbaidshjan	40	50
Bahrain	65	60
Bangladesch	50	60
Brunei Darussalam	80	60
China	65	60
Georgien	70	60
Hongkong	65	60
Indien	40	60
Indonesien	70	60
Iran, Islamische Republik	35	60
Israel	60	60
Japan	110	60
Jemen	80	60
Jordanien	50	50
Kambodscha	60	60
Kasachstan	40	60
Katar	50	60
Kirgisistan	30	60
Korea, Demokratische Volksrepublik	80	60
Korea, Republik	90	60
Kuwait	65	60
Laos, Demokratische Republik	45	45
Libanon	60	60
Malaysia	50	60
Malediven	50	60
Mongolei	40	50
Myanmar	40	55
Nepal	40	60
Oman	70	60
Pakistan	40	60
Philippinen	60	60
Saudi-Arabien	65	60
Singapur	70	60
Sri Lanka	35	60
Syrien, Arabische Republik	50	60
Tadschikistan	35	45
Taiwan	70	60
Thailand	55	60
Türkei (asiatischer Teil)	40	50
Turkmenistan	50	60
Usbekistan	50	50
Vereinigte Arabische Emirate	70	60
Vietnam	50	60
Zypern	60	50

**Australien/Ozeanien**

Land/Ort	Auslands- tagegeld — DM —	Auslands- übernachtungsgeld — DM —
Australien	55	60
Fidschi	50	55
Neuseeland	60	60
Papua-Neuguinea	60	60
Samoa	45	55
Tonga	50	35

geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), nicht eingeschränkt. Dieses Gesetz ist nach seinem § 1 nur anwendbar auf gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, die auf Grund Bundesrechts angeordnet werden, soweit nicht bereits das Bundesrecht das Verfahren abweichend regelt. Nach diesem Gesetz sind beispielsweise Anordnungen auf Grund des § 37 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes zu behandeln.

- 1.5 Leidet eine psychisch kranke Person i. S. von § 1 Abs. 1 HFEG gleichzeitig an einer ansteckenden Krankheit i. S. des Bundes-Seuchengesetzes, so kann sowohl eine Freiheitsentziehung nach dem HFEG als auch eine solche nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Betracht kommen. Da es sich bei dem Verfahren nach dem HFEG und dem Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen jedoch um zwei selbständige Verfahrensarten handelt, kann eine richterliche Entscheidung nach dem einen oder anderen Gesetz nur dann ergehen, wenn für das anzuwendende Gesetz ein Antrag gestellt ist oder eine polizeiliche Anordnung erlassen wurde. Läßt sich in solchen Fällen der Gefahrenschwerpunkt nicht eindeutig bestimmen, soll vorsorglich ein Antrag nach §§ 2, 5 HFEG gestellt werden. Die Unterbringung wird vom Gericht in derjenigen Art eines Krankenhauses angeordnet, die am geeignetsten ist, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehende Gefahr nachhaltig zu beseitigen. Hierbei wird geprüft, auf welchen Grund die Gefahr in erster Linie zurückzuführen ist.

Das gleiche gilt beim Zusammentreffen eines Tatbestandes nach dem HFEG und einem solchen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

### 2.1 § 1

#### 2.1.1 Der Begriff der „erheblichen Gefahr“

Nach § 1 Abs. 1 und 2 HFEG ist der schwerwiegende Eingriff, den eine Freiheitsentziehung darstellt, nur bei einer erheblichen Gefahr für die Mitmenschen oder für die betroffene Person selbst zulässig. Zu den gesetzlich geschützten Rechtsgütern Dritter gehören nicht nur das Leben und die Gesundheit, sondern auch die Freiheit und das Eigentum. Als erhebliche Gefahr ist die ernsthafte und massive — auf Grund konkreter Anzeichen bestehende — Bedrohung der Mitmenschen oder der betroffenen Person anzusehen. Dabei ist es ausreichend, wenn nach ärztlicher Beurteilung der Zustand der kranken Person entsprechende Fehlhandlungen befürchten läßt. Erforderlich ist aber immer eine potentielle Gefährdung, die nach dem Krankheitsbild erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Eine nur allgemeine Unberechenbarkeit reicht für eine Unterbringung allein nicht aus, ebenso allgemeine ärztliche Erfahrungssätze, die sich nicht speziell auf die betroffene Person beziehen.

Die Ehre zählt zwar auch zu den gesetzlich geschützten Rechtsgütern. Eine Unterbringung, die allein auf eine Gefährdung oder Verletzung dieses Rechtsguts durch Beleidigungen, Beschimpfungen und querulatorische Verhaltensweisen jeden Schweregrades gestützt wird, dürfte angesichts der Bedeutung des Rechts auf Freiheit in aller Regel aber unverhältnismäßig sein.

Bei einer Gefahr für das Eigentum ist ebenfalls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten mit der Folge, daß eine Freiheitsentziehung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (z. B. im Fall der Gefahr einer Brandstiftung ohne Menschengefährdung, nicht aber in jedem Fall von Sachbeschädigung). Die insoweit geschützten Rechtsgüter müssen den Gefahren für Leib und Leben Dritter vergleichbar sein.

#### 2.1.2 Andersartige Gefahrenabwendung

Die zwangsweise Unterbringung ist nur zulässig, wenn die aus dem Geisteszustand oder der Sucht der betroffenen Person drohende Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Ob und auf welche Weise die Gefahr anders abgewendet werden kann, hängt von der Art und dem Grad der Gefahr ab. In einer Reihe von Fällen, z. B. bei schwachsinnigen und alten Menschen, wird es möglich sein, die betroffene Person in eine Familie aufzunehmen oder für sie eine Pflegeperson zu finden. In manchen Fällen kann auch eine Erklärung der betroffenen Person genügen, sich unverzüglich in psychiatrische Behandlung begeben zu wollen, sofern eine Kontrolle gewährleistet ist.

In der Praxis hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß eine zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB Vorrang gegenüber der öffentlich-rechtlichen Unterbringung hat. Daher soll die Verwaltungsbehörde vor einer Antragstellung nach § 2 HFEG — soweit dies in Anbetracht der im Einzelfall gebotenen Eile möglich ist — ihr Vorgehen mit einer etwa bestellten Betreuerin oder einem bestellten Betreuer abstimmen.

#### 2.1.3 Unterbringungsart

Das Gesetz sieht in § 1 Abs. 1 und 2 HFEG nicht ausnahmslos die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung vor. Es läßt auch die Unterbringung in einer anderen geeigneten Verwahrung zu. Als andere geeignete Verwahrung kommt für altersverwirrte und für geistig behinderte Personen die Unterbringung in einer beschützenden (geschlossenen) Abteilung eines Altenpflegeheims/Behindertenheims oder in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim in Betracht, in dem eine anderweitige geeignete Betreuung dieses Personenkreises erfolgt, die dem Zweck der Unterbringung genügt. Dem Gericht wird damit hinsichtlich der Unterbringungsart ein beträchtlicher Spielraum eingeräumt. Damit soll erreicht werden, daß die Gefahrenabwehr in der Weise erfolgt, die für die betroffene Person mit den geringstmöglichen Härten verbunden ist.

#### 2.1.4 Unterbringungsdauer

Die Unterbringung dauert so lange, wie es ihr Zweck erfordert, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Unterbringungsbeschlusses hinaus; der Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen (§ 70 f Abs. 1 Nr. 3 FGG), sofern keine neue gerichtliche Unterbringungsentscheidung getroffen wurde (§ 70 i Abs. 2 FGG). Die ärztliche Leitung von Krankenhäusern, bei Krankenhäusern mit selbständigen Abteilungen die ärztliche Leitung einer Abteilung und andere Personen, in deren Obhut sich auf Grund des HFEG Untergebrachte befinden, haben daher fortdauernd und mit besonderer Aufmerksamkeit die Frage zu überprüfen, ob die Unterbringungs Voraussetzungen noch fortbestehen und ob nicht zumindest eine Änderung der Unterbringungsart in Betracht kommt. Gegebenenfalls hat sowohl die ärztliche Leitung als auch die Verwaltungsbehörde von dem nach § 22 HFEG bestehenden Antragsrecht in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen hierfür ein Anlaß erkennbar ist. Bei Fortbestehen der Unterbringungs Voraussetzungen ist die Verwaltungsbehörde gehalten, rechtzeitig einen Verlängerungsantrag (§ 70 i Abs. 2 FGG) zu stellen. Unabhängig von der somit gebotenen laufenden Überprüfung ist zu beachten, daß Rauschgift- und Alkoholsüchtige, ohne daß es hierfür einer gerichtlichen Anordnung bedarf, spätestens zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Unterbringung kraft Gesetzes zu entlassen sind (§§ 1 Abs. 3 Satz 2, 20 HFEG).

### 2.2 §§ 2, 3

#### 2.2.1 Art und Durchführung der Unterbringung

Bei der Anordnung der Unterbringung beschließt das Gericht auch über die Art der Unterbringung (§ 70 f Abs. 1 Nr. 2 FGG). Die Verwaltungsbehörde hat auf Grund von § 16 HFEG unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalles und der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiet des Krankenhauswesens das Krankenhaus zu bestimmen, in dem die Unterbringung durchzuführen ist. Dabei sollen solche Krankenhäuser bestimmt werden, die für das jeweilige Einzugsgebiet zuständig sind. Verlegungen in gleichartige andere Krankenhäuser können dann ebenfalls von der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

#### 2.2.2 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

Die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen ist eine staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 HFEG). Verwaltungsbehörde ist nach § 2 Abs. 2 HFEG in Gemeinden bis zu 7 500 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, im übrigen der Gemeindevorstand.

Bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist das Gesundheitsamt zu beteiligen.

#### 2.2.3 Zusammenarbeit zwischen den psychiatrischen Krankenhäusern und den Verwaltungsbehörden

Hat das Gericht auf Grund des § 70 h Abs. 1 FGG durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen, ohne daß die Verwaltungsbehörde einen Unterbringungsantrag nach § 2 Abs. 1 HFEG gestellt hat, so setzt eine anschließende Anordnung der endgültigen

Unterbringung die Nachreichung eines solchen Antrags voraus. Diese Antragstellung erfordert ein Zusammenwirken zwischen den psychiatrischen Krankenhäusern und den Verwaltungsbehörden. Es wird in der Regel Aufgabe des psychiatrischen Krankenhauses sein, in welchem sich die kranke Person befindet, der Verwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 2 HFEG das für die Einreichung des Unterbringungsantrags erforderliche Zeugnis einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes zu erteilen.

2.3

## § 5

**Ärztliche Untersuchung**

Das Zeugnis nach § 5 Abs. 2 HFEG muß nicht von einer Fachärztin oder von einem Facharzt der Psychiatrie ausgestellt sein.

Es genügt das Zeugnis einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes. Neben den Ausführungen über die psychische Krankheit muß es Angaben über den Untersuchungszeitpunkt enthalten. Der Verwaltungsbehörde obliegt vor Antragstellung nach § 2 HFEG eine umfassende Ermittlungspflicht hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen. Sie umfaßt die Überprüfung des ärztlichen Zeugnisses dahingehend, ob die für einen Unterbringungsantrag erforderlichen Kriterien darin angesprochen sind. Gegebenenfalls ist eine Ergänzung des ärztlichen Zeugnisses zu erbiten.

Die Untersuchung nach § 5 Abs. 2 HFEG kann durch die Verwaltungsbehörde nicht mit Hilfe einer zwangsweisen Vorführung der unterzubringenden Person ermöglicht werden. Gemäß §§ 70 Abs. 1 Nr. 3, 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 3 und 4 FGG kann das Gericht die Vorführung einer Person zur Untersuchung und auch die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens anordnen. Die Verwaltungsbehörde kann bei Gericht gegebenenfalls eine solche Anordnung anregen.

2.4

## § 10

**Anordnung der Ingewahrsamnahme**

2.4.1

**Zuständigkeit, Geltungsbereich, Formvorschriften**

Zuständig für den Erlass der Anordnung der sofortigen Ingewahrsamnahme ist sowohl die allgemeine Ordnungsbehörde als auch die Polizeibehörde. § 10 HFEG begründet zwischen diesen Behörden eine gleichrangige Zuständigkeit; maßgebend für die Zuständigkeit im Einzelfall ist der Gesichtspunkt der ersten Befassung. Die allgemeine Ordnungsbehörde kann sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 HSOG zur Durchführung von Vollzugshandlungen der Polizeibehörde bedienen.

Die Anordnung muß schriftlich erlassen, zumindest jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sie soll einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß sie spätestens 24 Stunden nach der Ingewahrsamnahme endet und in jedem Fall unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Fortdauer der Ingewahrsamnahme herbeizuführen ist.

Die Anordnung ist in Urschrift oder Kopie unverzüglich der betroffenen Person, dem Krankenhaus, in welchem sie untergebracht werden soll, sowie dem zuständigen Gericht und der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Aushändigung der Anordnung an die betroffene Person kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder nicht ohne Nachteile für ihren Gesundheitszustand erfolgen kann.

§ 10 HFEG gilt auch für Personen, die sich freiwillig in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen Verwahrung aufhalten, den freiwilligen Aufenthalt aber nicht mehr fortsetzen wollen.

2.4.2

**Voraussetzungen**

Der Erlass der Anordnung der sofortigen Ingewahrsamnahme ist nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 oder 2 HFEG mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Gefahr im Verzug ist dann zu bejahen, wenn die von der betroffenen Person ausgehende Gefahr so groß ist, daß sie abgewendet werden muß, bevor eine richterliche Entscheidung — auch über eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme nach § 70 h Abs. 1 Satz 1 FGG — herbeigeführt werden kann.

Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen von § 10 HFEG braucht die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde keine Überlegungen anzustellen, die nur eine Ärztin oder ein Arzt zutreffend anstellen könnte. Es genügt eine gewissenhafte Prüfung anhand des äußeren Erscheinungsbildes der betroffenen Person. Die Zuziehung einer Ärztin oder eines Arztes ist gesetzlich nicht vorge-

schrieben. Um unrechtmäßige Freiheitsentziehungen zu vermeiden, sollte die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde vor ihrer Entscheidung jedoch nach Möglichkeit eine Ärztin oder einen Arzt hören. Ärztliche Untersuchungen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

2.4.3

**Aufnahme in die Krankenhausverwahrung**

Das Verbringen einer Person in die Verwahrung eines Krankenhauses ist grundsätzlich erst zulässig, wenn die Anordnung nach § 10 HFEG vorliegt.

Eine durch die Polizeibehörde veranlaßte Klinikaufnahme kommt ausnahmsweise in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 HSOG in Betracht, wenn die Sachverhaltsermittlung eine abschließende Entscheidung nach § 10 HFEG nicht zuläßt. Die betroffene Person bleibt in einem solchen Falle im Gewahrsam der Polizeibehörde, die sich zu dessen Ausübung lediglich der räumlichen und sachlichen Mittel des Krankenhauses bedient.

Wird die Person in eine andere Einrichtung verlegt, so ist die Stelle, die die Ingewahrsamnahme veranlaßt hat, von der verlegenden Einrichtung unverzüglich über die Verlegung zu unterrichten.

2.4.4

**Aufnahme in Polizeigewahrsam**

Die Aufnahme von psychisch kranken Personen in Polizeigewahrsam ist nur in Ausnahmefällen zulässig; sie richtet sich nach § 15 der Polizeigewahrsamsordnung vom 17. Januar 1991 (StAnz. S. 622).

2.4.5

**Richterliche Entscheidung**

Nach § 10 Satz 2 HFEG muß im Falle der sofortigen Ingewahrsamnahme unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Um sicherzustellen, daß eine richterliche Entscheidung rechtzeitig ergehen kann, ist der Geschäftsstelle des nach § 70 Abs. 5 Satz 1 FGG zuständigen Vormundschaftsgerichts unverzüglich eine Kopie der Anordnung zu überbringen. Die Kopie der Anordnung muß einen Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Sache sowie darauf enthalten, daß um richterliche Entscheidung nach § 10 Satz 2 HFEG gebeten wird; bei der Übergabe soll zusätzlich mündlich auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen werden.

Ergeht spätestens 24 Stunden nach der sofortigen Ingewahrsamnahme kein richterlicher Einweisungsbeschuß, so ist die betroffene Person auf freien Fuß zu setzen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Freilassung der betroffenen Person liegt bei der ärztlichen Leitung. Die betroffene Person muß grundsätzlich aus dem Krankenhaus entlassen werden, wenn sie dort nicht freiwillig noch länger bleiben will.

2.5

## § 16

2.5.1

**Verwaltungsbehörde**

§ 16 HFEG überträgt der nach § 2 Abs. 2, § 3 HFEG zuständigen Verwaltungsbehörde die Durchführung von gerichtlichen Unterbringungsbeschlüssen.

2.5.2

**Vollzugshilfe**

Nach §§ 44, 46 HSOG ist die Polizeibehörde verpflichtet, der Verwaltungsbehörde, welche die vom Gericht auf Grund des HFEG angeordneten Maßnahmen durchführt, Vollzugshilfe zu leisten.

Im Falle des Transports einer unterzubringenden Person bedeutet die zu leistende Vollzugshilfe, daß das Personal und alle sonstigen Personen erforderlichenfalls gegen Gefahren, die von der unterzubringenden Person ausgehen, zu schützen sind. Die Vollzugshilfe hat jedoch nicht die Verpflichtung zum Gegenstand, die eigentliche Durchführung des Transports zu übernehmen. Sie wird daher nicht bei jedem Transport in Betracht kommen, sondern nur dann zu leisten sein, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß sie zum Schutz des Begleitpersonals, wegen zu erwartenden Widerstandes oder wegen der Notwendigkeit zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist.

Andere Behörden leisten Amtshilfe nach den allgemeinen Amtshilfegrundsätzen (§§ 4 ff. HVwVG).

2.6

## § 17

Nur eine vom Gericht angeordnete Unterbringung beinhaltet die Heilbehandlung. Die Unterbringung im Rahmen einer sofortigen Ingewahrsamnahme (§ 10 HFEG) umfaßt eine Heilbehandlung grundsätzlich nicht; eine Heilbehandlung gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person darf während der Dauer der sofortigen Ingewahrsamnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

## 2.7 § 19

**Beurlaubung**

## 2.7.1 Begriff

Die Beurlaubung stellt keine Beendigung, sondern lediglich eine Unterbrechung der Unterbringung dar. Die betroffene Person kann deshalb, wenn die Beurlaubung durch Zeitablauf beendet ist oder wenn sie widerrufen wird, auf Grund des fortwirkenden Unterbringungsbeschlusses wieder zwangsweise in die Unterbringungseinrichtung zurückgebracht werden.

Die Beurlaubung nach § 19 HFEG stellt ebenso wie andere Formen der Vollzugslockerung (z. B. begleiteter Ausgang) eine Therapiemaßnahme im Rahmen der Vollziehung der Unterbringung dar. Die Verantwortung hinsichtlich einer Entscheidung in diesem Bereich obliegt der ärztlichen Leitung des Krankenhauses. Demgegenüber trägt das Gericht die Verantwortung für eine gegebenenfalls von ihm anzuordnende Aussetzung der Vollziehung der Unterbringungsmaßnahme insgesamt (vgl. § 70 k FGG).

## 2.7.2 Voraussetzungen

Eine Beurlaubung der untergebrachten Person kann durch die ärztliche Leitung vorgenommen werden, wenn sie vertretbar erscheint (§ 19 Abs. 1 Satz 1 HFEG). Über die Vertretbarkeit der Beurlaubung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen allein die ärztliche Leitung. Dieser ist damit eine erhebliche Verantwortung übertragen. Bei der Entscheidung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Beurlaubung ist nur dann zulässig, wenn die untergebrachte Person im Zeitpunkt der Beurlaubung nach pflichtgemäßer Auffassung der ärztlichen Leitung höchstwahrscheinlich für sich und andere ungefährlich ist und ein Rückfall während des Urlaubs nicht zu befürchten ist.

## 2.7.3 Gründe für die Beurlaubung

Eine Beurlaubung kann aus den verschiedensten Gründen in Betracht kommen. Sie spielt eine wesentliche Rolle bei der Vorbereitung der untergebrachten Person auf ihre Entlassung. Sie kann aber auch zur Erledigung wichtiger persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person gewährt werden. Bei häufiger oder länger dauernder Beurlaubung ist besonders eingehend zu prüfen, ob die akute und konkrete Gefährdung fortbesteht oder ob von dem nach § 22 HFEG bestehenden Antragsrecht Gebrauch gemacht werden muß.

2.7.4 Eine Beurlaubung ist auch bei der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70 e Abs. 2 i. V. m. § 68 b Abs. 4 FGG) und bei einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme (§ 70 h FGG) möglich. Im Hinblick auf den Zweck und die kurze Dauer dieser Unterbringungsarten wird eine Beurlaubung jedoch nur selten in Frage kommen und im allgemeinen nur kurzfristig sein können. Sofern weitreichende Beurlaubungsabsichten bestehen, muß geprüft werden, ob Freiwilligkeitserklärungen für die weitere Untersuchung oder Behandlung zu erlangen sind.

## 2.7.5 Auflagen

Die ärztliche Leitung kann die Beurlaubung der untergebrachten Person mit Auflagen verbinden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 HFEG).

Sofern nach Lage des Krankheitsbildes Untersuchungen während des Urlaubs notwendig erscheinen, sollte der Urlaub nur unter entsprechenden Auflagen gewährt werden.

## 2.8 §§ 17, 18, 19

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung kann die betroffene Person gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 70 i i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG). Maßnahmen im Sinne dieser Regelung sind sowohl Verwaltungsakte (z. B. Urlaubs- und Besuchssperre) als auch tatsächliche Handlungen (z. B. Zwangsbehandlung, Einzeleinschluß).

## 2.9 § 31

## 2.9.1 Unterbringungskosten

§ 31 HFEG stellt klar, daß die Kosten der Unterbringung nach dem HFEG — einschließlich der Kosten für die Überführung in das Krankenhaus — grundsätzlich von der untergebrachten Person zu tragen sind. Soweit sie die Kosten

nicht selbst aufbringen kann und auch nicht von anderer Seite von den Kosten freigestellt wird, trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Kosten der Unterbringung. Das gilt sowohl dann, wenn die Unterbringung dem Schutz der untergebrachten Person selbst, als auch dann, wenn sie der Abwendung einer Gefährdung von Mitmenschen dient.

## 2.9.2 Polizeikosten

2.9.2.1 Zu den Unterbringungskosten nach § 31 HFEG zählen nicht die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 10 HFEG bei der allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizeibehörde entstehenden Kosten. Polizeiliche Maßnahmen nach § 10 HFEG sind mangels einer Rechtsgrundlage nicht kostenpflichtig, so daß hierfür weder Gebühren noch Auslagen berechnet werden können.

2.9.2.2 Für Kosten der Polizeibehörde, die im Rahmen der Vollzugshilfe nach §§ 44, 46 HSOG entstehen, gilt § 8 HVwVfG.

## 3. Psychiatrische und neurologische Krankenhäuser im Lande Hessen

Die in Hessen bestehenden psychiatrischen Krankenhäuser und psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern können dem „Verzeichnis der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Hessen“ entnommen werden. Das Verzeichnis liegt bei allen Gesundheitsämtern zur Einsicht aus. Es kann von der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. in 65929 Frankfurt am Main, Windhorststraße 21, bezogen werden.

## 4. Schlußbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Erlaß vom 4. Januar 1986 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

II A 2 — 18 h 46 — 02

— Gült.-Verz. 352 —

StAnz. 43/1995 S. 3307

1083

### Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Mühlheim am Main und der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) spreche ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 nachstehende Grenzänderung aus:

Aus dem Gebiet der Stadt Mühlheim am Main werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Obertshausen eingegliedert die Flurstücke

**Gemarkung Lämmerspiel**

Flur 8, Nrn. 2/103, 2/101, 2/97, 5/1.

Aus dem Gebiet der Stadt Obertshausen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Mühlheim am Main eingegliedert die Flurstücke

**Gemarkung Hausen**

Flur 3, Nrn. 229/17, 236/5, 229/25, 237/4

Flur 5, Nrn. 1/21, 1/23

Flur 10, Nr. 59/1

Flur 11, Nrn. 1/1, 2/1, 3/1.

Wiesbaden, 26. September 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

IV A 31 — 3 k 08 — 72/93

StAnz. 43/1995 S. 3310

1084

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

## Veröffentlichung nach § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1995

## Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131) wird folgendes veröffentlicht:

Die Grundbeträge sind gegenüber der Veröffentlichung im Erlaß vom 16. Februar 1995 (StAnz. S. 756) wie folgt geändert worden:

## IV. Grundbeträge

1. § 9 Abs. 4 — kreisangehörige Gemeinden

Der Grundbetrag wird auf 1 133,— DM festgesetzt.

2. § 15 Abs. 2 — kreisfreie Städte  
Der Grundbetrag wird auf 2 115,— DM festgesetzt.
3. § 17 Abs. 6 — Landkreise  
Der Grundbetrag wird auf 776,— DM festgesetzt.

Wiesbaden, 28. September 1995

Hessisches Ministerium  
der Finanzen  
LG 40 005 — IV B 22

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
IV B 11 — 33 b 02/01 a

StAnz. 43/1995 S. 3311

1085

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

## Auflösung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Klemens Maria Hofbauer“ in Gilserberg

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

- Der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt gelegene Katholische Seelsorgebezirk „St. Klemens Maria Hofbauer“ in Gilserberg wird aufgelöst.
- Die Ortsteile Gilserberg, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen, Schönau, Sebbeterode und Winterscheid der politischen Gemeinde Gilserberg werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt inkorporiert.
- Die Ortsteile Jesberg, Densberg, Hundshausen und Reptich der politischen Gemeinde Jesberg werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental inkorporiert.
- Die in den unter Punkt 2 genannten Ortsteilen wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt zugeordnet.
- Die in den unter Punkt 3 genannten Ortsteilen wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental zugeordnet.
- Die im Ortsteil Gilserberg der politischen Gemeinde Gilserberg gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt über.
- Die im Ortsteil Jesberg der politischen Gemeinde Jesberg gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental über.
- Die in den Punkten 6 und 7 genannten Katholischen Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
- Das nach der Auflösung vorhandene Geldvermögen wird entsprechend der Seelenzahl (Anteil Gilserberg, Anteil Jesberg) zwischen den Katholischen Kirchengemeinden „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt und „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental aufgeteilt. Zweckbestimmte Mittel werden nicht aufgeteilt, sondern dem eigentlichen Zweck zugeführt.
- Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995 Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3311

1086

## Auflösung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Elisabeth“ im Ortsteil Remsfeld der politischen Gemeinde Knüllwald

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

- Der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) gelegene Katholische Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ im Ortsteil Remsfeld der politischen Gemeinde Knüllwald wird aufgelöst.
- Die Stadtteile Hülsa, Reibehausen und Welferode der Stadt Homberg (Efze) und die Ortsteile Appenfeld, Berndshausen, Ellingehausen, Hausen, Hergertsfeld, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Niederbeisheim, Oberbeisheim, Reddingshausen, Remsfeld, Rengshausen, Schellbach, Völkershain und Wallenstein der politischen Gemeinde Knüllwald werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) inkorporiert.
- Die Ortsteile Beenhausen, Ersrode mit Ludwigseck, Gerte-rode, Hainrode, Niederthalhausen und Oberthalhausen der politischen Gemeinde Ludwigsau werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmhus“ in Bad Hersfeld inkorporiert.
- Der Stadtteil Grebenhagen der Stadt Schwarzenborn wird der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Adalbert“ in Neukirchen inkorporiert.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) erweitert sich um die unter Punkt 2 genannten Stadt- und Ortsteile.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmhus“ in Bad Hersfeld erweitert sich um die unter Punkt 3 genannten Ortsteile.
- Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Adalbert“ in Neukirchen erweitert sich um den unter Punkt 4 genannten Stadtteil.
- Die in den unter Punkt 2 genannten Stadt- und Ortsteilen wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) zugeordnet.
- Die in den unter Punkt 3 genannten Ortsteilen wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus-Sturmhus“ in Bad Hersfeld zugeordnet.
- Die in dem unter Punkt 4 genannten Stadtteil wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Adalbert“ in Neukirchen zugeordnet.
- Die Katholischen Kirchengemeinden „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze), „St. Lullus-Sturmhus“ in Bad Hersfeld und „St. Adalbert“ in Neukirchen verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
- Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995 Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3311

1087

### Umpfarrung des Katholischen Seelsorgebezirkes „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) gelegene Katholische Seelsorgebezirk „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf wird mit Ausnahme der Stadtteile Dillich der Stadt Borken (Hessen) und Wernswig der Stadt Homberg (Efze) von der Katholischen Kirchengemeinde „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) ausgegliedert und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt inkorporiert.
2. Der Stadtteil Dillich der Stadt Borken (Hessen) wird von dem Katholischen Seelsorgebezirk „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) inkorporiert.
3. Der Stadtteil Wernswig der Stadt Homberg (Efze) wird von dem Seelsorgebezirk „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) inkorporiert.
4. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt erweitert sich um den Katholischen Seelsorgebezirk „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) erweitert sich um den Stadtteil Dillich der Stadt Borken (Hessen).
6. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) erweitert sich um den Stadtteil Wernswig der Stadt Homberg (Efze).
7. Die im Stadtteil Dillich der Stadt Borken (Hessen) wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) zugeordnet.
8. Die im Stadtteil Wernswig der Stadt Homberg (Efze) wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) zugeordnet.
9. Die in dem Katholischen Seelsorgebezirk „St. Johannes d. Täufer“ in Frielendorf gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt über. Alle betroffenen Katholischen Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
10. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3312

1088

### Umpfarrung des Katholischen Seelsorgebezirkes „Herz Jesu“ in Oberaula

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt gelegene Katholische Seelsorgebezirk „Herz Jesu“ in Oberaula wird von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt ausgegliedert und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Adalbert“ in Neukirchen inkorporiert.
2. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Adalbert“ in Neukirchen erweitert sich um den Katholischen Seelsorgebezirk „Herz Jesu“ in Oberaula.
3. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt verringert sich um den Katholischen Seelsorgebezirk „Herz Jesu“ in Oberaula.

4. Die im Gebiet des Katholischen Seelsorgebezirkes „Herz Jesu“ in Oberaula gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Adalbert“ in Neukirchen über. Die Katholischen Kirchengemeinden „St. Josef“ im Stadtteil Ziegenhain der Stadt Schwalmstadt und „St. Adalbert“ in Neukirchen verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.

5. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3312

1089

### Umpfarrung des Stadtteiles Lendorf der Stadt Borken (Hessen)

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der Stadtteil Lendorf der Stadt Borken (Hessen) wird von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) inkorporiert.
2. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) erweitert sich um den Stadtteil Lendorf der Stadt Borken (Hessen).
3. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg (Efze) verringert sich um den Stadtteil Lendorf der Stadt Borken (Hessen).
4. Die im Stadtteil Lendorf der Stadt Borken (Hessen) wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „Christkönig“ in Borken (Hessen) zugeordnet.
5. Die vorgenannten Katholischen Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
6. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3312

1090

### Umpfarrung des Ortsteiles Elnrode-Strang der politischen Gemeinde Jesberg

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC am 1. August 1995 hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der Ortsteil Elnrode-Strang der politischen Gemeinde Jesberg wird von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental inkorporiert.
2. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental erweitert sich um den unter Punkt 1 genannten Ortsteil. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt verringert sich um den unter Punkt 1 genannten Ortsteil.
3. Die in dem Ortsteil Elnrode-Strang der politischen Gemeinde Jesberg wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental zugeordnet.
4. Die Katholischen Kirchengemeinden „Hl. Geist“ im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt und „St. Josef“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 883/1/11 — 197  
StAnz. 43/1995 S. 3312



1091

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Prüfungsordnung für den internationalen Ergänzungsstudiengang Medienwissenschaften an der Gesamthochschule Kassel vom 26. Januar 1993 (Abl. S. 206) i. d. F. vom 31. Mai 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Ordnung. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. August 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
H I 6.1 — 470/201 (1) — 9  
StAnz. 43/1995 S. 3313

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung nach dieser Ordnung bildet den Abschluß des Studiums im internationalen Ergänzungsstudiengang Medienwissenschaften, der gemeinsam von der Universität Gesamthochschule Kassel, der Université de Bourgogne sowie der University of Manchester durchgeführt wird.
- (2) Das Studium in diesem Studiengang dient dem Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation für Berufsfelder der Medien und Massenkommunikation in Europa. Als postgraduales Studium entsprechend dem britischen Modell setzt es einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunsthochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (z. B. Diplom I der GhK oder Erstes Staatsexamen für Lehramt an Grundschulen) oder aber einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluß (z. B. Bachelor, Licence) voraus.
- (3) Durch die Abschlußprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie die für den Übergang in einer Berufspraxis entsprechend Abs. 2 erforderlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse sowie angemessene Fähigkeiten im Umgang mit modernen Medien erworben hat.

##### § 2

##### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester, wobei die Abschlußprüfung im zweiten Semester abgelegt werden soll. Prüfungsteile, die an der Université de Bourgogne abgelegt werden, können auch schon am Ende der dortigen Lehrveranstaltungszeit abgelegt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms umfassen ca. 36 Semesterwochenstunden, insgesamt ca. 480 Stunden. Das Studienjahr beginnt jeweils im Oktober. In der Regel wechseln die Studentinnen/Studenten am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters an die Universität Gesamthochschule Kassel.

##### § 3

##### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
  - drei Professoren/Professorinnen der Universität Gesamthochschule Kassel
  - ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie
  - ein Student/eine Studentin des internationalen Ergänzungsstudiengangs Medienwissenschaften.

Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, die jeweils Professor/Professorin sein müssen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Gruppe des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Präsidenten der GhK unverzüglich mitzuteilen. Das studentische Mitglied ist von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen, von denen es persönlich betroffen ist.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregung zur Reform des Studienganges sowie der Prüfungsordnung. Die Mitglieder haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin sowie mindestens ein weiterer Professor/eine weitere Professorin anwesend sind.
- (6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

##### § 4

##### Prüfer/Prüferin

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt den Betreuer/die Betreuerin der Abschlußarbeit sowie die übrigen Prüfer/Prüferinnen. Dabei werden die Vorschläge der Kandidaten/Kandidatinnen soweit wie möglich und vertretbar berücksichtigt.  
In Abstimmung mit der Université de Bourgogne und der University of Manchester kann der Prüfungsausschuß nach dem britischen Modell einen Externen Prüfer (external examiner) um eine zusätzliche Bewertung von Prüfungsleistungen bitten.
  - (2) Prüfer/Prüferinnen können sein:
    - Professoren/Professorinnen und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 HHG sowie
    - Lehrbeauftragte und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsbetriebes erforderlich ist.
- Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfer/Prüferinnen von der Université de Bourgogne können bestellt werden, wenn ihre Qualifikation den Anforderungen gemäß Abs. 2 entspricht.

##### § 5

##### Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen angerechnet.

##### § 6

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## II. Abschlußprüfung

### § 7

#### Prüfungsteile

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus der Abschlußarbeit gemäß § 10 sowie der Klausur und der mündlichen Abschlußprüfung gemäß § 12. Die Abschlußarbeit ist eine studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistung. Die Klausur und die mündliche Abschlußprüfung setzt das Zulassungsverfahren gemäß § 8 voraus.

Um die Vergleichbarkeit der Abschlußprüfungen an der Universität Gesamthochschule Kassel sowie der University of Manchester zu ermöglichen, kann der Prüfungsausschuß in Absprache mit der Université de Bourgogne die mündliche Prüfungsleistung durch eine weitere schriftliche Prüfung ersetzen.

(2) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form zu erbringen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.

### § 8

#### Zulassung

(1) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Université de Bourgogne zu diesem Studiengang zugelassen wurde, das Studium an der Université de Bourgogne gemäß § 9 Abs. 2 erfolgreich absolviert und danach an der Universität Gesamthochschule Kassel fortgesetzt hat;
  2. die erfolgreiche Teilnahme am Studium in den Studiengebieten gemäß § 9 Abs. 1 durch die Prüfungsvorleistung gemäß § 9 Abs. 2 nachgewiesen hat;
  3. über ausreichende Sprachkenntnisse in Französisch und Deutsch für die Lektüre wissenschaftlicher Texte sowie für schriftliche Arbeiten und wissenschaftliche Konversation (nachzuweisen in einem Interview, das an der Université de Bourgogne oder an der Universität Gesamthochschule Kassel geführt wird) verfügt und
  4. mindestens in dem Semester, in dem die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung beantragt wird, für den internationalen Ergänzungsstudiengang Medienwissenschaften an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1,
  2. das Studienbuch,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  4. gegebenenfalls Vorschläge zu den Fachgebieten der Abschlußprüfung sowie zu den Prüfern/Prüferinnen sowie
  5. ein Lebenslauf einschließlich des Bildungsganges.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der genannten Unterlagen in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. In Zweifelsfällen legt er/sie die Entscheidung dem Prüfungsausschuß vor und gibt dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Abschlußprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in Großbritannien oder in Frankreich endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich im abschlägigen Fall mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

### § 9

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Der internationale Ergänzungsstudiengang Medienwissenschaften erstreckt sich auf folgende vier Fachgebiete:

- I. Theorie und Geschichte von Medien und Kommunikation,
- II. Institutionen, Medienrecht, Medienökonomie und Medienpolitik,

III. Medien als Texte, Medienproduktion und Medienanalyse,  
IV. Medienrezeption, Subjektkonstitution und Medienpädagogik im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden.

Soweit nicht gemäß Abs. 2 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Prüfungsvorleistungen nachzuweisen ist, wird der Nachweis über den Besuch der Lehrveranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch geführt.

(2) Erforderlich sind acht Prüfungsvorleistungen, von denen sich auf jedes der vier Fachgebiete gemäß Abs. 1 mindestens eine beziehen muß. Vier der Prüfungsvorleistungen müssen gemäß Abs. 3 an der GhK, vier an der Université de Bourgogne erbracht werden. Ein Fachgebiet kann abweichend von Abs. 1 auch durch die mündliche Prüfung abgedeckt werden; die Zahl der erforderlichen Prüfungsvorleistungen ändert sich dadurch nicht.

(3) Die Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie vom Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „erfolgreich“ bewertet werden. Als Prüfungsvorleistungen kommen Referat, Klausur, Hausarbeit, Medienproduktionen mit Begleitbericht, mündliche Prüfungen oder gleichwertige Leistungen in Betracht. Die jeweils zulässige(n) Art(en) werden vom Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt.

(4) Prüfungsvorleistungen, die im selben Studiengang an der Université de Bourgogne oder an der University of Manchester erbracht wurden, werden anerkannt.

### § 10

#### Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit wird in der Regel im zweiten Fachsemester des Studiengangs angefertigt und kann als schriftliche Arbeit oder audiovisuelles Produkt mit reflektierendem Papier angefertigt werden. Sie muß sich auf eines oder mehrere Fachgebiete nach § 9 Abs. 1 beziehen, das oder die der Kandidat/die Kandidatin auswählt.

Die Vorbereitungen für die Auswahl des Themas sollen so früh wie möglich beginnen. Der Kandidat/die Kandidatin hat hinsichtlich des Themas ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Abschlußarbeit wird vom Betreuer/der Betreuerin entsprechend den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 festgelegt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwischen dem 15. und 30. Juni ausgegeben. Die Abschlußarbeit kann auch in französischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Abschlußarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und jeweils für sich den Anforderungen entspricht.

(3) Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist bis spätestens 30. September abzugeben. Eine Verlängerung dieser Frist um maximal sechs Wochen ist auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin möglich; es entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit, bei Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 11

#### Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit ist fristgerecht bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlußarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Abschlußarbeit wird von dem Betreuer/der Betreuerin und einem/einer weiteren gemäß § 4 bestellten Prüfer/Prüferin gemäß § 13 bewertet.

### § 12

#### Klausur und mündliche Abschlußprüfung

(1) Die Klausur bezieht sich auf mindestens ein Fachgebiet gemäß § 9 Abs. 1 nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin, das sich von dem der mündlichen Prüfung unterscheiden muß. Sie hat eine Dauer von vier Stunden. Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

(2) Die mündliche Abschlußprüfung wird von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. Sie erstreckt sich auf mindestens zwei Fachgebiete gemäß § 9 Abs. 1 nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin. Sie kann sich auch auf den Themenbereich der Abschlußarbeit beziehen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde. Die Leistung der mündlichen Abschlußprüfung wird von jedem der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 13 bewertet.

(4) Bei Gruppenprüfungen werden bis zu drei Kandidaten/ Kandidatinnen geprüft. Die Prüfungszeit verlängert sich dadurch entsprechend.

(5) Über die mündliche Abschlußprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muß enthalten:

Ort und Zeit der Prüfung, Namen des oder der Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Prüfer/Prüferinnen,

die Fachgebiete, die wesentlichen Gegenstände sowie die Dauer der Prüfung,

die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie

die Unterschriften der Prüfer/Prüferinnen.

Das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

(6) Studierende des internationalen Ergänzungsstudiengangs Medienwissenschaften, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Abschlußprüfung unterziehen wollen, sollen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Das Hausrecht des Sitzungsleiters nach § 9 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über dem durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.<sup>1</sup>

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die entsprechend Abs. 3 Satz 3 gemittelten Noten der Prüfer/Prüferinnen für alle drei Prüfungsleistungen mindestens ausreichend (4,0) lauten.

(3) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung wird auf der Grundlage der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen für die drei Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Noten der Abschlußarbeit mit dem Faktor 3, die Noten der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 2 und die Noten der Klausur mit dem Faktor 1 gewichtet.

Die Gesamtnote der bestandenen Abschlußprüfung lautet:

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5      | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5—2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5—3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5—4,0 | = ausreichend.  |

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wurde die Abschlußarbeit an der Université de Bourgogne bewertet, so werden die dort erteilten Noten nach Maßgabe von Fußnote 1 zu dieser Prüfungsordnung übernommen.

<sup>1</sup> Vergleichswerte der deutschen und der französischen Benotung:

Französische Skala (0 bis 20)	Deutsche Skala (5 bis 0)
16 (17, 18) (Très Bien)	1
15	1,3
14,5	1,7
14 (Bien)	2
13	2,3
12,5	2,7
12 (Assez Bien)	3
11	3,3
10,5	3,7
10 (Passable)	4
9 (8, 7 etc.) (Echec)	5

### § 14

#### Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Abschlußarbeit einmal, die Klausur und die mündliche Abschlußprüfung maximal zweimal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. Sofern eine weitere Wiederholungsprüfung nicht zulässig ist, ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 15

#### Abschlußzeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung erhält der Absolvent/die Absolventin ein Abschlußzeugnis.

(2) Das Abschlußzeugnis enthält die Fachgebiete des Studiums, die Fachgebiete der Klausur sowie der mündlichen Prüfung, das/die Fachgebiete und das Thema der Abschlußarbeit sowie die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 gemittelten Noten der Prüfungsleistungen und außerdem die Gesamtnote. Es trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Abschlußprüfung bestanden wurde. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesamthochschule Kassel — Universität versehen.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wurde die Abschlußprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen sowie gegebenenfalls die Abschlußarbeit ausgestellt. In der Bescheinigung wird vermerkt, daß die Abschlußprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt worden ist.

### § 16

#### Akademischer Grad

(1) Auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften der GhK den akademischen Grad „Master in European Media Studies“. Die Erteilung des Abschlusses der Université de Bourgogne (Diplôme d'Etudes Européennes des Médias) ist nach den dortigen Bestimmungen geregelt.

Die Université de Bourgogne kann auch den Grad „Maitre“ verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades gemäß Abs. 1 Satz 1 wird von der Universität Gesamthochschule Kassel eine Urkunde erteilt. Diese trägt das Datum des Abschlußzeugnisses. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der Gesamthochschule Kassel versehen.

(3) Die Befugnis zur Führung des Grades gemäß Abs. 1 Satz 1 erlischt, wenn ein anderer Grad geführt wird, der auf Grund der Abschlußprüfung dieses internationalen Ergänzungsstudiengangs verliehen wurde.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 17

#### Ungültigkeit der Abschlußprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Abschlußzeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlußzeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlußzeugnisses ausgeschlossen.

#### § 18

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Mitteilung der Beurteilung der schriftlichen Abschlußarbeit, der Klausur sowie der mündlichen Abschlußprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag jeweils Einsicht in seine/

ihre Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für drei Jahrgänge bis zum Ende des Sommersemesters 1998, wenn sie nicht verlängert wird.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften der Universität Gesamthochschule Kassel. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 30. August 1995

**Der Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaft/Humanwissenschaften  
Prof. Dr. Herbert Zwergel**

1092

### Studienordnung<sup>1</sup> für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluß „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Juni 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. Juni 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
H I 2 — 424/565 — 317

StAnz. 43/1995 S. 3316

#### Abkürzungen

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
 ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
 BWL = Betriebswirtschaftslehre  
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 319 ff.) in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. 1987, S. 181 ff.)  
 HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 348 ff.) in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. 1987, S. 185 ff.)  
 LP = Leistungspunkt  
 MP = Maluspunkt  
 PO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 28. April 1994 (ABl. 9/94, S. 788 ff.)  
 S = Seminar  
 SWS = Semesterwochenstunde  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung  
 VWL = Volkswirtschaftslehre

#### Inhalt

Abkürzungsverzeichnis  
 Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- I.1. Bezeichnungen von Personen und Funktionen  
 I.2. Ziele des Studiums

#### II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- II.1. Studienvoraussetzungen  
 II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen  
 II.1.2. Weitere Voraussetzungen  
 II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit  
 II.2. Studienorganisation  
 II.2.1. Studienbeginn  
 II.2.2. Studiendauer  
 II.2.3. Studienabschnitte  
 II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

#### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

- III.1. Grundstudium  
 III.1.1. Zweck des Grundstudiums  
 III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums  
 III.1.3. Lehr- und Lernformen  
 III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen  
 III.1.5. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung  
 III.1.6. Prüfungen im Grundstudium  
 III.1.7. Durchführung der Diplomvorprüfung  
 III.1.8. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen  
 III.1.9. Bescheinigungen  
 III.1.10. Studienplan für das Grundstudium  
 III.2. Hauptstudium  
 III.2.1. Zweck des Hauptstudiums  
 III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums  
 III.2.3. Lehr- und Lernformen  
 III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen  
 III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare  
 III.2.6. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung  
 III.2.7. Prüfungen im Hauptstudium  
 III.2.8. Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung  
 III.2.9. Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung  
 III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit  
 III.2.11. Bescheinigungen  
 III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen  
 III.2.13. Abschlußgrad  
 III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

#### IV. Ergänzende Bestimmungen

- IV.1. Studienberatung  
 IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs  
 IV.1.2. Allgemeine Studienberatung  
 IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen  
 IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer  
 IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich  
 IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung  
 IV.2.2. Geltungsbereich  
 IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen  
 IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung  
 IV.3.2. Inkrafttreten  
 IV.3.3. Übergangsregelung

#### V. Anlagen

- V.1. Studienplan zum Grundstudium  
 V.2. Studienplan zum ersten Teil des Hauptstudiums (studienbegleitende Diplomprüfung)  
 V.3. Studienplan zum zweiten Teil des Hauptstudiums (geblockte Diplomprüfung)

<sup>1</sup> Für die Rechtsgrundlage dieser Studienordnung vgl. Abschnitt IV.2.

## I. Allgemeines

### I.1. Bezeichnungen von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

### I.2. Ziele des Studiums

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

Neben der fachlichen Komponente soll das Studium zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Erst die Fähigkeit, wirtschaftliche Prozesse nicht nur unter ökonomischen, sondern auch unter ethischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu beurteilen, ermöglicht ein verantwortliches Handeln im Beruf.

Der Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, volkswirtschaftliche Probleme einschließlich der volkswirtschaftlich relevanten betriebswirtschaftlichen Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Darüber hinaus sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld des Diplom-Volkswirts/der Diplom-Volkswirtin liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, in Forschungsinstituten, in Verbänden und in Unternehmen.

## II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### II.1. Studienvoraussetzungen

#### II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (vgl. §§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

#### II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Mathematik dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematikkenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung und EDV-Kenntnisse sind vorteilhaft.

#### II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor. Es wird jedoch dringend empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

### II.2. Studienorganisation

#### II.2.1. Studienbeginn

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

#### II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in neun Semestern abzuschließen (§ 4 PO).

#### II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muß mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 23 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Ablegung der Diplomprüfung.

#### II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Diplomprüfung oder unabhängig davon bis zu acht Jahre nach Ablegung einer volkswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich ein Kandidat auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung

unterziehen (§ 32 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach i. S. von § 25 Abs. 3 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die volkswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung). Beim Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist ein mindestens zweisemestriges zusätzliches Studium in Volkswirtschaftslehre nachzuweisen (§ 35 Abs. 4 PO). Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 PO) bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 92, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

## III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

### III.1. Grundstudium

#### III.1.1. Zweck des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden eine Übersicht über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erhalten. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler erforderlich sind.

#### III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

1. Fachgebiete, in denen Leistungsnachweise spätestens bei Meldung zur letzten Klausur der Diplomvorprüfung vorliegen müssen (§ 19 Abs. 2 PO),
2. Fachgebiete, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind (§ 20 Abs. 1 PO),
- (3) Fachgebiete mit Leistungsnachweis sind:
  1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung),
  2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.
- (4) Fachgebiete, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, sind:
  1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
  3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
  4. Grundzüge der Statistik,
  5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

(5) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung auf Grund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die eingeklammerten Beschreibungen (auch in Abs. 3) sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 4 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - a) Mikroökonomie I (Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien);
  - b) Makroökonomie I (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien);
  - c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik).

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Güterwirtschaft (Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Absatztheorie auf der Grundlage formaler Modelle);
  - Grundzüge der Finanzwirtschaft (Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik);
  - Grundzüge der Unternehmensrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung; Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung; Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses).
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts
- Privatrecht (Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts);
  - Öffentliches Recht (Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften).
4. Grundzüge der Statistik
- Statistik I;
  - Statistik II  
(In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Indizes; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik).
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Mathematik I (Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung);
  - Mathematik II (Grundlagen der Vektor- und der Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Grundzüge der linearen Optimierung).
- (6) Das Grundstudium umfaßt — entsprechend den in Absätzen 3 und 4 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (V = Vorlesungen; Ü = Übungen mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
a)	Mikroökonomie I	4	2
b)	Makroökonomie I	4	2
c)	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
a)	Grundzüge der Güterwirtschaft	4	2
b)	Grundzüge der Finanzwirtschaft	4	2
c)	Grundzüge der Unternehmensrechnung	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts		
a)	Privatrecht	4	2
b)	Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
a)	Statistik I	4	2
b)	Statistik II	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
a)	Mathematik I	4	2
b)	Mathematik II	4	2
6.	Grdz. des betrieblichen Rechnungswesens (falls erforderlich)	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4	2
	Summe	52	28

(7) Die in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Nr. 6 und 7 in obiger Tabelle) können auch ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn angeboten werden.

(8) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(9) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem als Anlage 1 abgedruckten Studienplan zu entnehmen.

### III.1.3. Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die der Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden müssen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

### III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen in Form von vorausgesetzten Leistungsnachweisen und keine Zugangsbeschränkungen.

### III.1.5. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens,
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

wird durch jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer nachgewiesen, die bis zur Meldung zur letzten Prüfungsklausur bestanden sein muß. Sie entfällt im Teilgebiet „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“ beim Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung, des Wirtschaftsabiturs oder des Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudiums. Im Fachgebiet „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ kann der Leistungsnachweis auch durch eine schriftliche Übungslösung erbracht werden. Die genauen Vergabekriterien für den Leistungsnachweis werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Anmeldung zu den Klausuren ist eine Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekanntgegebenen Terminen erforderlich (vgl. § 8 Abs. 4 PO).

(3) Die Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise ist nicht beschränkt.

### III.1.6. Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2 Abs. 4 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei, und zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren (Abschlussprüfungen) von 90 Minuten Dauer.

### III.1.7. Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Spätestens vier Wochen vor der ersten studienbegleitenden Abschlußprüfung gemäß Abschnitt III.1.6 Abs. 2 muß der Studierende bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung stellen. An den Prüfungen kann teilnehmen, wer zugelassen ist.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium werden zwei Klausuren angeboten. Die erste Klausur findet nach Ende der Vorlesung, die zweite vor Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Zur Teilnahme an beiden Klausuren sind gesonderte Anmeldungen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Meldetermine werden durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekanntgegeben (§ 8 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden mit einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so daß eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 21 PO).

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplomvorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Art der Diplomvorprüfung in §§ 18 ff. PO,
2. Zulassung zur Diplomvorprüfung und Meldeverfahren für die Teilnahme an den Fachprüfungen in §§ 8 und 19 PO,
3. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 17 PO,
4. die Wiederholbarkeit der Diplomvorprüfung in § 21 PO,
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 22 PO.

### III.1.8. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 17 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.

### III.1.9. Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jedem Studierenden nach Abschluß eines Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluß der Diplomvorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfaßt.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluß des Grundstudiums wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

### III.1.10. Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage 1 enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell umgestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

## III.2. Hauptstudium

### III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

### III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre in drei Pflichtfächer, ein Wahlpflichtfach und ein Wahlfach.

(2) Pflichtfächer sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2c PO):

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
Das Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ umfaßt als Kerngebiete Mikroökonomie, Makroökonomie und Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre sowie auf diesen Kerngebieten aufbauende Lehrveranstaltungen auf Gebieten wie Konzentration und Wettbewerb, Geld und Währung, Außenwirtschaft sowie Theoriesgeschichte.
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
Das Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfaßt die Bereiche Güterwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung, Organisation und Personalwirtschaft, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaft.
3. Finanzwissenschaft  
Das Pflichtfach „Finanzwissenschaft“ umfaßt die Analyse finanzpolitischer Ziele, Instrumente, Willensbildungsprozesse sowie der daran beteiligten Institutionen im nationalen und internationalen Rahmen.

(3) Wahlpflichtfach ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 2c PO): eine „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ nach Wahl aus den Fachgebieten der Gruppe A.

(4) Wahlfach ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 2d PO): ein weiteres Fach nach Wahl aus den Fachgebieten der Gruppe A oder ein Fach aus den Fachgebieten der folgenden Gruppen B bis D.

### Gruppe A — Spezielle Volkswirtschaftslehren

- Konjunktur, Wachstum und Verteilung,
- Vergleichende Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssysteme,
- Geld, Währung und Außenwirtschaft,
- Wirtschaftsstruktur und Strukturpolitik.

### Gruppe B — Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Controlling,
- Finanzmanagement und Finanzcontrolling,
- Handelsbetriebslehre,
- Industriebetriebslehre,
- Internationale Unternehmen und Märkte,
- Kreditwirtschaft und Finanzierung,
- Logistik und Verkehr,
- Marketing,
- Operations Research,
- Organisationstheorie,
- Personalwirtschaft,
- Produktionswirtschaft,
- Rechnungswesen und Kontrolle,
- Versicherungsbetriebslehre,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftsprüfung.

### Gruppe C — Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer

- Agrarpolitik,
- Entwicklungspolitik,
- Ökonometrie,
- Sozialpolitik,
- Statistik,
- Verkehr und Umwelt,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftspädagogik.

### Gruppe D — Angrenzende Wahlfächer

- Arbeitsrecht,
- Öffentliches Recht,
- Privatrecht,
- Sozialrecht,
- Steuerrecht,
- Grundzüge der Politologie,
- Grundzüge der Soziologie,
- eine Wirtschaftssprache (Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsspanisch).

(5) Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung auf Grund von Erfahrung und wissenschaftlicher Entwicklung.

(6) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfaßt in jedem der beiden Fächer ca. 15 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen, die aus dem Gesamtangebot von 17 SWS (in AVWL) bzw. 19 SWS (in ABWL) zu wählen sind. Ferner ist die Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ obligatorisch.

(7) Das Studium des Pflichtfachs „Finanzwissenschaft“, des Wahlpflichtfachs „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ und des Wahlfachs dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt in jedem der Fachgebiete 10–12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen. Ferner müssen in diesem Studienabschnitt zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.6 Abs. 2 erfolgreich absolviert werden.

(8) Das zu jedem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(9) Empfehlungen zur Auswahl und Kombination der Wahlpflichtfächer und des Wahlfachs gibt der Studienführer des Fachbereichs.

(10) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

### III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Seminare und Kolloquien.

(2) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in der der Studierende in Form von Hausarbeiten oder Referaten und anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer. Die Bedingungen für den Erwerb eines Seminar-scheins regelt Abschnitt III.2.6 Abs. 3 ff.

(3) In Kolloquien finden auf Grund von Vorträgen, Thesenpapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

### III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluß der Diplomvorprüfung voraus (§ 24 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Abschlußprüfungen in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer in der Diplomvorprüfung das Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (§ 24 Abs. 3 PO).

### III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare

(1) Der Fachbereich trägt Sorge, daß stets genügend Seminare in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ angeboten werden.

(2) Übersteigt die zu erwartende Nachfrage die beschränkte Teilnehmerzahl eines bestimmten Seminars (Orientierungszahl: 30), kann der Veranstaltungsleiter beim Fachbereichsrat beantragen, für das betroffene Seminar eine Zulassungsbeschränkung zu beschließen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereich prüft insbesondere, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen. Kann eine ordnungsgemäße Durchführung des Seminars nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zulassungsbeschränkung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

(3) Mit Ausnahme von Seminaren in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann die Aufnahme in ein Seminar von einer Vorleistung abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Klausur sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem dem Seminar vorausgehenden Semester bekannt gemacht sein. Für einzelne Seminare gemäß Abschnitt III.2.6 Abs. 2, jedoch auch in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, können zusätzliche Zugangskriterien vom Fachbereichsrat beschlossen werden; Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Der Fachbereichsrat kann ein allgemeines Verfahren für die Zugangsbeschränkung zu Seminaren beschließen.

### III.2.6. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung

(1) Während des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ zu erbringen. Diese Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung sowohl für den geblockten Teil der Diplomprüfung als auch für die Zuteilung eines Diplomarbeitsthemas (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 PO).

(2) Für die Zulassung zum geblockten Teil der Diplomprüfung ist zusätzlich zu den Nachweisen des Abs. 1 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in Fächern der Gruppe A bis C gemäß Abschnitt III.2.2 Abs. 4, mindestens eines davon in einem Fach aus der Gruppe A (Spezielle Volkswirtschaftslehren), zu erbringen (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 3 PO).

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird vergeben, wenn der Studierende regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen und zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Leistungen erbracht hat. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung),
2. Hausarbeit,
3. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) Nicht bestandene Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 können frühestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit von Seminarleistungen ist nicht beschränkt.

(7) Bei Wahlfächern der Gruppe D (vgl. Abschnitt III.2.2 Abs. 4) können im Einvernehmen zwischen dem anbietenden Fachbereich und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von 10 bis 12 SWS bis zu zwei Leistungsnachweise verlangt werden; Abs. 2 bleibt unberührt. Diese Leistungsnachweise müssen bei der Fachbeschreibung im Studienführer aufgeführt sein.

### III.2.7. Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, der zweite Teil umfaßt die Fachprüfungen in dem Pflichtfach „Finanzwissenschaft“, in dem Wahlpflichtfach und dem Wahlfach (vgl. Abschnitt III.2.2 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 4) in geblockter Form zu einem Prüfungstermin, und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann auch vor dem geblockten Teil der Diplomprüfung geschrieben werden.

### III.2.8. Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung werden die Pflichtfächer „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 3 und 4 PO) Leistungspunkte (LP) erworben werden.

(2) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ ist das Bestehen der Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen

- Mikroökonomie II (3 LP)
- Makroökonomie II (3 LP)

obligatorisch (§ 26 Abs. 2 PO)

Die restlichen zum Bestehen der Fachprüfung notwendigen Leistungspunkte können in folgenden weiteren Fachgebieten erworben werden (§ 26 Abs. 2 PO):

- Quantitative Methoden der VWL (3 LP)
- Außenwirtschaft (2 LP)
- Geld und Währung (2 LP)
- Konzentration und Wettbewerb (2 LP)
- Theoriegeschichte (2 LP)

(3) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Leistungspunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (§ 26 Abs. 2 PO):

- Güterwirtschaft (3 LP)
- Finanzwirtschaft (3 LP)
- Unternehmensrechnung (3 LP)
- Organisation und Personalwirtschaft (2 LP)
- Steuerlehre (2 LP)
- Entscheidungstheorie (2 LP)
- Wirtschaftsinformatik (2 LP)
- Quantitative Methoden der BWL (2 LP)

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen mit 3 LP sind in der Regel mindestens dreistündig, diejenigen mit 2 LP sind in der Regel mindestens zweistündig.

(5) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls Seminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Leistungspunkte erworben werden können, werden am Ende der Vorlesungszeit eine Abschlußprüfung und am Ende der folgenden vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung angeboten. Beide finden in Form von Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten durchführen.

(6) Leistungspunkte im Sinne der PO können nur in Vorlesungen und den sie begleitenden Übungen erworben werden sowie in Seminaren, wenn hierin Abschlußprüfungen angeboten werden, die denen zu den Vorlesungen gleichwertig sind, d. h. insbesondere unter Aufsicht des Prüfungsausschusses abgehalten werden.

(7) Weitere Einzelheiten zur Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens sind in der PO geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in §§ 8, 24 Abs. 1 und 3 PO,
2. den Umfang und die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in §§ 25, 26 PO,
3. das Bestehen und die Wiederholbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen in § 27 PO,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 28 PO,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 29 PO.



### III.2.9. Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung

Der geblockte Teil der Diplomprüfung umfaßt eine jeweils vierstündige Klausur und je eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern und dem Wahlfach. Die Klausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus. In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu Lösungen finden können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Sämtliche Prüfungsleistungen des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in einem Prüfungstermin zu erbringen (Blockprüfung). Die Prüfung soll im Anschluß an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 30 PO geregelt.

### III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 12 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann entweder nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Prüfungen und dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder nach dem erfolgreichen Abschluß des geblockten Teils der Diplomprüfung bearbeitet werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre zu wählen. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Themen für die Diplomarbeit werden mindestens einmal pro Semester vergeben. Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in §§ 12 und 31 PO geregelt.

### III.2.11. Bescheinigungen

(1) Während der studienbegleitenden Diplomprüfung wird jedem Studierenden nach Abschluß des Prüfungstermins eines Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungspunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfaßt.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag, dem die von dem Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen sind, ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

### III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 17 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.

### III.2.13. Abschlußgrad

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventen den Grad „Diplom-Volkswirt“ (Dipl.-Volksw.) und Absolventinnen den Grad „Diplom-Volkswirtin“ (Dipl.-Volksw.) (§ 3 PO).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Volkswirtin“ der Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen werden.

### III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

Die als Anlagen 2 und 3 abgedruckten Studienpläne für das Hauptstudium sind Bestandteile der Studienordnung. Sie stellen eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums anhand ausgewählter Fächerkombinationen dar. Je nach Fächerwahl und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

## IV. Ergänzende Bestimmungen

### IV.1. Studienberatung

#### IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekanntgegeben.

(6) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

#### IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

#### IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der die Studienanfänger u. a. in Kleingruppen durch Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“ statt.

(3) Die Orientierungsveranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

#### IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

## IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 1. Juni 1994 beschlossen.

### IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik“ vom 28. April 1994 die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Diplomprüfung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 6. Juli 1994,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 30. Mai 1994,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 17. Januar 1995,
- der Fachbereich 08, Geschichtswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 13. Juni 1994,
- der Fachbereich 18, Geographie, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 7. Juni 1994.

## IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepaßt. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

### IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

### IV.3.3. Übergangsregelung

(1) Kandidaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium begonnen und die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen ihr Grundstudium nach der alten PO absolvieren. Das Hauptstudium muß dagegen nach dieser Studienordnung durchgeführt werden. Für sie wird bei der Bewertung der studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 29 PO) die Note der entsprechenden Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht miteinbezogen.

(2) Kandidaten, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch kein Diplomarbeitsthema zugeteilt wurde, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung absolvieren möchten. Die Entscheidung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist unwiderruflich. Abs. 1 gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 31. März 1995

Prof. Dr. Norbert Andel  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

## V. Anlagen

### V.1. Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

### 1. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS V Ü	Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
1. Mikroökonomie I	VWL	4 2	Abschluß- klausur	90
2. Grundzüge der Güterwirtschaft	BWL	4 2	Abschluß- klausur	90
3. Mathematik I	MATH	4 2	Abschluß- klausur	90
4. Grdz. des betrieblichen Rechnungswesens (falls erforderlich)	BWL	2 2	LN <sup>1</sup>	90
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	WI	4 2	LN <sup>1</sup>	90
Summe		18 10		450

<sup>1</sup> LN = Leistungsnachweis (§ 19 Abs. 2 PO)

### 2. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS V Ü	Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
1. Makroökonomie I	VWL	4 2	Abschluß- klausur	90
2. Grundzüge der Finanzwirtschaft	BWL	4 2	Abschluß- klausur	90
3. Mathematik II	MATH	4 2	Abschluß- klausur	90
4. Statistik I	STAT	2 2	Abschluß- klausur	90
5. Einführung in das Öffentliche Recht	RECHT	2 2	Abschluß- klausur	90
Summe		18 10		450

### 3. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS V Ü	Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
1. Grundzüge der Wirtschaftspolitik	VWL	4 2	Abschluß- klausur	90
2. Grundzüge der Unternehmensrechnung	BWL	4 2	Abschluß- klausur	90
3. Statistik II	STAT	4 2	Abschluß- klausur	90
4. Einführung in das Privatrecht	RECHT	4 2	Abschluß- klausur	90
Summe		16 8		360

(2) Die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluß an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den §§ 20 und 21.

### V.2. Studienplan zum ersten Teil des Hauptstudiums (studienbegleitende Diplomprüfung)

(1) Die Fachprüfungen in den beiden Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden studienbegleitend nach dem Leistungspunkte-System abgelegt.

1. Der Studierende kann aus einem Spektrum von Prüfungsgebieten (s. u.) wählen (lediglich „Mikroökonomie II“ und „Makroökonomie II“ in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ sind obligatorisch), in denen eine Abschlußprüfung absolviert wird und damit Leistungspunkte erworben werden.
2. Der Studierende wählt unter der Einschränkung von Nr. 1 aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“.

**Allgemeine Volkswirtschaftslehre**

Fach	SWS		
	V	Ü	S
Mikroökonomie II (Pflicht)	2	1	
Makroökonomie II (Pflicht)	2	1	
Quant. Meth. der VWL	2	1	
Außenwirtschaft	2		
Geld und Währung	2		
Konzentration und Wettbewerb	2		
Theoriegeschichte	2		
Seminar in AVWL			2

**Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Fach	SWS		
	V	Ü	S
Güterwirtschaft	2	1	
Finanzwirtschaft	2	1	
Unternehmensrechnung	2	1	
Organisation und Personalwirtschaft	2		
Steuerlehre	2		
Entscheidungstheorie	2		
Quant. Meth. der BWL	2		
Wirtschaftsinformatik	2		
Seminar in ABWL			2

(2) Der folgende Studienplan ist eine beispielhafte Empfehlung des Fachbereichs:

**4. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. Mikroökonomie II (Pflicht)	VWL	2	1		Abschluß- klausur	90
2. Quant. Meth. der VWL	VWL	2	1		Abschluß- klausur	90
3. Außenwirtschaft	VWL	2			Abschluß- klausur	90
4. Güterwirtschaft	BWL	2	1		Abschluß- klausur	90
5. Finanzwirtschaft	BWL	2	1		Abschluß- klausur	90
6. Steuerlehre	BWL	2			Abschluß- klausur	90
7. Seminar in ABWL	BWL			2	RF/HA + KL <sup>2</sup>	90
Summe		12	4	2		

<sup>2</sup> RF/HA + KL = Referat/Hausarbeit und Klausur

**5. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. Makroökonomie II (Pflicht)	VWL	2	1		Abschluß- klausur	90
2. Geld und Währung	VWL	2			Abschluß- klausur	90
3. Theoriegeschichte	VWL	2			Abschluß- klausur	90
4. Unternehmensrechnung	BWL	2	1		Abschluß- klausur	90
5. Organisation und Personalwirtschaft	BWL	2			Abschluß- klausur	90
6. Entscheidungstheorie	BWL	2			Abschluß- klausur	90
7. Seminar in AVWL	BWL			2	RF/HA + KL	90
Summe		12	2	2		

**Alternative Lehrveranstaltungen im 4. oder 5. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. Quant. Meth. der BWL	BWL	2			Abschluß- klausur	90
2. Wirtschaftsinformatik	BWL	2			Abschluß- klausur	90
3. Konzentration und Wettbewerb	VWL	2			Abschluß- klausur	90
Summe		6				

**V.3. Studienplan zum zweiten Teil des Hauptstudiums (geblockte Diplomprüfung)**

(1) Bereits im 5. Studiensemester kann im Rahmen des Gestaltungsspielraums mit dem Wahlpflichtfachstudium begonnen werden. Es wird jedoch empfohlen, sich zunächst auf das Vertiefungsstudium zu konzentrieren und nur dann mit der Spezialisierung zu beginnen, wenn der individuelle Studienplan hierfür Freiraum läßt.

(2) Studierende im Studiengang Volkswirtschaftslehre haben das Pflichtfächer (PF) „Finanzwirtschaft“, ein Wahlpflichtfach (WPF) und ein Wahlfach (WF) zu studieren. In diesem Studienabschnitt sind zwei Seminarscheine in Fächern der Gruppe A bis C, mindestens einer davon in einem Fach der Gruppe A (Spezielle Volkswirtschaftslehren) als Studienleistungen zu erwerben.

(3) Ein möglicher Studienplan könnte wie folgt aussehen:

**6. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 1. Finanzwirtschaft	PF	3	1			
2. 1. Spezielle VWL	WPF	4	2			
3. 1. Wahlfach	WF	2	1			
4. Sem. Spez. VWL oder WF	Sem.			2	RF/HA + KL	90
Summe		9	4	2		90

**7. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 2. Finanzwissenschaft	PF	3	1			
2. 2. Spezielle VWL	WPF	2	2			
3. 2. Wahlfach	WF	2	1			
4. Sem. Spez. VWL oder WF	Sem.			2	RF/HA + KL	90
Summe		7	4	2		90

**8. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 3. Finanzwissenschaft	PF	3	1		Klausur + Mündl.	260
2. 3. Spezielle VWL	WPF	2	1		Klausur + Mündl.	260
3. 3. Wahlfach	WF	2	1		Klausur + Mündl.	260
Summe		7	3	0		780

(4) Dieser zweite Teil des Hauptstudiums endet mit Prüfungen in allen drei Fächern mit jeweils einer vierstündigen Klausur und je einer mündlichen Prüfung von 15 bis höchstens 25 Minuten Dauer. Alle Klausurleistungen sollen zu einem Prüfungstermin erbracht werden (Blockprüfung).

(5) Die Diplomarbeit kann wahlweise im Anschluß an den ersten Teil des Hauptstudiums (im 6. bis 8. Semester) oder nach Abschluß aller Fachprüfungen (im 9. Semester) geschrieben werden.

1093

## Studienordnung<sup>1</sup> für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. Juni 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. Juni 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H I 2 — 424/565 — 317

St.Anz. 43/1995 S. 3324

### Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
 ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
 BWL = Betriebswirtschaftslehre  
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 319 ff.) in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. 1987, S. 181 ff.)  
 HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 348 ff.) in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. 1987, S. 185 ff.)  
 LP = Leistungspunkt  
 MP = Maluspunkt  
 PO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 28. April 1994 (ABL. 9/94, S. 788 ff.)  
 S = Seminar  
 SWS = Semesterwochenstunde  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung  
 VWL = Volkswirtschaftslehre

### Inhalt

Abkürzungsverzeichnis  
 Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**  
 I.1. Bezeichnungen von Personen und Funktionen  
 I.2. Ziele des Studiums
- II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**  
 II.1. Studienvoraussetzungen  
 II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen  
 II.1.2. Weitere Voraussetzungen  
 II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit  
 II.2. Studienorganisation  
 II.2.1. Studienbeginn  
 II.2.2. Studiendauer  
 II.2.3. Studienabschnitte  
 II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium
- III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**  
 III.1. Grundstudium  
 III.1.1. Zweck des Grundstudiums  
 III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums  
 III.1.3. Lehr- und Lernformen  
 III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen  
 III.1.5. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung

- III.1.6. Prüfungen im Grundstudium  
 III.1.7. Durchführung der Diplomvorprüfung  
 III.1.8. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen  
 III.1.9. Bescheinigungen  
 III.1.10. Studienplan für das Grundstudium
- III.2. Hauptstudium**  
 III.2.1. Zweck des Hauptstudiums  
 III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums  
 III.2.3. Lehr- und Lernformen  
 III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen  
 III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare  
 III.2.6. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung  
 III.2.7. Prüfungen im Hauptstudium  
 III.2.8. Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung  
 III.2.9. Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung  
 III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit  
 III.2.11. Bescheinigungen  
 III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen  
 III.2.13. Abschlußgrad  
 III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium
- IV. Ergänzende Bestimmungen**  
 IV.1. Studienberatung  
 IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs  
 IV.1.2. Allgemeine Studienberatung  
 IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen  
 IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer  
 IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich  
 IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung  
 IV.2.2. Geltungsbereich  
 IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen  
 IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung  
 IV.3.2. Inkrafttreten  
 IV.3.3. Übergangsregelung
- V. Anlagen**  
 V.1. Studienplan zum Grundstudium  
 V.2. Studienplan zum ersten Teil des Hauptstudiums (studienbegleitende Diplomprüfung)  
 V.3. Studienplan zum zweiten Teil des Hauptstudiums (geblockte Diplomprüfung)

### I. Allgemeines

#### I.1. Bezeichnungen von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

#### I.2 Ziele des Studiums

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

Neben der fachlichen Komponente soll das Studium zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Erst die Fähigkeit, wirtschaftliche Prozesse nicht nur unter ökonomischen, sondern auch unter ethischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu beurteilen, ermöglicht ein verantwortliches Handeln im Beruf.

Der Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, betriebswirtschaftliche Probleme und betriebswirtschaftlich relevante volkswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld der Diplom-Kauffrau/des Diplom-Kaufmanns liegt schwerpunktmäßig in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle kaufmännischer Entscheidungen in den betriebswirt-

<sup>1</sup> Für die Rechtsgrundlage dieser Studienordnung vgl. Abschnitt IV.2.

schaftlichen Funktionsbereichen, in der Analyse, Prüfung und Beratung von Unternehmen sowie in der Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben in Unternehmen einschließlich öffentlicher und gemeinnütziger Unternehmen und der Verwaltung.

## II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### II.1. Studienvoraussetzungen

#### II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen

Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (vgl. §§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

#### II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Mathematik dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematikkenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung und EDV-Kenntnisse sind vorteilhaft.

#### II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor. Es wird jedoch dringend empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

## II.2. Studienorganisation

### II.2.1. Studienbeginn

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

### II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in neun Semestern abzuschließen (§ 4 PO).

### II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muß mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 23 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Ablegung der Diplomprüfung.

### II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung oder unabhängig davon bis zu acht Jahre nach Ablegung einer betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich ein Kandidat auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 32 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach i. S. von § 25 Abs. 3 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die betriebswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung). Beim Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist ein mindestens zweisemestriges zusätzliches Studium in Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen (§ 35 Abs. 4 PO). Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 PO) bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 92, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

## III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

### III.1. Grundstudium

#### III.1.1. Zweck des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden eine Übersicht über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen

erhalten. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler erforderlich sind.

### III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

1. Fachgebiete, in denen Leistungsnachweise spätestens bei Meldung zur letzten Klausur der Diplomvorprüfung vorliegen müssen (§ 19 Abs. 2 PO),
  2. Fachgebiete, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind (§ 20 Abs. 1 PO).
- (3) Fachgebiete mit Leistungsnachweis sind:
1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung),
  2. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.
- (4) Fachgebiete, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, sind:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
  3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
  4. Grundzüge der Statistik,
  5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.
- (5) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung auf Grund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die eingeklammerten Beschreibungen (auch in Abs. 3) sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 4 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - a) Mikroökonomie I (Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien);
  - b) Makroökonomie I (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien);
  - c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik).
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  - a) Grundzüge der Güterwirtschaft (Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Absatztheorie auf der Grundlage formaler Modelle);
  - b) Grundzüge der Finanzwirtschaft (Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik);
  - c) Grundzüge der Unternehmensrechnung (Kosten- und Leistungsrechnung; Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses).
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts
  - a) Privatrecht (Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts);
  - b) Öffentliches Recht (Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften).
4. Grundzüge der Statistik
  - a) Statistik I;
  - b) Statistik II

(In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der

Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Indizes; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik).

#### 5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

- Mathematik I (Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung);
- Mathematik II (Grundlagen der Vektor- und der Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Grundzüge der linearen Optimierung).

(6) Das Grundstudium umfaßt — entsprechend den in Absätzen 3 und 4 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (V = Vorlesungen; Ü = Übungen mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
a)	Mikroökonomie I	4	2
b)	Makroökonomie I	4	2
c)	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
a)	Grundzüge der Güterwirtschaft	4	2
b)	Grundzüge der Finanzwirtschaft	4	2
c)	Grundzüge der Unternehmensrechnung	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts		
a)	Privatrecht	4	2
b)	Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
a)	Statistik I	4	2
b)	Statistik II	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
a)	Mathematik I	4	2
b)	Mathematik II	4	2
6.	Grdz. des betrieblichen Rechnungswesens (falls erforderlich)	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4	2
	Summe	52	28

(7) Die in Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Nr. 6 und 7 in obiger Tabelle) können auch ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit vor Semesterbeginn angeboten werden.

(8) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(9) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem als Anlage 1 abgedruckten Studienplan zu entnehmen.

#### III.1.3. Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die der Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, daß sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden müssen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf

die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

#### III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen in Form von vorausgesetzten Leistungsnachweisen und keine Zugangsbeschränkungen.

#### III.1.5. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen

- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens,
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

wird durch jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer nachgewiesen, die bis zur Meldung zur letzten Prüfungsklausur bestanden sein muß. Sie entfällt im Teilgebiet „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“ beim Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung, des Wirtschaftsabiturs oder des Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudiums. Im Fachgebiet „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ kann der Leistungsnachweis auch durch eine schriftliche Übungsleistung erbracht werden. Die genauen Vergabekriterien für den Leistungsnachweis werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Anmeldung zu den Klausuren ist eine Anmeldung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekanntgegebenen Terminen erforderlich (vgl. § 8 Abs. 4 PO).

(3) Die Wiederholbarkeit der Leistungsnachweise ist nicht beschränkt.

#### III.1.6. Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2 Abs. 4 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei, und zu Abschnitt III.1.2 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren (Abschlußprüfungen) von 90 Minuten Dauer.

#### III.1.7. Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Spätestens vier Wochen vor der ersten studienbegleitenden Abschlußprüfung gemäß Abschnitt III.1.6 Abs. 2 muß der Studierende bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung stellen. An den Prüfungen kann teilnehmen, wer zugelassen ist.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium werden zwei Klausuren angeboten. Die erste Klausur findet nach Ende der Vorlesung, die zweite vor Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Zur Teilnahme an beiden Klausuren sind gesonderte Anmeldungen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Meldetermine werden durch Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekanntgegeben (§ 8 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden mit einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so daß eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 21 PO).

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplomvorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Art der Diplomvorprüfung in §§ 18 ff. PO,
- Zulassung zur Diplomvorprüfung und Meldeverfahren für die Teilnahme an den Fachprüfungen in §§ 8 und 19 PO,
- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 17 PO,
- die Wiederholbarkeit der Diplomvorprüfung in § 21 PO,
- die Möglichkeit der Freiversuche in § 22 PO.

#### III.1.8. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 17 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.

#### III.1.9. Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jedem Studierenden nach Abschluß eines Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluß der

Diplomvorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfaßt.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluß des Grundstudiums wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

### III.1.10. Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage 1 enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell umgestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

### III.2. Hauptstudium

#### III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

#### III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in zwei Pflichtfächer, zwei Wahlpflichtfächer und ein Wahlfach.

(2) Pflichtfächer sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PO):

##### 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Das Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfaßt die Bereiche Güterwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung, Organisation und Personalwirtschaft, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaft.

##### 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Das Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ umfaßt als Kerngebiete Mikroökonomie, Makroökonomie und Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre sowie auf diesen Kerngebieten aufbauende Lehrveranstaltungen auf Gebieten wie Konzentration und Wettbewerb, Geld und Währung, Außenwirtschaft, Theoriegeschichte sowie die Grundzüge der Finanzwissenschaft.

(3) Wahlpflichtfächer sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 c PO): zwei „Spezielle Betriebswirtschaftslehren“ nach Wahl aus den Fachgebieten der Gruppe B.

(4) Wahlfach ist (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 d PO): ein weiteres Fach nach Wahl aus den Fachgebieten der Gruppe B oder ein Fach aus den Fachgebieten der Gruppen A, C und D.

#### Gruppe A — Spezielle Volkswirtschaftslehren

- Konjunktur, Wachstum und Verteilung,
- Vergleichende Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssysteme,
- Geld, Währung und Außenwirtschaft,
- Wirtschaftsstruktur und Strukturpolitik.

#### Gruppe B — Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- Bankbetriebslehre,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Controlling,
- Finanzmanagement und Finanzcontrolling,
- Handelsbetriebslehre,
- Industriebetriebslehre,
- Internationale Unternehmen und Märkte,
- Kreditwirtschaft und Finanzierung,
- Logistik und Verkehr,
- Marketing,
- Operations Research,
- Organisationstheorie,
- Personalwirtschaft,
- Produktionswirtschaft,
- Rechnungswesen und Kontrolle,
- Versicherungsbetriebslehre,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftsprüfung.

#### Gruppe C — Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfächer

- Agrarpolitik,
- Entwicklungspolitik,
- Finanzwissenschaft,
- Ökonometrie,

- Sozialpolitik,
- Statistik,
- Verkehr und Umwelt,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftspädagogik.

#### Gruppe D — Angrenzende Wahlfächer

- Arbeitsrecht,
- Öffentliches Recht,
- Privatrecht,
- Sozialrecht,
- Steuerrecht,
- Grundzüge der Politologie,
- Grundzüge der Soziologie,
- eine Wirtschaftssprache (Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsspanisch).

(5) Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung auf Grund von Erfahrung und wissenschaftlicher Entwicklung.

(6) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfaßt in jedem der beiden Fächer ca. 15 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen, die aus dem Gesamtangebot von 19 SWS zu wählen sind. Ferner ist die Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ obligatorisch.

(7) Das Studium der Wahlpflichtfächer „Spezielle Betriebswirtschaftslehren“ und des Wahlfachs dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt in jedem der beiden Wahlpflichtfächer und im Wahlfach 10—12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen. Ferner müssen in diesem Studienabschnitt zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.6 Abs. 2 erfolgreich absolviert werden.

(8) Das zu jedem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(9) Empfehlungen zur Auswahl und Kombination der Wahlpflichtfächer und des Wahlfachs gibt der Studienführer des Fachbereichs.

(10) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

### III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Seminare und Kolloquien.

(2) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in der der Studierende in Form von Hausarbeiten oder Referaten und anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer. Die Bedingungen für den Erwerb eines Seminars regelt Abschnitt III.2.6 Abs. 3 ff.

(3) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesenpapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

### III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluß der Diplomvorprüfung voraus (§ 24 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Abschlußprüfungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer in der Diplomvorprüfung das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ bestanden hat. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (§ 24 Abs. 3 PO).

### III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare

(1) Der Fachbereich trägt Sorge, daß stets genügend Seminare in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ angeboten werden.

(2) Übersteigt die zu erwartende Nachfrage die beschränkte Teilnehmerzahl eines bestimmten Seminars (Orientierungszahl: 30), kann der Veranstaltungsleiter beim Fachbereichsrat beantragen, für das betroffene Seminar eine Zulassungsbeschränkung zu beschließen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereich prüft insbesondere, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrver-

staltung ermöglichen. Kann eine ordnungsgemäße Durchführung des Seminars nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zulassungsbeschränkung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

(3) Mit Ausnahme von Seminaren in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann die Aufnahme in ein Seminar von einer Vorleistung abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Klausur sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem dem Seminar vorausgehenden Semester bekannt gemacht sein. Für einzelne Seminare gemäß Abschnitt III.2.6 Abs. 2, jedoch auch in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, können zusätzliche Zugangskriterien vom Fachbereichsrat beschlossen werden; Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Der Fachbereichsrat kann ein allgemeines Verfahren für die Zugangsbeschränkung zu Seminaren beschließen.

### III.2.6. Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung

(1) Während des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ zu erbringen. Diese Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung sowohl für den geblockten Teil der Diplomprüfung als auch für die Zuteilung eines Diplomarbeits-themas (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 PO).

(2) Für die Zulassung zum geblockten Teil der Diplomprüfung ist zusätzlich zu den Nachweisen des Abs. 1 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in Fächern der Gruppe A bis C gemäß Abschnitt III.2.2 Abs. 4, mindestens eines davon in einem Fach aus der Gruppe B (Spezielle Betriebswirtschaftslehren), zu erbringen (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 3 PO).

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird vergeben, wenn der Studierende regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen und zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Leistungen erbracht hat. Leistungen können insbesondere erbracht werden als:

1. Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung),
2. Hausarbeit,
3. Klausur.

(4) Die genauen Kriterien für die Vergabe der Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) Nicht bestandene Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 können frühestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit von Seminarleistungen ist nicht beschränkt.

(7) Bei Wahlfächern der Gruppe D (vgl. Abschnitt III.2.2 Abs. 4) können im Einvernehmen zwischen dem anbietenden Fachbereich und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Rahmen von 10 bis 12 SWS bis zu zwei Leistungsnachweisen verlangt werden; Abs. 2 bleibt unberührt. Diese Leistungsnachweise müssen bei der Fachbeschreibung im Studienführer aufgeführt sein.

### III.2.7. Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, der zweite Teil umfaßt die Fachprüfungen in den beiden Wahlpflichtfächern und dem Wahlfach (vgl. Abschnitt III.2.2 Abs. 3 und 4) in geblockter Form zu einem Prüfungstermin, und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann auch vor dem geblockten Teil der Diplomprüfung geschrieben werden.

### III.2.8. Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung werden die Pflichtfächer „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfung (§ 26 Abs. 3 und 4 PO) Leistungspunkte (LP) erworben werden.

(2) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Leistungspunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (§ 26 Abs. 2 PO):

- Güterwirtschaft (3 LP)
- Finanzwirtschaft (3 LP)

- Unternehmensrechnung (3 LP)
- Organisation und Personalwirtschaft (2 LP)
- Steuerlehre (2 LP)
- Entscheidungstheorie (2 LP)
- Wirtschaftsinformatik (2 LP)
- Quantitative Methoden der BWL (2 LP)

(3) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ ist das Bestehen der Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen

- Mikroökonomie II (3 LP)
- Makroökonomie II (3 LP)

obligatorisch (§ 26 Abs. 2 PO)

Die restlichen zum Bestehen der Fachprüfung notwendigen Leistungspunkte können in folgenden weiteren Fachgebieten erworben werden (§ 26 Abs. 2 PO):

- Quantitative Methoden der VWL (3 LP)
- Grundzüge der Finanzwissenschaft (2 LP)
- Außenwirtschaft (2 LP)
- Geld und Währung (2 LP)
- Konzentration und Wettbewerb (2 LP)
- Theoriesgeschichte (2 LP)

(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen mit 3 LP sind in der Regel mindestens dreistündig, diejenigen mit 2 LP sind in der Regel mindestens zweistündig.

(5) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls Seminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Leistungspunkte erworben werden können, werden am Ende der Vorlesungszeit eine Abschlußprüfung und am Ende der folgenden vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung angeboten. Beide finden in Form von Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 bis höchstens 25 Minuten durchführen.

(6) Leistungspunkte im Sinne der PO können nur in Vorlesungen und den sie begleitenden Übungen erworben werden sowie in Seminaren, wenn hierin Abschlußprüfungen angeboten werden, die denen zu den Vorlesungen gleichwertig sind, d. h. insbesondere unter Aufsicht des Prüfungsausschusses abgehalten werden.

(7) Weitere Einzelheiten zur Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens sind in der PO geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in §§ 8, 24 Abs. 1 und 3 PO,
2. den Umfang und die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in §§ 25, 26 PO,
3. das Bestehen und die Wiederholbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen in § 27 PO,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 28 PO,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 29 PO.

### III.2.9. Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung

Der geblockte Teil der Diplomprüfung umfaßt eine jeweils vierstündige Klausur und je eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern und dem Wahlfach. Die Klausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus. In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu Lösungen finden können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Sämtliche Prüfungsleistungen des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in einem Prüfungstermin zu erbringen (Blockprüfung). Die Prüfung soll im Anschluß an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 30 PO geregelt.

### III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 12 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann entweder nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Prüfungen und dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder nach dem erfolgreichen Abschluß des geblockten Teils der Diplomprüfung bearbeitet werden.



(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre zu wählen. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Themen für die Diplomarbeit werden mindestens einmal pro Semester vergeben. Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in §§ 12 und 31 PO geregelt.

### III.2.11. Bescheinigungen

(1) Während der studienbegleitenden Diplomprüfung wird jedem Studierenden nach Abschluß des Prüfungstermins eines Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungspunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfaßt.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag, dem die von dem Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen sind, ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

### III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 17 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.

### III.2.13. Abschlußgrad

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventen den Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.) und Absolventinnen den Grad „Diplom-Kauffrau“ (Dipl.-Kfr.) (§ 3 PO).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Kauffrau“ der Grad „Diplom-Kaufmann“ verliehen werden.

### III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

Die als Anlagen 2 und 3 abgedruckten Studienpläne für das Hauptstudium sind Bestandteile der Studienordnung. Sie stellen eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums anhand ausgewählter Fächerkombinationen dar. Je nach Fächerwahl und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

## IV. Ergänzende Bestimmungen

### IV.1. Studienberatung

#### IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekanntgegeben.

(6) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

#### IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-

Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der die Studienanfänger u. a. in Kleingruppen durch Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“ statt.

(3) Die Orientierungsveranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

### IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

## IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 1. Juni 1994 beschlossen.

### IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik“ vom 28. April 1994 die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Ordnung für die Diplomprüfung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 6. Juli 1994,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 30. Mai 1994,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 17. Januar 1995,
- der Fachbereich 08, Geschichtswissenschaften, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 13. Juni 1994,
- der Fachbereich 18, Geographie, durch Beschluß des Fachbereichsrates vom 7. Juni 1994.

## IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellsten wissenschaftlichen und methodologischen

Erkenntnisstand angepaßt. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

#### IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

#### IV.3.3. Übergangsregelung

(1) Kandidaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium begonnen und die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen ihr Grundstudium nach der alten PO absolvieren. Das Hauptstudium muß dagegen nach dieser Studienordnung durchgeführt werden. Für sie wird bei der Bewertung der studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 29 PO) die Note der entsprechenden Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht miteinbezogen.

(2) Kandidaten, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch kein Diplomarbeitsthema zugeteilt wurde, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung absolvieren möchten. Die Entscheidung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist unwiderruflich. Abs. 1 gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 31. März 1995

Prof. Dr. Norbert Andel

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

### V. Anlagen

#### V.1. Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

##### 1. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü		
1. Mikroökonomie I	VWL	4	2	Abschluß- klausur	90
2. Grundzüge der Güterwirtschaft	BWL	4	2	Abschluß- klausur	90
3. Mathematik I	MATH	4	2	Abschluß- klausur	90
4. Grdz. des betrieblichen Rechnungswesens (falls erforderlich)	BWL	2	2	LN <sup>1</sup>	90
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	WI	4	2	LN <sup>1</sup>	90
Summe		18	10		450

<sup>1</sup>LN = Leistungsnachweis (§ 19 Abs. 2 PO)

##### 2. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü		
1. Makroökonomie I	VWL	4	2	Abschluß- klausur	90
2. Grundzüge der Finanzwirtschaft	BWL	4	2	Abschluß- klausur	90
3. Mathematik II	MATH	4	2	Abschluß- klausur	90
4. Statistik I	STAT	2	2	Abschluß- klausur	90
5. Einführung in das Öffentliche Recht	RECHT	2	2	Abschluß- klausur	90
Summe		18	10		450

##### 3. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü		
1. Grundzüge der Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Abschluß- klausur	90

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü		
2. Grundzüge der Unternehmensrechnung	BWL	4	2	Abschluß- klausur	90
3. Statistik II	STAT	4	2	Abschluß- klausur	90
4. Einführung in das Privatrecht	RECHT	4	2	Abschluß- klausur	90
Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluß an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den §§ 20 und 21.

#### V.2. Studienplan zum ersten Teil des Hauptstudiums (studienbegleitende Diplomprüfung)

(1) Die Fachprüfungen in den beiden Pflichtfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden studienbegleitend nach dem Leistungspunkte-System abgelegt.

- Der Studierende kann aus einem Spektrum von Prüfungsgebieten (s. u.) wählen (lediglich „Mikroökonomie II“ und „Makroökonomie II“ in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ sind obligatorisch), in denen eine Abschlußprüfung absolviert wird und damit Leistungspunkte erworben werden.
- Der Studierende wählt unter der Einschränkung von Nr. 1 aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“.

#### Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Fach	SWS		
	V	Ü	S
Güterwirtschaft	2	1	
Finanzwirtschaft	2	1	
Unternehmensrechnung	2	1	
Organisation und Personalwirtschaft	2		
Steuerlehre	2		
Entscheidungstheorie	2		
Quant. Meth. der BWL	2		
Wirtschaftsinformatik	2		
Seminar in ABWL			2

#### Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Fach	SWS		
	V	Ü	S
Mikroökonomie II	2	1	
Makroökonomie II	2	1	
Quant. Meth. der VWL	2	1	
Außenwirtschaft	2		
Geld und Währung	2		
Konzentration und Wettbewerb	2		
Theoriegeschichte	2		
Grundzüge der Finanzwissenschaft	2		
Seminar in AVWL			2

(2) Der folgende Studienplan ist eine beispielhafte Empfehlung des Fachbereichs:

##### 4. Semester

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü		
1. Güterwirtschaft	BWL	2	1	Abschluß- klausur	90
2. Finanzwirtschaft	BWL	2	1	Abschluß- klausur	90
3. Steuerlehre	BWL	2		Abschluß- klausur	90
4. Mikroökonomie II (Pflicht)	VWL	2	1	Abschluß- klausur	90

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
5. Quant. Meth. der VWL	VWL	2	1		Abschluß- klausur	90
6. Außenwirtschaft	VWL	2			Abschluß- klausur	90
7. Seminar in AVWL	VWL			2	RF/HA + KL <sup>2</sup>	90
Summe		12	4	2		

<sup>2</sup> RF/HA + KL = Referat/Hausarbeit und Klausur

**5. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. Unternehmensrechnung	BWL	2	1		Abschluß- klausur	90
2. Organisation und Personalwirtschaft	BWL	2			Abschluß- klausur	90
3. Entscheidungstheorie	BWL	2			Abschluß- klausur	90
4. Makroökonomie II (Pflicht)	VWL	2	1		Abschluß- klausur	90
5. Geld und Währung	VWL	2			Abschluß- klausur	90
6. Grundzüge der Finanzwissenschaft	VWL	2			Abschluß- klausur	90
7. Seminar in ABWL	BWL			2	RF/HA + KL	90
Summe		12	2	2		

**Alternative Lehrveranstaltungen im 4. oder 5. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. Quant. Meth. der BWL	BWL	2			Abschluß- klausur	90
2. Wirtschaftsinformatik	BWL	2			Abschluß- klausur	90
3. Konzentration und Wettbewerb	VWL	2			Abschluß- klausur	90
4. Theoriesgeschichte	VWL	2			Abschluß- klausur	90
Summe		8				

**V.3. Studienplan zum zweiten Teil des Hauptstudiums (geblockte Diplomprüfung)**

(1) Bereits im 5. Studiensemester kann im Rahmen des Gestaltungsspielraums mit dem Wahlpflichtfachstudium begonnen werden. Es wird jedoch empfohlen, sich zunächst auf das Vertiefungsstudium zu konzentrieren und nur dann mit der Spezialisierung zu beginnen, wenn der individuelle Studienplan hierfür Freiraum läßt.

(2) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaftslehre haben zwei Wahlpflichtfächer (WPF) und ein Wahlfach (WF) zu studieren. In diesem Studienabschnitt sind zwei Seminarscheine in Fächern der Gruppe A bis C, mindestens einer davon in einem Fach der Gruppe B (Spezielle Betriebswirtschaftslehren) als Studienleistungen zu erwerben.

(3) Ein möglicher Studienplan könnte wie folgt aussehen:

**6. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 1. Erste Spezielle BWL	WPF	4	2			
2. 1. Zweite Spezielle BWL	WPF	2	1			
3. 1. Wahlfach	WF	2	1			
4. Sem. Spez. BWL oder WF	Sem.			2	RF/HA + KL	90
Summe		8	4	2		90

**7. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 2. Erste Spezielle BWL	WPF	2	1			
2. 2. Zweite Spezielle BWL	WPF	4	2			
3. 2. Wahlfach	WF	2	1			
4. Sem. Spez. BWL oder WF	Sem.			2	RF/HA + KL	90
Summe		8	4	2		90

**8. Semester**

Nr. Lehrveranstaltung (LV)	Fach	SWS			Prüfung/ Leistungs- nachweis	Dauer
		V	Ü	S		
1. 3. Erste Spezielle BWL	WPF	2	1		Klausur + Mündl.	260
2. 3. Zweite Spezielle BWL	WPF	2	1		Klausur + Mündl.	260
3. 3. Wahlfach	WF	2	1		Klausur + Mündl.	260
Summe		6	3	0		780

(4) Dieser zweite Teil des Hauptstudiums endet mit Prüfungen in allen drei Fächern mit jeweils einer vierstündigen Klausur und je einer mündlichen Prüfung von 15 bis höchstens 25 Minuten Dauer. Alle Klausurleistungen sollen zu einem Prüfungstermin erbracht werden (Blockprüfung).

(5) Die Diplomarbeit kann wahlweise im Anschluß an den ersten Teil des Hauptstudiums (im 6. bis 8. Semester) oder nach Abschluß aller Fachprüfungen (im 9. Semester) geschrieben werden.

**1094**

**Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt für den Aufbaustudiengang Maschinenbau für FH-Absolventen vom 5. Juli 1995**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Maschinenbau die o. g. Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. August 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**

H I 2 — 424/702 (016) — 1 — 2

StAnz. 43/1995 S. 3331

**1. Studienvoraussetzung**

Der Fachbereich Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt bietet für Studierende, die den erfolgreichen Abschluß eines Studiums im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang, der der Rahmenordnung Maschinenbau für Fachhochschulen unterliegt, nachweisen, ein Aufbaustudium Maschinenbau an. Der Aufbaustudiengang schließt mit dem Erwerb des Grades eines Diplomingenieurs ab.

Das Aufbaustudium orientiert sich an der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ im grundständigen Hauptstudium Maschinenbau.

**2. Studienziele**

Ziel des Aufbaustudiums ist es,

- vorhandene Kenntnisse in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Ingenieurwissenschaften zu vertiefen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, um zu gegebenen Problemen ingenieurwissenschaftliche Lösungsansätze zu entwickeln und zu realisieren,
- Fähigkeiten zu erwerben, fachspezifische Probleme selbstständig bearbeiten und wissenschaftliche Methoden beurteilen, anwenden und weiterentwickeln zu können,
- insbesondere die theoretischen Grundlagen zu vertiefen und einzüben,

- die gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und umweltwirksamen Folgen der Ingenieur Tätigkeit zu erkennen, um auch über den engeren Aufgabenbereich hinaus als Ingenieur verantwortlich handeln zu können,
- einem qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit zu eröffnen.

### 3. Studienorganisation und -dauer

3.1. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, daß die Diplomprüfung in der Regel innerhalb von vier Semestern einschließlich der Diplomarbeit abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt 24 SWS.

3.2. Zu Beginn und während seines Aufbaustudiums sind vom Studierenden Entscheidungen für den Ablauf des Studiums zu treffen, die durch eine Studienfachberatung im Fachbereich Maschinenbau unterstützt werden. Die Entscheidungen innerhalb des Studiums betreffen folgenden Fragenkomplex:

- Fächerwahl und deren Überprüfung,
- angestrebte berufliche Tätigkeit,
- angebotene Lehrveranstaltungen in den Maschinenbau-fächern des Hauptstudiums,
- Spezialisierung in einzelnen Gebieten des Maschinenbaus,
- Diplomarbeit.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrveranstaltungen gehört werden, ist freigestellt; es ist jedoch eine sinnvolle Abstimmung im Hinblick auf das Studienziel vorzunehmen. Folgende Studienpläne werden empfohlen:

#### 3.2.1 Beginn im Sommersemester:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Fachsemester (S):                 |            |
| Anerkennungsverfahren                |            |
| Technische Thermodynamik I—III       |            |
| Kenntnisprüfung Höhere Mathematik IV |            |
| Seminar                              | 2          |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 4 / 6 + 0  |
| 2. Fachsemester (W):                 |            |
| Technische Strömungslehre            | 4 + 2      |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 6 / 10 + 2 |
| 3. Fachsemester (S):                 |            |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 6 / 6 + 0  |
| 4. Fachsemester (W):                 |            |
| Diplomarbeit                         |            |

#### 3.2.2 Beginn im Wintersemester:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Fachsemester (W):                 |            |
| Anerkennungsverfahren                |            |
| Technische Thermodynamik I—III       |            |
| Seminar                              | 2          |
| Technische Strömungslehre            | 4 + 2      |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 4 / 10 + 2 |
| 2. Fachsemester (S):                 |            |
| Kenntnisprüfung Höhere Mathematik IV |            |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 6 / 6 + 0  |
| 3. Fachsemester (W):                 |            |
| Wahlpflichtbereich A, B, C           | 6 / 6 + 0  |
| 4. Fachsemester:                     |            |
| Diplomarbeit                         |            |

### 4. Studien- und Prüfungsleistungen

Innerhalb des Aufbaustudiums sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie eine Diplomarbeit anzufertigen.

4.1 Die Studienleistungen erstrecken sich über Kenntnisprüfungen in den grundlegenden Fächern Höhere Mathematik IV sowie Technische Thermodynamik I—III. Die Kenntnisprüfung in Technischer Thermodynamik I—III kann unter bestimmten Umständen erlassen werden, näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der TH Darmstadt. Weiterhin ist der Nachweis über den Besuch eines Seminars aus dem Angebot der Fachbereiche 2 und 3 der TH Darmstadt zu erbringen. Die Studienleistungen fließen nicht in die Gesamtnote des Diplomzeugnisses ein.

4.2 Die Prüfungsleistungen müssen insgesamt mindestens 20 Vorlesungswochenstunden im Hauptstudium Maschinenbau der TH Darmstadt abdecken.

Neben dem Pflichtfach Technische Strömungslehre stehen Fächer in drei Wahlpflichtbereichen zur Auswahl. Im Wahlpflichtbereich A sind Fächer enthalten, die ein breites, grundlegendes Ingenieurwissen vermitteln. Daraus ist ein

Fach zu belegen. Wahlpflichtbereich B stellt Fächer zur Wahl, die mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse vertiefen; dabei sind Fächer im Umfang von mindestens sechs Vorlesungswochenstunden abzu prüfen. Der Katalog im Wahlpflichtbereich C (mindestens vier Vorlesungswochenstunden) enthält Fächer aus typischen Anwendungsbereichen des Maschinenbaus, die exemplarisch die Anwendung der allgemeinen Grundlagen und Methoden des Maschinenbaus aufzeigen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Fächer aus dem Vorlesungsangebot der Technischen Hochschule Darmstadt zusätzlich abzu prüfen.

4.3 Mit der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er in der vorgegebenen Zeit von drei Monaten in der Lage ist, ein Ingenieurproblem aus dem von ihm gewählten Fach und Fachgebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der Beitrag des Studierenden in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

### 5. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. September 1995

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

**1095**

### Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Hochschule Darmstadt für den Aufbaustudiengang Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen vom 5. Juli 1994

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o. g. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau für den Aufbaustudiengang „Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen“. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. August 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst

HI 2 — 424/702 (016) — 1 — 2

StAnz. 43/1995 S. 3332

#### Zu § 1

Das Aufbaustudium Maschinenbau richtet sich an Personen, die einen Abschluß im Fach Maschinenbau an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an vergleichbaren Hochschulen erworben haben und eine universitäre Weiterbildung anstreben.

#### Zu § 2

Der Fachbereich verleiht nach bestandener Diplomprüfung den im grundständigen Studium Maschinenbau verliehenen akademischen Grad.

#### Zu § 3 Abs. 1

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil) vom 15. Juli 1991 — DPO/AT — in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen keine Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der TH Darmstadt für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 22. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 1343) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Zu § 3 Abs. 2

Die Diplomvorprüfung entfällt.

#### Zu § 3 Abs. 3

Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomprüfung im Anschluß an das dritte Semester abgelegt werden kann.

Die Diplomprüfung kann in Abschnitten abgelegt werden.

#### Zu § 5 Abs. 4

Die Anforderungen zu den Prüfungen sind den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt für den Diplomstudiengang Maschinenbau zu entnehmen.

#### Zu § 11 Abs. 1

Zu einer Prüfung im Aufbaustudiengang kann nur zugelassen werden, wer den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums im Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule

im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang, der der Rahmenordnung Maschinenbau für Fachhochschulen unterliegt, nachweist. Die Diplomprüfungskommission kann auch Absolventen vergleichbarer ausländischer Hochschulen zulassen.

#### Zu § 12

Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist unter Benutzung eines im Prüfungssekretariat des Fachbereichs Maschinenbau erhältlichen Vordrucks der Prüfungsantrag einzureichen, in dem die beabsichtigten Prüfungen, die Studienleistungen und das Fach der Diplomarbeit verbindlich angegeben werden. Bei der Meldung zu einem Prüfungsabschnitt sind die jeweils zu prüfenden Fächer anzugeben.

#### Zu § 16 Abs. 1

Im Aufbaustudiengang ist eine zusätzliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Fachhochschulstudium ausgeschlossen.

#### Zu § 18 Abs. 1

Es sind folgende Studienleistungen erfolgreich zu erbringen:

- Kenntnisprüfung im Fach Höhere Mathematik IV;
- Kenntnisprüfung im Fach Thermodynamik I—III;
- Nachweis (unbenoteter Schein) über den Besuch eines Seminars aus dem Vorlesungsangebot der Fachbereiche 2 und 3 der TH Darmstadt.

Die Kenntnisprüfung in Thermodynamik I—III kann erlassen werden, wenn die Diplomprüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Gleichwertigkeit der an der zuvor besuchten Hochschule gehörten und geprüften Lehrveranstaltungen bestätigt.

Die Kenntnisprüfungen werden von den jeweiligen Fachvertretern abgenommen. Sie erfolgen in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung, können aber nach Maßgabe des Prüfers auch schriftlich abgelegt werden.

#### Zu § 19

Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß der Studienleistungen, des Pflichtfachs und der Fächer des Wahlpflichtbereichs A (s. zu § 21 [1]) begonnen werden, es sei denn, die Diplomarbeit wird in einem dieser Fächer durchgeführt. Die Diplomarbeit muß in einem mindestens vierstündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Die Diplomarbeit muß an einem Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau der TH Darmstadt durchgeführt werden, andernfalls ist die Arbeit von einem Professor des Fachbereichs Maschinenbau der TH Darmstadt mitzubetreuen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission.

#### Zu § 21 Abs. 1

1. Im Aufbaustudiengang sind folgende Prüfungen abzulegen:

**Pflichtfach:** Technische Strömungslehre (4 VWS)

**Wahlpflichtbereich A:** ein Fach, wahlweise

- Maschinendynamik (4 VWS)
- Egelungstechnik I, II (4 VWS)
- Werkstoffkunde III, IV (4 VWS)

**Wahlpflichtbereich B:** mindestens 6 VWS, wahlweise

- Aerodynamik I, II (6 VWS)
- Finit-Element-Methoden I (6 VWS)
- Maschinenelemente und Finite-Elemente I, II (4 VWS)
- Flugmechanik I, II (6 VWS)
- Höhere Konstruktionslehre I, II (4 VWS)

- Maschinenakustik I, II (4 VWS)
- Prozeßdatenverarbeitung (4 VWS)
- Höhere technische Thermodynamik (2 VWS)
- Höhere Maschinendynamik (2 VWS)
- Höhere Strömungslehre (2 VWS)
- Partielle Differentialgleichungen (4 VWS)

**Wahlpflichtbereich C:** mindestens 4 VWS, wahlweise

- Arbeitswissenschaft I, II (6 VWS)
- Meßtechnik I, II (4 VWS)
- Numerische Mathematik (4 VWS)
- Produktdateientechnologie I, II, III (6 VWS)
- Betriebsmittelbau I, II, III (6 VWS)
- Druckmaschinen I, II (6 VWS)
- Energiesysteme (6 VWS)
- Kraftfahrzeuge I, II (6 VWS)
- Flugantriebe I, II (6 VWS)
- Grundlagen der Fluidenergiemaschinen I, II (6 VWS)
- Fertigung und Werkzeugmaschinen (6 VWS)
- Umformtechnik I, II und Maschinen der Umformtechnik I, II (6 VWS)
- Verbrennungskraftmaschinen I, II (6 VWS)
- Verbrennungstechnik I, II (6 VWS)
- Thermische Verfahrenstechnik (6 VWS)

2. Im Wahlpflichtbereich B können auch weitere Fächer aus Wahlpflichtbereich A gewählt werden.
3. Die Prüfungen müssen insgesamt mindestens 20 Vorlesungswochenstunden im Hauptstudium Maschinenbau der TH Darmstadt abdecken.
4. Auf Antrag können die im Wahlpflichtbereich B aufgeführten Fächer durch Fächer mit mathematischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Inhalt aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche der TH Darmstadt ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission.
5. Auf Antrag können die im Wahlpflichtbereich C aufgeführten Fächer durch andere mindestens vierstündige Fächer aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Maschinenbau der TH Darmstadt ersetzt werden, wenn in diesem Fach die Diplomarbeit durchgeführt wird. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission.

#### Zu § 29

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Feststellung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer und der Diplomarbeit wie folgt gewichtet:

1. Prüfungen mit der Vorlesungswochenstundenzahl;
2. Diplomarbeit 6fach.

#### Zu § 32

Die Regelung des § 32 Abs. 2 der DPO/AT findet auf den Aufbaustudiengang keine Anwendung.

#### Zu § 34

Das Zeugnis erhält einen Hinweis auf den absolvierten Aufbaustudiengang.

#### Zu § 39

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. September 1995

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

1096

### Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung;

#### 1. Ausbildungsbehörde, 2. Ausbildungsplan

##### 1. Auf Grund

- des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) und
- des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474)

bestimme ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen als Ausbildungsbehörde für die Anwärterinnen

und Anwärter des mittleren und des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung meines Geschäftsbereichs:

2. Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung erlasse ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts den nachstehend abgedruckten Ausbildungsplan für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung.
3. Mein Erlaß vom 29. Oktober 1980 (StAnz. S. 2129) ist im Zuge der Erlaßvereinbarung mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 22. September 1995

**Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung**

Z b 22 — 8 e — 04 — 03 — 04  
8 e — 04 — 05 — 04

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 43/1995 S. 3333

Ausbildungsplan für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung

Für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt nach Maßgabe der Nr. 1 bis 3 folgender Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Dauer der Ausbildung (Wochen)	Ausbildungsinhalte
1	2	3	4
I	Amt für Straßen- und Verkehrswesen	61	Einführung: Aufbau, Aufgaben, Geschäftsgang, Geschäftsverkehr der Verwaltung; Registratur  Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  Grunderwerb  Grundlagen der Informationstechnik
II	Staatskasse	7	Geschäfts- und Zahlungsverkehr, Buchführung
III	Staatliches Rechnungsprüfungsamt	9	Grundsätzliches über die Vorprüfung und Prüfung der Rechnungen; Verfahren der Vorprüfung und Prüfung
IV	Amtsgericht (Grundbuchamt)	5	Einrichtung des Grundbuches, Grundsätzliches über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen
V	Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	22	Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten  Personalwesen  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  Grundlagen der Informationstechnik

**Z u s a m m e n**

**104 Wochen = 24 Monate**

1. Während des Ausbildungsabschnittes I sollen die Anwärterinnen und Anwärter eine Straßenmeisterei kennenlernen.
2. Im Ausbildungsabschnitt V sollen die Kenntnisse, die die Anwärterinnen und Anwärter bereits erworben haben, ergänzt und vertieft werden.
3. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert und Ausbildungsabschnitte dürfen geteilt werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

1097

## DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

### Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über das fehlende Rechtsschutzbedürfnis eines Antrags auf Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 18. September 1995 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 6. Oktober 1995

**Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen**  
P. St. 1192

*St.Anz. 43/1995 S. 3335*

**Beschluß vom 18. September 1995**  
— P. St. 1192 —

Auf den Antrag des ... Antragstellers,  
— Verfahrensbevollmächtigte: ...

wegen Ungültigkeit einer Naturschutzverordnung,  
hier: Festsetzung des Gegenstandswerts  
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen am 18. September 1995 beschlossen:

Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wird zurückgewiesen.

#### Gründe:

Für die beantragte Festsetzung des Gegenstandswerts fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt sich hier nach § 113 Abs. 2 Satz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — BRAGO — vom 26. Juli 1957 i. d. F. des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), weil unter der Geltung dieser Gesetzesfassung der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit erteilt wurde (§ 134 Abs. 1 Satz 1 BRAGO i. d. F. des Gesetzes vom 28. 10. 1994 [BGBl. I S. 3210]). Soll über den in § 113 Abs. 2 Satz 3 a. F. BRAGO festgelegten Mindestwert von 6 000,— DM hinausgegangen werden, muß der jeweilige Antragsteller dargetun, weshalb ein höherer Wert unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift genannten Umstände begehrt wird und in Betracht kommt. Für eine Festsetzung, mit der kein höherer als der gesetzliche Mindestwert begehrt wird, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Dasselbe gilt für den Fall, in dem eine höhere Festsetzung nach allen dem

Gericht bekannten Umständen nicht in Betracht kommt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 28. 2. 1989, BVerfGE 79, 365 [369]; Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 34 a Rdnr. 23).

Umstände, die eine über den gesetzlichen Mindestwert hinausgehende Wertfestsetzung rechtfertigen, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien BVerfG, a. a. O., S. 366 ff.).

Konkrete Anhaltspunkte, die den Staatsgerichtshof in die Lage versetzen könnten, das subjektive Interesse des Antragstellers am Ausgang des Grundrechtsklageverfahrens wertmäßig zu beurteilen, sind weder vorgetragen worden noch aus den Akten ersichtlich. Die Äußerung des Antragstellers, daß die Sache in subjektiver Hinsicht für ihn eine wirtschaftliche Bedeutung habe, die über den gesetzlichen Mindestwert von 6 000,— DM hinausgehe, weil die Erklärung des Grundstücks zum Naturschutzgebiet erhebliche Auswirkungen auf dessen Verkehrswert habe, ist nicht hinreichend substantiiert, um eine Bewertung der Sache für den Antragsteller zukommenden Bedeutung zu gestatten.

Die objektive Bedeutung der Sache geht insofern über den Fall hinaus, als sie Fragen der Subsidiarität der Grundrechtsklage klärt. Dieser Umstand allein vermag eine den Mindestwert überschreitende Festsetzung des Gegenstandswertes indessen nicht zu rechtfertigen, zumal der Staatsgerichtshof über die von ihm für unzulässig befundene Grundrechtsklage in der Sache nicht entschieden hat, sondern den Antragsteller an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen und das Verfahren dorthin abgegeben hat (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 368 f., 370).

Es ist auch weder vorgetragen noch aus den Akten ersichtlich, daß der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit über die erkennbare Bedeutung der Sache hinausgegangen wären. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die vom Staatsgerichtshof entschiedenen Fragen der Subsidiarität der Grundrechtsklage Gegenstand eines für eine Werterhöhung sprechenden besonderen anwaltlichen Arbeitsaufwandes gewesen wären.

Anhaltspunkte für deutlich aus dem Rahmen fallende Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers, die eine über den Mindestwert hinausgehende Wertfestsetzung rechtfertigen könnten, liegen dem Staatsgerichtshof ebenfalls nicht vor.

Henrichs	F. Fertig	Kern	Dr. Wilhelm
Rainer	Enders	Knarr	Kohl
Voucko	Lange	Teufel	

1098

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Gert Zimmermann, Arolsen (28. 3. 95);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Gabriela Platt, Fulda (15. 3. 95), Astrid Itter-Giataganas, Hilders (27. 3. 95), Dr. Brigitte Tecklenburg, Kassel (22. 4. 95), Andrea Höll, Fulda (9. 7. 95), Claudia Ulmcke, Arolsen, Eva-Marie Hess, Kassel; Wolfgang Artelt, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 8. 95), Frank Höhre, Fritzlar (5. 8. 95), Katharina Andresz, Korbach (18. 8. 95), Horst Prenzer, Eschwege (29. 8. 95), Wolfgang Schlingmann, Fulda (1. 9. 95), Liane Williams, Gersfeld (24. 8. 95), Barbara Drusel, Battenberg (1. 9. 95), Ute Lange, Fulda (6. 9. 95), Ulrich Tobias, Willingen (1. 10. 95), Karl-Ludwig Bonitz, Willingshausen-Steinatal (4. 10. 95);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Robert Klier, Fulda (6. 6. 95), Dr. Dieter Pohl, Hilders, Hagen Engelbrecht, Kassel (beide 5. 7. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Rüdiger Staffel, Arolsen (23. 3. 95), Christof Krieg, Battenberg, Andrea Trapp, Hilders, Claudia Rother, Wanfried, Christine Gora, Korbach, Elke Langenbruch, Fulda, Eckhard Ruppenthal,

Hünfeld, Brigitte Meier, Arolsen (sämtlich 21. 8. 95), Paul Bösl, Kassel (22. 8. 95), Dr. Heiner Schäfer, Kassel (23. 8. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Susanne Aubel, Thomas Darlap, Dorthe Dechant, Sabine Effenberger, Jörg Friedrich, Sabine Großer, Nadja Hesse, Dr. Andreas Heuer, Michael Hollenstein, Jutta Klemm, Carsten Müller, Sandra Müller, Sabine Posselt, Stefanie Pühn, Martina Rudolph, Iris Schmadel, Katja Sittig, Marcus Wenzel, Elke Helga Weyer, Daniel Zimmermann (sämtlich 1. 5. 95), Iris Flecke (9. 5. 95), sämtlich Studienseminar für das Lehramt Gymnasien Kassel I, Valentin Behrendt, Rüdiger Bornett, Karola Braun, Matthias Ermisch, Anja Eschborn, Harald Flörke, Kurt Güttler, Carola Heine, Henning Holzhüter, Norman Huy, Ulrich Kiwitt, Christian Leinweber, Andrea Pfannkuch, Markus Rennecke, Jörg Rieger, Arne Rogge, Matthias Rohde, Jana Schubert, Peter Wiegang (sämtlich 1. 5. 95), Torsten Huhn (4. 5. 95), Anne Grünklee (15. 5. 95), sämtlich Studienseminar für das Lehramt Gymnasien Kassel II, Mike Baumgart, Anke Goldberg, Monika Heitland, Anke Hellmann, Thomas Klotzbach, Ute Looft, Holger Lorenz, Monique Lotz, Hana Markus, Silke Menzel, Martin Müller-Wetzell, Silke Ortman, Anja Rehm, Susanne Renner, Vera Schulze, Christoph Steinmetz, Eva Waßmuth, Petra Weimer, Birgit Weiß, Barbara Wischnat (sämtlich 1. 5. 95), Ralf Horstmann, Stefan Kläs (beide 8. 5. 95), sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt Gymnasien;

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:  
die Studienräte Christian Redweik, Fulda (18. 8. 95), Robert Klier, Fulda, Hagen Engelbrecht, Kassel (beide 6. 9. 95);

**versetzt:**

von Baden-Württemberg  
Studienrätin (BaL) Ruth Ringwald, Frankenberg (1. 8. 95);  
von Niedersachsen  
Studienrat/rätin (BaL) Dr. Bernd Rist, Fulda, Gabriele Ach, Witzenhausen (beide 1. 8. 95);  
nach Niedersachsen  
die Studienrätinnen (BaL) Karin Wette, Eschwege, Sigrd Runge, Witzenhausen (beide 1. 8. 95);

**in den Ruhestand getreten:**

die Oberstudiendirektoren als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Klaus Rübenstrunk, Fulda, Theobald Mock, Korbach, Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums Georg Heidenreich, Kassel, die Studiendirektoren Dr. Hans Karl Emmerich, Albrecht Weimann, beide Kassel, die Oberstudienräte/in Ludwig Förster, Fulda, Annemarie Pfeiffer, Hess. Lichtenau, Helmut Dehmer, Kassel (sämtlich 31. 7. 95);

**in den Ruhestand versetzt:**

die Studiendirektoren Gerrit Schwarz, Arolsen, Diether Paar, Günter Schmidt, beide Homberg, Walther Frederking, Horst-Jürgen Keßler, Georg Zentgraf, sämtlich Kassel (sämtlich 31. 7. 95); die Oberstudienräte/innen Lucia Jansen, Fulda (31. 3. 95), Hans-Peter Fischer, Bad Hersfeld, Renate Meyer-Obersleben, Bad Wildungen (beide 30. 4. 95), Hannelore Nusime, Arolsen, Gerhard Schmidt, Kassel (beide 30. 6. 95), Hans-Georg Weber, Kassel (30. 6. 95), Eberhard Weinke, Bad Wildungen, Wilhelm Jäger, Hans-Joachim Kirchberg, beide Frankenberg, Gerhard Hippert, Herbert Huber, Renate Köhler, sämtlich Fulda, Paul-Gerhard Wernerus, Heringen, Dr. Ludwig Dellit, Manfred Hartmann, Volker Neuenroth, Brigitte Stenzel, sämtlich Kassel, Reinhard Döring, Ruth Goldmann, beide Melsungen (sämtlich 31. 7. 95); Ernst-Joachim Schroedter, Kassel (30. 9. 95), Fachlehrer/in Sven Schuhmann, Hilders, Johanna Dorothea Ratzel, Fulda (beide 31. 7. 95);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

Studienrat/rätin Christoph Bittner, Guxhagen (31. 7. 95), Maria Wehner, Sontra (7. 9. 95); der/die Studienreferendar/innen Matthias Pfannkuche, Kassel (30. 4. 95), Martina Elisabeth Paes, Kassel (30. 6. 95), Silke Wittich, Kassel (15. 9. 95).

**an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel****ernannt:**

zur **Oberstudienrätin** Studienrätin (BaL) Zsuzsanna Werner, Fulda (28. 2. 95);  
zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Rolf Adam, Fulda (2. 2. 95), Petra Stephanblome, Fulda (1. 4. 95), Johann Wilhelm Singer, Witzenhausen (30. 6. 95), Astrid Heyland, Kassel (1. 8. 95), Helmut Schubert, Bad Hersfeld, Charlotte Sinha, Witzenhausen (beide 3. 8. 95), Kirsten Nennstiel, Bad Hersfeld (16. 8. 95), Irene Greinke-Schneider, Kassel (29. 8. 95), Silke Coordes, Kassel (4. 9. 95), Werner Tesendorf, Bad Hersfeld, Hermann Brähler, Fulda (beide 6. 9. 95), Ute Umbach, Kassel (14. 9. 95), Anke Roß, Bad Hersfeld (20. 9. 95), Theresia Bachl, Witzenhausen (1. 10. 95);  
zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Karl-Udo Landgrebe, Kassel (6. 6. 95), Erich Dedeleit, Fulda (13. 6. 95);  
zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Dieter Rößler, Bebra (12. 5. 95), Joachim Wrede, Kassel (21. 8. 95); die Bewerber/innen Christina Wolf, Eschwege, Ilka Beyer, Frankenberg, Dieter Schorer, Fritzlar, Gregor Teufel, Fulda, Dr. Peter Gall, Hofgeismar, Hans Müller, Kassel, Heidrun Spenner, Schwalmstadt, Peter Helfrich, Klaus Vögtlein, beide Witzenhausen (sämtlich 21. 8. 95), Thomas Blumenhagen, Schwalmstadt (28. 8. 95);  
zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Dr. Kati Agena, Ulf Ball, Nicole Cholobois, Thorsten Bierfreund, Andreas Eckert, Ulrich Funke, Gerriet Harms, Markus Hause, Thoams Islei, Michael Kellner, Arnd Kriebel, Rainer Manegold, Elke Reinold, Kerstin Richter, Diana Surmann, Frank Wetzlaugk, Dirk Wiegmann, Silke Zimmerhackl, sämtlich Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Kassel, Susanne Diegelmann, Thomas Eisel, Markus Heberling, Ralph Lorenz, Doris Merckentrup, Sonja Waider, sämtlich Studiense-

minar für das Lehramt an beruflichen Schulen Kassel, Außenstelle Fulda (sämtlich 1. 5. 95), Thomas Sommer, Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Kassel (2. 5. 95);  
zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Herbert Berghöfer, Korbach, Kirsten Michel, Kassel (beide 1. 8. 95), Heidi Kehm, Hünfeld (21. 8. 95);  
zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Karin Gimbel, Bad Hersfeld, Carola Stadler, Bebra, Volker Scharfe, Korbach, Michael Keim, Fritzlar (sämtlich 1. 8. 95);

zu **Fachlehreranwärttern (BaW)** die Bewerber Horst Battenberg, Bad Wildungen, Dirk Schneider, Kassel, Bernd Fey, Frankenberg, Erwin Korell, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 95);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Hugo Oertelt, Fulda (3. 8. 95), Erich Dedeleit, Fulda (6. 9. 95);

**versetzt:**

von Schleswig-Holstein  
Studienrätin Angelika Lichtenberg, Arolsen (1. 8. 95);  
von Berlin  
Studienrätin Jutta Jayaratnam-Giesler, Kassel (1. 8. 95);  
nach Baden-Württemberg  
Studienrätin (BaL) Hannelore Bohnert, Fulda (1. 8. 95);

**in den Ruhestand versetzt:**

Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Dr. Hanns-Peter Bruchhäuser, Witzenhausen (30. 9. 95); Studiendirektorin Dr. Marion Müller-Potschien, Kassel (31. 7. 95); die Oberstudienräte/rätinnen Erhard Facca, Kassel (31. 3. 95), Sitta von Christen, Witzenhausen (30. 4. 95), Ina Killermann, Eschwege, Hans-Gerald Schirawski, Wolfgang Polzer, beide Fritzlar, Helmut Wogner, Fulda, Marlott Männel, Melsungen, Lothar Bay, Olaf Korneffell, Horst Schneider, sämtlich Kassel, Helene Bartsch, Bebra (sämtlich 31. 7. 95); die Studienräte Thomas Wöhl, Arolsen (31. 5. 95); die Fachlehrer als Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen Horst Keller, Fritzlar (31. 7. 95), Hans-Ulrich Hoffmann, Hofgeismar (30. 9. 95); Fachoberlehrerin für technologische Fächer Ingrid Böhme, Schwalmstadt (30. 6. 95); die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer Ursula Hammerschmidt, Fritzlar (31. 3. 95), Heinz Weisheit, Bad Hersfeld (31. 5. 95), Ernst Kreuter, Schwalmstadt, Heinz Czech, Fulda (beide 31. 7. 95), Günter Dix, Witzenhausen (31. 8. 95); Marlies Rosenthal, Kassel, Renate Bauer, Hofgeismar (beide 30. 9. 95);

**aus sonstigen Gründen ausgeschieden:**

Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer Norbert Brühne, Kassel (3. 3. 95), Ingrid Kuhn, Hofgeismar (31. 7. 95), Studienreferendar Gunthard Roemer, Kassel (31. 3. 95);

**verstorben:**

Oberstudienrat Helmut Rosenberger, Fulda (29. 3. 95).

Kassel, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel  
23 — 1 — 8 b 28 B

StAnz. 43/1995 S. 3335

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst****bei der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main****ernannt:**

zum **Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule auf Lebenszeit (C3)** Manfred Stumpf (1. 10. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Professor Herbert Heckmann (30. 9. 95).

Offenbach am Main, 4. Oktober 1995

Der Rektor der  
Hochschule für Gestaltung  
Offenbach am Main

StAnz. 43/1995 S. 3336



1099

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Hermes“ der Stadt Steinau an der Straße/Stadtteil Seidenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 13. September 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1546), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) wird folgendes verordnet:

## § 1

## Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Hermes“ zugunsten der Stadt Steinau an der Straße im Stadtteil Seidenroth ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

## Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,  
oberer Wasserbehörde,  
Rheinstraße 62,  
64283 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,  
unterer Wasserbehörde,  
Schloßgasse 22,  
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,  
Katasteramt,  
Krämerstraße 5,  
36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,  
Bauaufsichtsbehörde,  
Gartenstraße 5—7,  
36381 Schlüchtern,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,  
Gesundheitsamt,  
Ludovica-von-Stumm-Straße,  
36381 Schlüchtern,

dem Wasserwirtschaftsamt Hanau,  
Am Freiheitsplatz 2,  
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung,  
und Landwirtschaft,  
Kölnische Straße 48—50,  
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Gelnhausen,  
Alter Graben 6—10,  
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10,  
65185 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,  
Brüder-Grimm-Straße 47,  
36396 Steinau an der Straße,  
von jedermann eingesehen werden.

## § 3

## Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

## I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 54 Nrn. 88/4 (teilweise) und 88/5 der Gemarkung Steinau a. d. Straße.

## II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 54 (teilweise) der Gemarkung Steinau a. d. Straße.

## III. Zone III

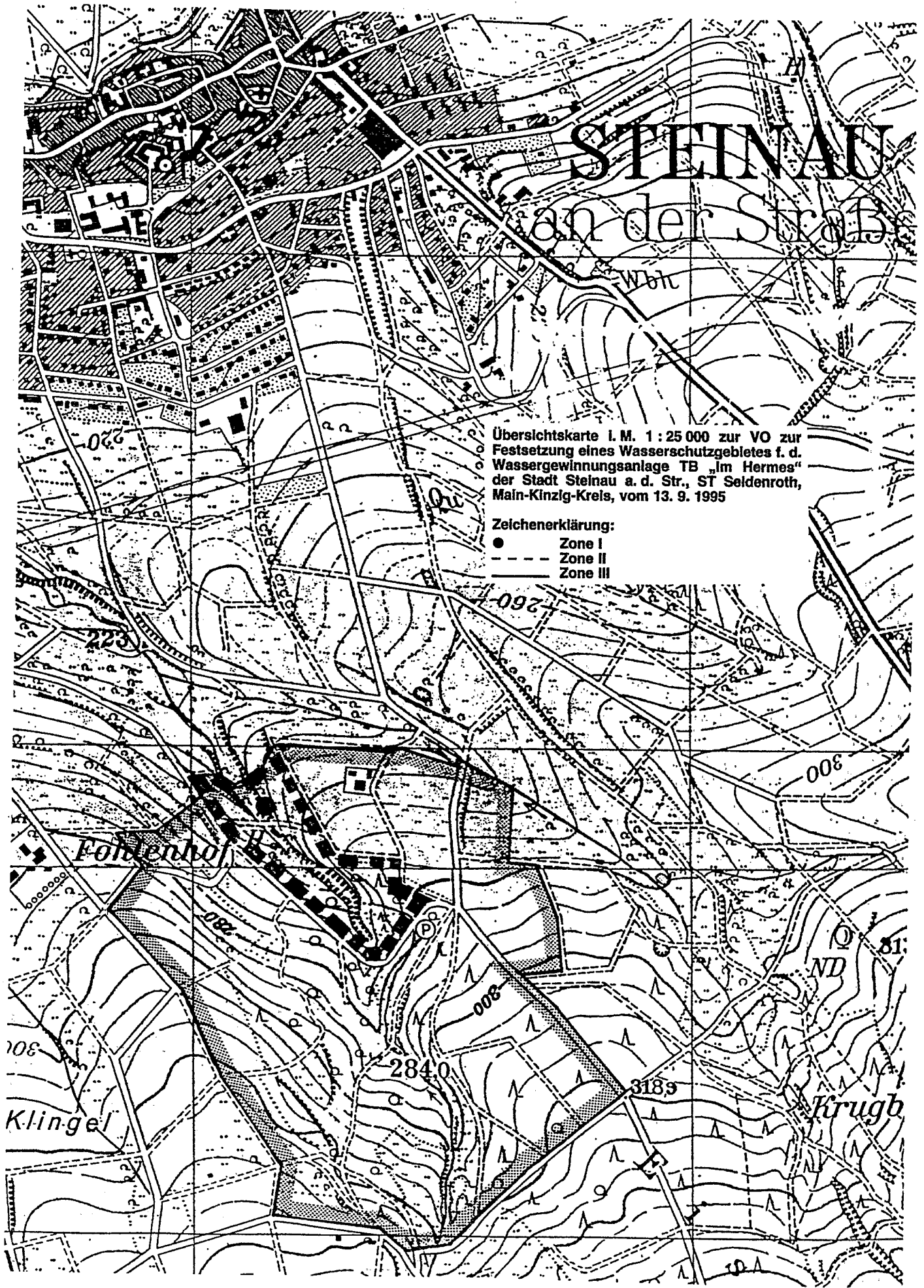
Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Steinau a. d. Straße und Seidenroth.

## § 4

## Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Befördern in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen, mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen, und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien. § 7 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und der von der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. Abfallanlagen mit Ausnahme von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, so-



# STEINAU an der Straße

Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 zur VO zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes f. d. Wassergewinnungsanlage TB „im Hermes“ der Stadt Steinau a. d. Str., ST Seidenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 13. 9. 1995

- Zeichenerklärung:
- Zone I
  - - - Zone II
  - ..... Zone III

Foltenhof

Klingel

Krugb

2840

3189

300

308

308

ND

ST

fern kein Sickerwasser und keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;

14. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
15. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und phenolhaltige Stoffe;
16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
17. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
20. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
21. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

#### § 5

##### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

#### § 6

##### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die land- und forstwirtschaftliche sowie die garten- und weinbauliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

#### § 7

##### Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und II

###### (1) Zone III

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung dürfen nur nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur ausgesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nicht ohne eine geeignete Abdeckung erfolgen, durch die das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.
9. Das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, ist verboten.

###### (2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

#### § 8

##### Regelungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II und III

(1) § 7 gilt für den Anbau von Sonderkulturen nicht.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind: Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Für den Anbau von Sonderkulturen gilt folgende Regelung:

###### I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung dürfen nur nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis erfolgen.

###### II. Zone II

In der Zone II ist der Anbau von Sonderkulturen nicht gestattet.

#### § 9

##### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 10

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 11

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5, 6, gegen die Regelungen in §§ 7 und 8 sowie gegen die Duldungspflichten des § 9 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 12

**Übergangsvorschrift**

- (1) Die Verbote der § 4 Nr. 8, § 4 Nr. 11 und § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote der § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 7 und § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1995 S. 3337

1100

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 29. September 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutz-

gebietes „Erlenwiesen bei Ober-Roden“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2825) wird über den 9. November 1995 hinaus um ein Jahr bis zum 9. November 1996 verlängert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1995 S. 3340

1101

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Artikel 1**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2787) wird über den 2. November 1995 hinaus um ein Jahr bis zum 2. November 1996 verlängert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1995 S. 3340

1102

### Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz;

hier: Landschaftspflegerischer Teilplan  
Bezug: Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans vom 14. Dezember 1994 (StAnz. S. 1574)  
Feststellung

Hiermit wird der landschaftspflegerische Teilplan zum Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz, aufgestellt von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, gemäß § 119 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), i. V. m. § 118 Abs. 3 HWG und § 94 Abs. 2 Nr. 10 HWG festgestellt.

Der landschaftspflegerische Teilplan ergänzt den Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Weschnitz, festgestellt mit Datum vom 14. Dezember 1994, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1995 S. 1574.

Die Ziele des Teilplanes sind wie folgt formuliert:

- Stärkung der ökologischen Funktionen des Gesamtgewässersystems als Lebensraum der gewässergebundenen heimischen Pflanzen- und Tierwelt.
- Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung der Vernetzungsfunktion der die Kulturlandschaft durchziehenden Gewässer als Ausbreitungs- und Wanderweg für die gewässerständige Tier- und Pflanzenwelt.
- Verbesserung der funktionellen Verknüpfung der terrestrischen mit den aquatischen Bereichen.
- Schutz der Gewässer vor stofflichen Belastungen.
- Stärkung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer.
- Entwicklung der Wasserläufe als landschaftliches Gliederelement zur Betonung der naturräumlichen Landschaftsbildigenart.

Der Teilplan wird nicht veröffentlicht; er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden bei:

Hessische Landesanstalt für Umwelt  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt  
— Abteilung IX (Naturschutz) —  
Wilhelminenstraße 1—3  
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt  
— Dezernat V 39 b (Wasserwirtschaft) —  
Rheinstraße 62  
64278 Darmstadt

Darmstadt, 27. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 b — 79 g 04/07 — 1/89

StAnz. 43/1995 S. 3340

## 1103 KASSEL

### Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“ vom 28. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die zwischen den Ortschaften Christerode und Asterode liegenden Mittelgebirgsbäche Buchenbach, Gerlitzbach und Ziegenbach werden mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“ liegt in den Gemarkungen Christerode und Asterode der Stadt Neukirchen und in der Gemarkung Olberode der Gemeinde Oberaula im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 389,18 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen um den Wikelsberg mit dem südlich verlaufenden Ziegenbach sowie die Wald- und Wiesenbereiche östlich der Landstraße L 3161 angrenzend an den Truppenübungsplatz Schwarzenborn. Sie haben eine Größe von 273,83 ha.

(4) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen den Verlauf des Buchenbaches westlich der Landstraße L 3161 bis zum Ortseingang Asterode und den Geritzbach von Christerode bis zum Zusammenfluß mit dem Buchenbach kurz oberhalb von Asterode mit den angrenzenden Wald- und Grünlandflächen. Sie haben eine Größe von 115,35 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen Mittelgebirgsbäche Buchenbach, Gerlitzbach und Ziegenbach mit den angrenzenden Flächen und daran gebundenen, gefährdeten Lebensgemeinschaften zu schützen,
2. die Waldbereiche im Einzugsbereich der Bäche (Burgberg und Wickelsberg) zu bewahren und eine Entwicklung zu naturnahen und standortgerechten Laubwäldern zu fördern,
3. die an die Bäche angrenzenden Grünlandereien zu erhalten und durch extensive Bewirtschaftung einen Pufferbereich zu den Bächen zu schaffen sowie die im Gebiet vorkommenden gefährdeten und seltenen Feuchtwiesen zu schützen und

4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. mineralische Stickstoffdünger und Gülle einzusetzen oder Dünger oder Silage zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. die landwirtschaftliche Nutzung eines 10 m breiten Streifens beidseitig entlang der Bäche;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

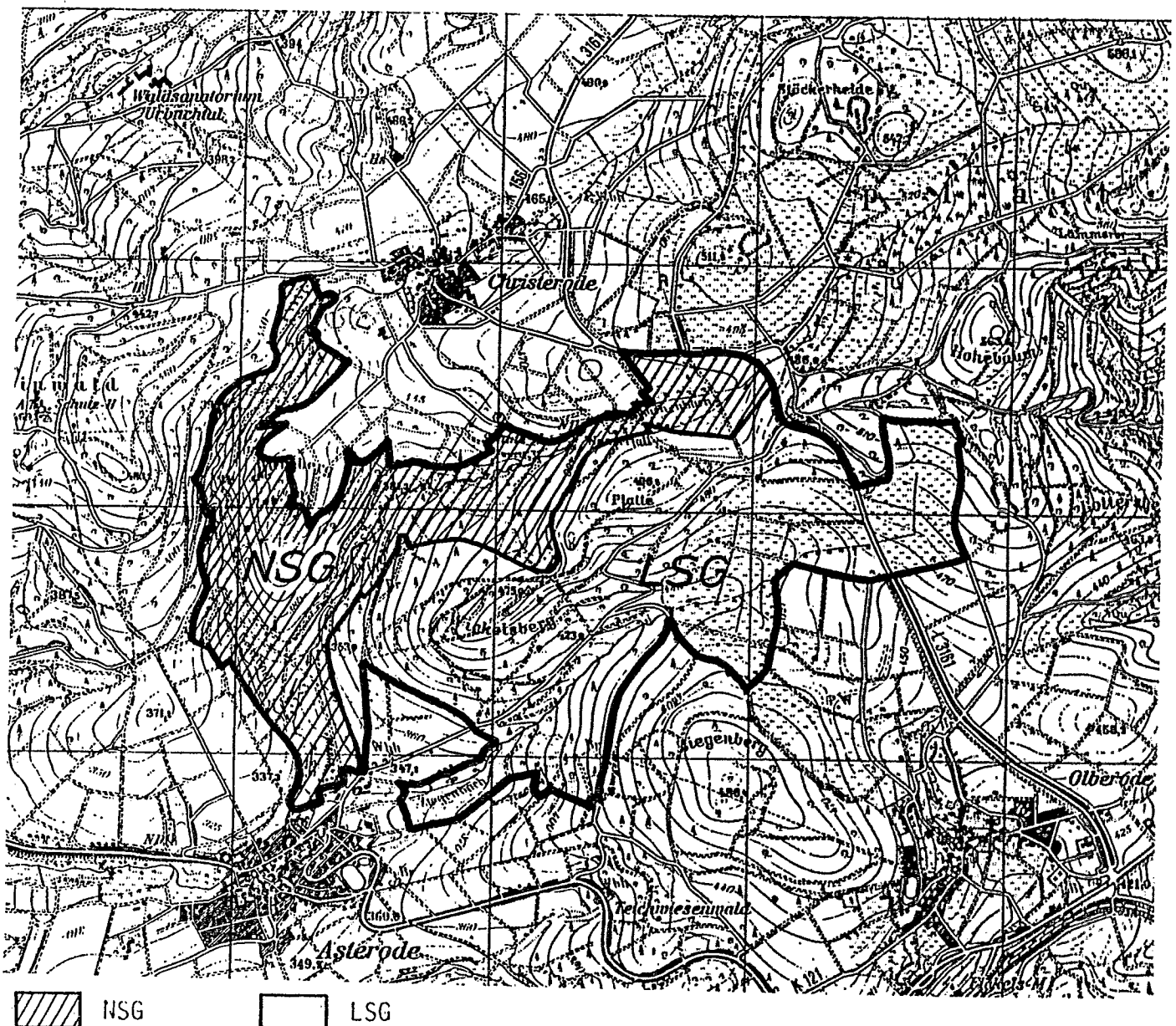
## § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

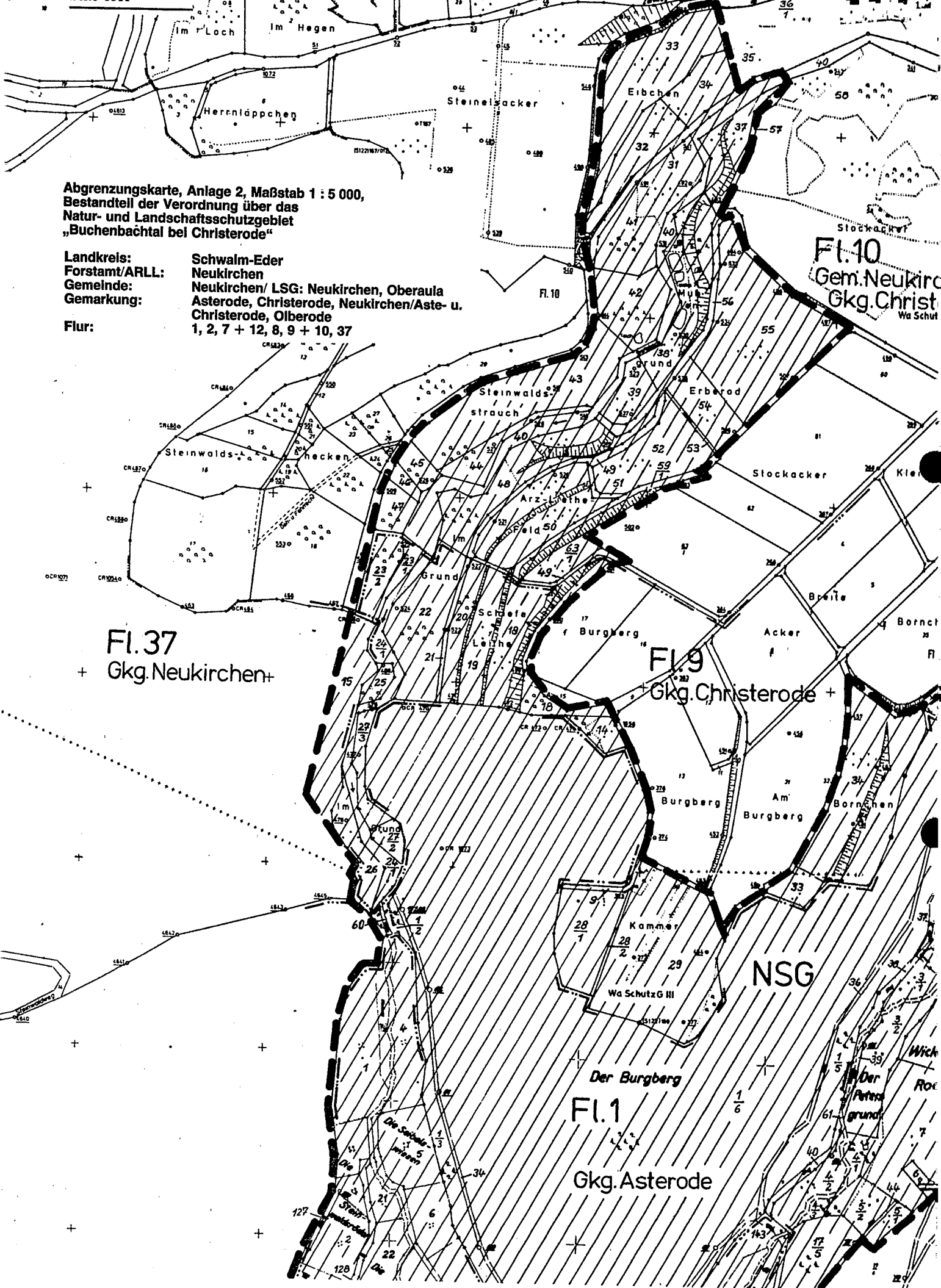
1. die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 99, 100, 102, 103, 104, 105, 114, 115, 116, 118, 119 und 120 in der Flur 8, Gemarkung Christerode in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Grünlandnutzung der nicht unter Nr. 1 genannten Flurstücke außerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang der Bäche, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
4. folgende Maßnahmen im Wald außerhalb der forstlichen Abt. 301 c im Staatswald:
  - a) die einzelstammweise forstliche Nutzung der Waldbestände mit dem Ziel, einen standortgerechten und strukturreichen Laubmischwald zu erhalten bzw. zu entwickeln, im Staatswald mit der Maßgabe 10 v. H. der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,

Auszug aus Top.Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5122, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“



- c) die Anlage und Pflege standortgerechter bachbegleitender Gehölzsäume,  
jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Ringeltauben, sowie die Bejagung von Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschuß der Fallenjagd;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände sowie der erforderliche Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
7. die Teichbewirtschaftung der Teiche auf dem Flurstück 36, Flur 2, Gemarkung Asterode mit einheimischen Fischarten;
8. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Unterhaltungsarbeiten an Gewässern;
10. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Skilanglaufloipe.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
  2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
  3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, Bestockungen nichtheimischer Baumarten in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
  4. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege;
  5. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
  6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen;
  7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
  8. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Skilanglaufloipe
- § 6
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als **Naturschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
  4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
  5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
  6. wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
  7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
  8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
  9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
  10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
  12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
  13. entgegen § 3 Nr. 13 mineralische Stickstoffdünger und Gülle einsetzt oder Dünger oder Silage lagert;
  14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
  15. entgegen § 3 Nr. 15 einen 10 m breiten Streifen beidseitig entlang der Bäche landwirtschaftlich nutzt;
  16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
  17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
  4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
  5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
  6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
  7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
  8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
  10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.
- § 7
- Übergangsvorschrift:**
- Die landwirtschaftliche Nutzung auf den nachfolgend aufgeführten Grünlandflächen bleibt bis zum 31. Dezember 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig:
- Gemarkung Asterode, Flur 1, Flurstücke 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 7 und 16;
- Gemarkung Asterode, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 34, 35, 36, 43, 44, 46/1, 49 und 50/1;
- Gemarkung Christerode, Flur 8, Flurstücke 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 116, 118 und 119;
- Gemarkung Christerode, Flur 9, Flurstücke 14, 29, 34, 54 und 58;
- Gemarkung Christerode, Flur 10, Flurstücke 32, 33, 34, 37, 39, 41, 48, 50, 52, 54, 55 und 63/1.
- § 8
- Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3447), wird für das in § 1 Abs. 4 Nr. 1 der o. g. Verordnung bezeichnete „Buchenbachtal bei Christerode“ aufgehoben.
- § 9
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- Kassel, 28. September 1995
- Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin
- StAnz. 43/1995 S. 3341



**Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Buchenbachtal bei Christerode“**

**Landkreis:** Schwalm-Eder  
**Forstamt/ARLL:** Neukirchen  
**Gemeinde:** Neukirchen/ LSG: Neukirchen, Oberaula  
**Gemarkung:** Asterode, Christerode, Neukirchen/Aste- u.  
 Christerode, Ölberode  
**Flur:** 1, 2, 7 + 12, 8, 9 + 10, 37

**Fl. 10**  
 Gem. Neukirch  
 Gkg. Christ  
 Wa Schutz

**Fl. 37**  
 + Gkg. Neukirchen +

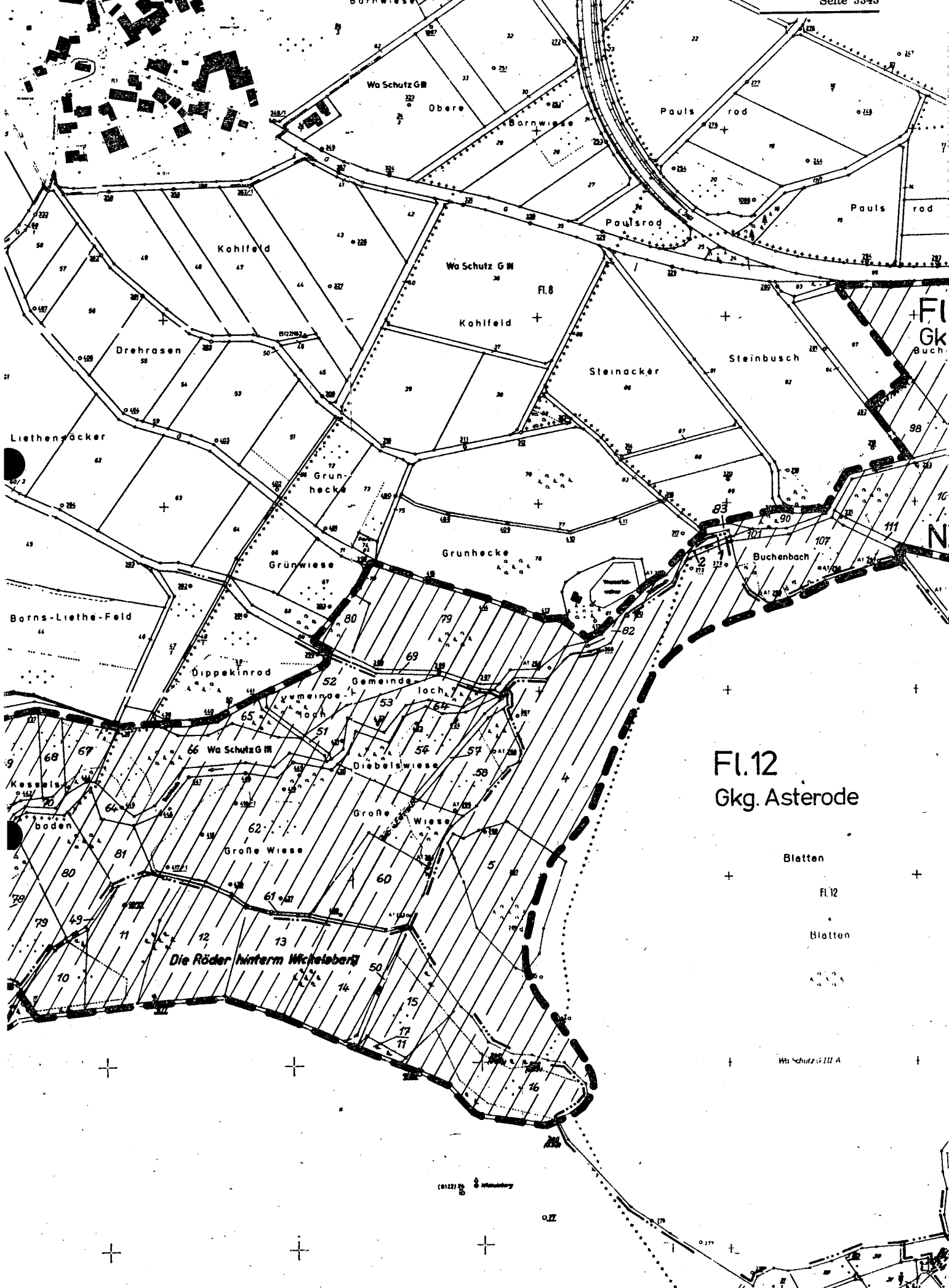
**Fl. 9**  
 + Gkg. Christerode +

**Fl. 1**  
 Gkg. Asterode

**NSG**

Wick  
 Roc





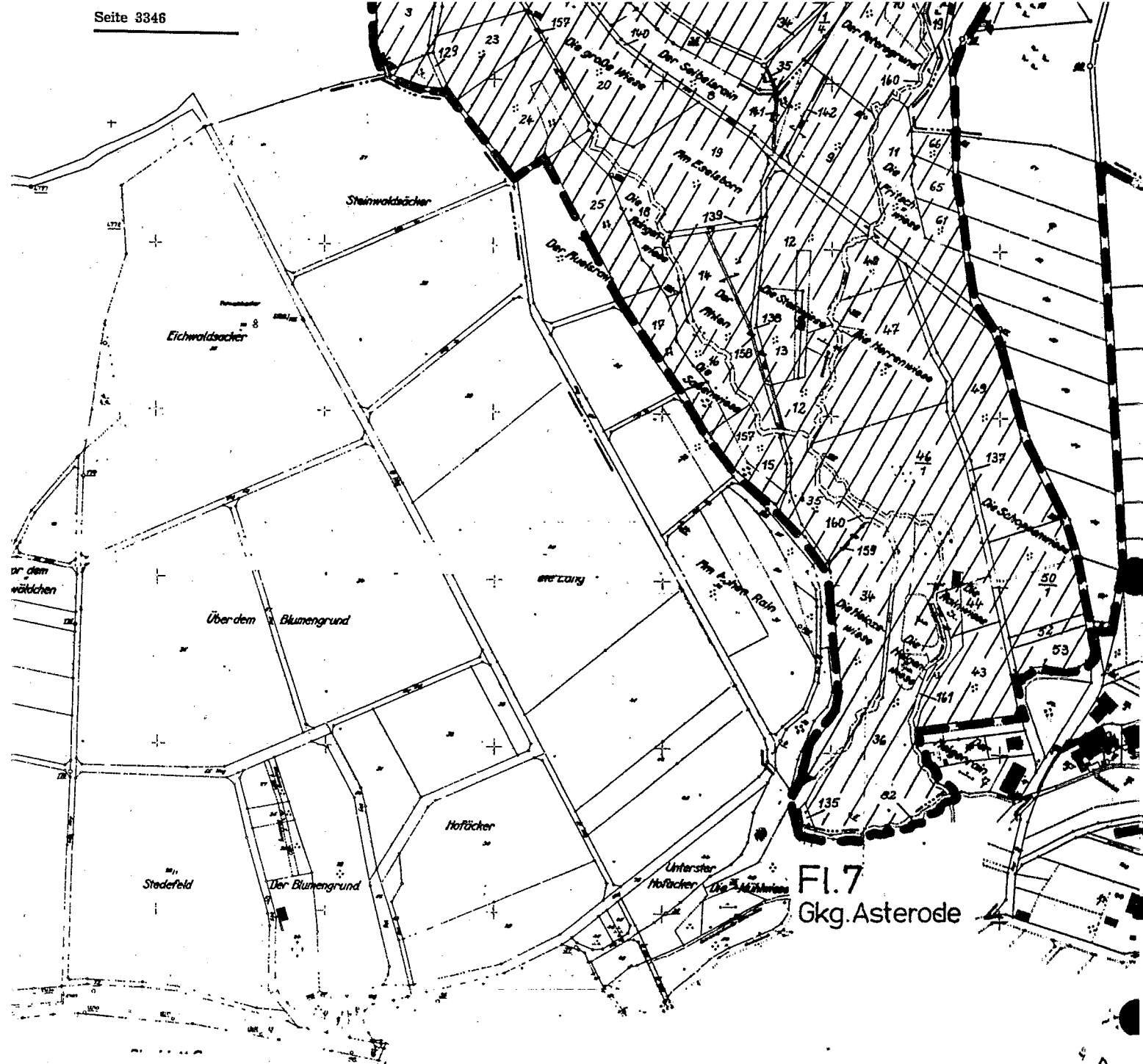
Fl. 12  
Gkg. Asterode

Blatten

Fl. 12

Blatten

Wa Schutz G III A



Fl. 7  
Gkg. Asterode

Planblatt 7

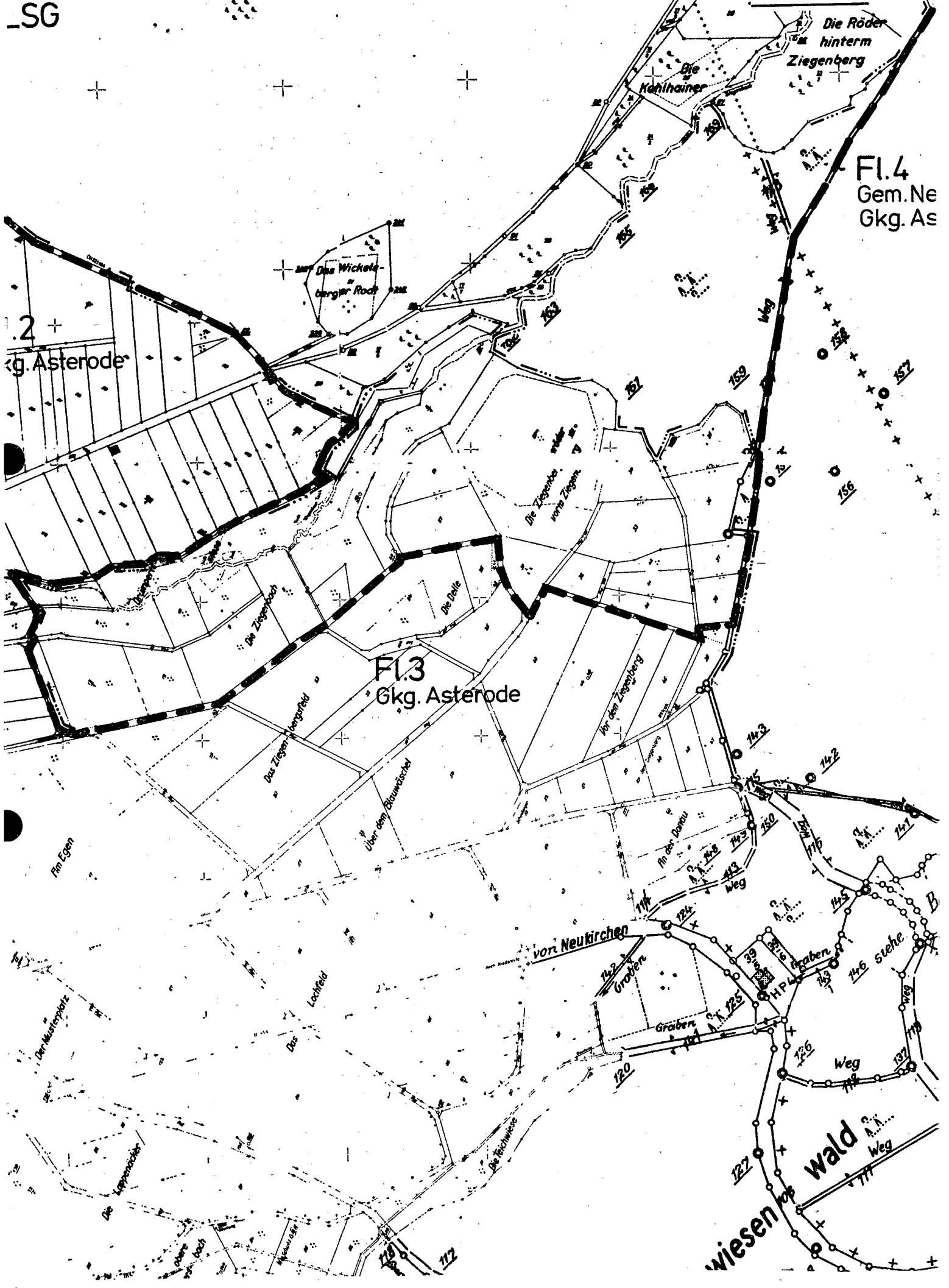
Planblatt 6

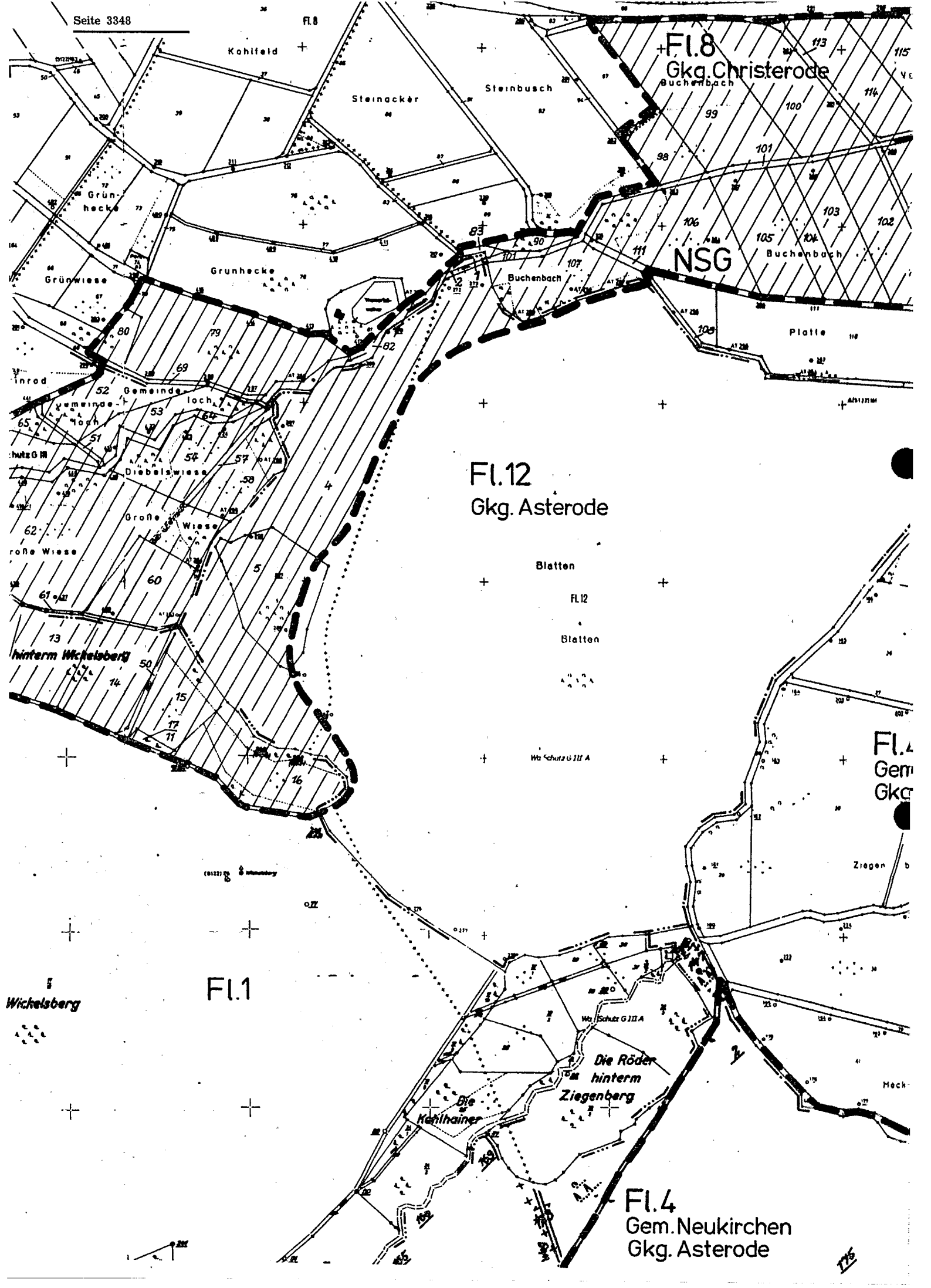
\_SG

2  
G. Asterode

Fl. 4  
Gem. Ne  
Gkg. As

Fl. 3  
Gkg. Asterode





**Fl. 8**  
Gkg. Christerode

**NSG**

**Fl. 12**  
Gkg. Asterode

**Fl. 4**  
Gem. Neukirchen  
Gkg. Asterode

**Fl. 1**

**Fl. 4**  
Gem. Neukirchen  
Gkg. Asterode

Kohlfeld

Steinacker

Steinbusch

Buchenbach

Buchenbach

Platte

Blatten

Fl. 12

Blatten

Wb Schutz G III A

Ziegen b

Heck

Grünhecke

Grünhecke

Buchenbach

Grünwiese

Gemeinde

inrod

hutz G III

roße Wiese

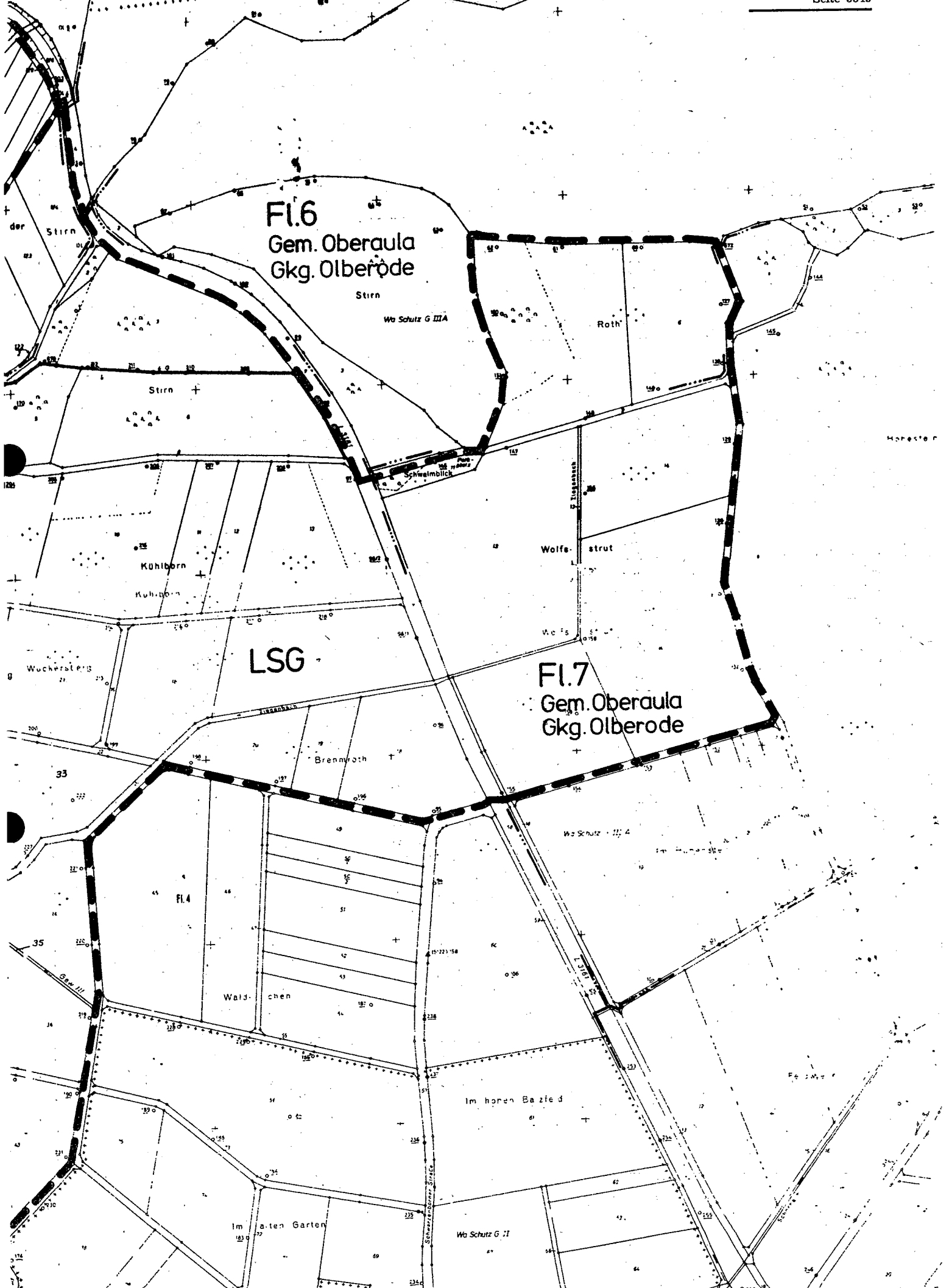
hinterm Wickelsberg

Wickelsberg

Wb Schutz G III A

Die Röder hinterm Ziegenberg

Die Kehlhainer



1104

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 6. Oktober 1995

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 19. September 1990 (StAnz. S. 2287) wird um vier Jahre bis zum 5. November 1999 verlängert.

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 43/1995 S. 3350

1105

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. Oktober 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Kassel im festgesetzten Marktbereich aus Anlaß der „Kasseler Freyheit“ am Sonntag, dem 29. Oktober 1995, für die Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freigegeben.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt den Bereich zwischen Fünffensterstraße und Stern sowie Steinweg und Ständepplatz.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1995 in Kraft.

Kassel, 4. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 43/1995 S. 3350

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Die Freiheit und die Macht.** Wissenschaft im Ernstfall. Festschrift für Adalbert Podlech. Von Egbert Nickel / Alexander Roßnagel / Bernhard Schlink (Hrsg.). 1994, 366 S., geb., 98,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3498-3

Wenn in einer Festschrift für einen Jura-Professor der PEN-Präsident ein Grußwort erscheinen läßt und Walter Jens über „Deutschsein in Europa“ schreibt, so spricht dies für sich. Adalbert Podlech, der an der Technischen Hochschule Darmstadt lehrte, hat stets theologisch-philosophisch über das Juristische hinausgegriffen, und so ist es kein Wunder, daß sein philosophischer Hochschullehrer-Kollege Gernot Böhme ebenfalls einen Beitrag leistet: „Schützt das Grundgesetz die Rüstungsforschung?“

Die Aufsätze sind unter „Zeitgenossenschaft: Zwischen Teilnahme am Ernstfall und Beobachtung des Ernstfalls“, „Geschichte und Zukunft: Der gestrige Ernstfall als heutige Erfahrung — Der morgige Ernstfall als heutige Verantwortung“, „Methode und Entscheidung: Möglichkeit und Unmöglichkeit der Vorbereitung auf den Ernstfall“ und „Universalität: Freiheit um des Ernstfalls willen — Freiheit vom Ernstfall“ gegliedert abgedruckt, wobei die Spannweite von Wolfgang Kiliams „Juristischen Expertensystemen mit Entscheidungshilfcharakter und der Evolution des Rechts“ bis zum „Plädoyer für eine neue Hochschulpolitik — Ganzheitliches Erfassen“ und „zweckgebundenes Lernen“ als Maxime für den Versuch, „Effizienzsteigerung“ bildungspolitisch zu „entrümpeln“ des früheren TH-Präsidenten, des Historikers Helmut Böhme, reicht. Offen den Bogen zur Wissenschaftspolitik schlägt schließlich der Kanzler der Hochschule, Hanns Seidler, indem er mit einem Zitat Podlechs beginnt: „Das Recht von heute ist Ergebnis der Politik von gestern“ (Alternativkommentar zum GG, RdNr. 54 zu Art. 2 Abs. 1 GG).

Die Festschrift spiegelt auf ihre Weise Besorgnisse der Herausgeber wider: „Unter dem massiven Druck der Ausbildungsaufgaben droht eine wesentliche Funktion der Universität ins Abseits zu geraten. Sie ist derjenige Ort in der modernen Gesellschaft, wo wissenschaftliche Arbeit und kritische Reflexion frei vom Zwang unmittelbarer Verwertung und gleichzeitig doch im Horizont gegenwärtiger und künftiger Problemlagen und gleichzeitig doch im Horizont gegenwärtiger und künftiger Problemlagen und gleichzeitig doch im Horizont gegenwärtiger und künftiger Problemlagen und gleichzeitig doch im Horizont gegenwärtiger und künftiger Problemlagen...“

Professor Dr. Wolfgang Martin

**Geheime Staatspolizei.** Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung. Von Hans-Joachim Heuer. 1995, XIV, 246 S., brosch., 58,— DM (Materiale Soziologie, Teilb. 4). Verlag Walter de Gruyter, Berlin. ISBN 3-11-014516-2

Bekannt ist die üble Rolle, welche die Gestapo in der Zeit des Dritten Reiches spielte. Von den verschiedenen Unterdrückungsinstrumenten, welche sich das Regime geschaffen hatte, war sie eines der schlimmsten. Hans-Joachim Heuer, Dozent an der Hessischen Verwaltungshochschule, Fachbereich Polizei, untersucht in seiner in de Gruyter Verlag publizierten sozialwissenschaftlichen Dissertation die Entwicklungen, welche die Gestapo zu einem gefürchteten Apparat werden ließen, der seine Mitarbeiter und auch seine Opfer entzivilisierte und nicht wenige der ersten (10 bis 20

Prozent) zu Mördern machte. Gegenstand der Untersuchung ist die stets aktuelle Frage, wie verhindert werden kann, daß die Träger des staatlichen Gewaltmonopols, in aller Regel die Polizeibeamten, ihre Rechte mißbrauchen. Heuer untersucht im Anschluß an Norbert Elias die Frage, wie die „Monopolisten der physischen Gewalt“ entzivilisiert, d. h. zu Mitgliedern einer außerordentlich effizienten Mordmaschine wurden. Zu diesem Zweck erarbeitete der Autor eine Sozio- und Psychogenese der Angehörigen der Gestapo. Er durchleuchtet den sozialen Hintergrund, den beruflichen Werdegang und die polizeilichen Karrieren in der Zeit vor 1933 und während der Jahre des Dritten Reiches, die Menschen für die Tätigkeit der Gestapo vorbereiteten. Gleiche Aufmerksamkeit wird den psychischen Vorbedingungen gewidmet, welche Menschen für das Handwerk des Tötens geeignet werden ließen. Aus dokumentarischen Hinterlassenschaften der an Morden Beteiligten wird gezeigt, wie diese es schafften, inmitten ihres kriminellen Tuns ein seelisches Gleichgewicht zu bewahren und noch Omnipotenzgefühle aufzubauen. Es geht Heuer darum, wie „Ganz normale Männer“ (so der Titel eines Buches des Amerikaners Browning, der sich mit einer ähnlichen Problematik beschäftigt) sich von zivilisatorischen Selbstverständlichkeiten lösten und gefürchtete Exekutoren wurden.

Ein gleiches Interesse widmet der Autor den Verfolgten und den Opfern der Gestapo. Er zeigt die verschiedenen Stufen, die vom Stigmatisieren schließlich hin zum Töten von als mißliebig erklärten Menschen führten. Freilich konnten die Angehörigen der Gestapo ihr blutiges Geschäft nicht allein erledigen, sie bedurften dazu vielfältiger Mithilfe. So beschäftigen sich Abschnitte in dem Buch mit der Zuarbeit für die Gestapo durch Militärs, Wirtschaftler, Mediziner, Diplomaten und Juristen. Vor allem wird auf die unheilvolle Rolle verwiesen, welche das Rechtsinstrument der Schutzhaft spielte und wie Justizbehörden auf ihre Kompetenzen verzichteten und den (auch im Dritten Reich) außerlegalen Aktivitäten der Gestapo freien Lauf ließen. Nicht übersehen hat der Autor die Rolle der Bevölkerung, eben der nicht in einer besonderen Weise durch Beruf oder Anstellung in der Nähe zum Regime stehenden Menschen. Er kann zeigen, wie die Gestapo „akzeptiert“ war, wie man sie benutzte, um einem persönlichen Gegner zu schaden oder ihn gar für immer zu entfernen. Nicht die Allgegenwart der Gestapo war die Gefahr für die Menschen im Dritten Reich, sondern das Ausmaß der Bedrohung ergab sich aus den Denunziationen, die bei der letztlich doch zahlenmäßig schwach besetzten Institution einliefen. Die Menge der Anzeigen überstieg schließlich in einigen Regionen die Arbeitskraft der Angehörigen der Gestapo, so daß sie unbearbeitet blieben. Heuer verweist darauf, daß allein schon das Vorhandensein eines derartigen Terrorapparates entzivilisierend wirkte, denn die Denunzianten nahmen häufig wegen banaler Vorgänge der Geschehnisse die Existenzvernichtung der Denunzierten in Kauf. In bestimmten Fällen war sie sogar das Ziel der Denunziation.

Heuers Buch will nicht ausschließlich der Aufarbeitung der Polizeigeschichte in einem ihrer düstersten Kapitel dienen. Geschrieben ist es weit mehr mit dem Blick auf die Gegenwart. Der heutige (Mit)Träger des physischen Gewaltmonopols des Staates soll erkennen, daß sein Handwerk nicht allein in der Beherrschung bestimmter Techniken besteht, sondern daß es gilt, die notwendige staatliche Gewalt in der Sprache von Elias zu zivilisieren, d. h. sie in den Dienst der Humanität zu stellen. So könnte es dazu dienen, als Hintergrundmaterial oder auch als zu bearbeitende Schrift für die Studien in den Sozialwissenschaften an den einschlägigen Fachhochschulen herangezogen zu werden. Es hätte seinen Zweck erfüllt, wenn es hülfe, die dünne Decke der Zivilisation zu festigen.

Dr. Otto Schlander

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 23. OKTOBER 1995

Nr. 43

## Güterrechtsregister

### 5210

GR 870 — Neueintragung — 21. 8. 1995: Schilling, Klaus Norbert, geboren am 21. 9. 1960, und Schilling geb. Chumsena, Pangri, geboren am 3. 3. 1971, beide wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Horbach. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 21. 8. 1995 **Amtsgericht**

### 5211

GR 871 — Neueintragung — 24. 8. 1995: Arnold, Heinrich, geboren am 10. 5. 1935, und Arnold geb. Fuentes Prieto, Elisa-Carmen, geboren am 24. 8. 1958, beide wohnhaft in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz. Durch Vertrag vom 8. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 24. 8. 1995 **Amtsgericht**

### 5212

GR 872 — Neueintragung — 4. 9. 1995: Wichert, Peter Michael, geboren am 5. 5. 1941, und Wichert geb. Geyer, Ingeborg Annemarie, geboren am 2. 5. 1944, beide wohnhaft in Gelnhausen, Stadtteil Hailer. Durch Vertrag vom 14. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 4. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5213

GR 440 — Neueintragung — 30. 8. 1995: Eheleute Burghard Redler, geboren am 27. 9. 1954, und Gabriele Veronika Redler, geboren am 1. 8. 1960, beide in Oberweser. Durch Vertrag vom 8. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5214

GR 646 — Neueintragung — 9. 10. 1995: Lothar Meusel, geboren am 21. 3. 1960, 63679 Schotten-Einartshausen, Am Litzenu 19, und Regine Marx-Meusel geb. Marx, geboren am 19. 12. 1962, daselbst. Durch Vertrag vom 14. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Nidda, 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5215

GR 575 — Neueintragung — 11. 10. 1995: Nieten, Hugo, Polizeibeamter, geboren am 30. 3. 1954 in Rüdesheim am Rhein, Im Rechacker 2, Rüdesheim am Rhein, und Nieten geb. Daniel, Ruth, Serviererin, geboren am 4. 3. 1958 in Rüdesheim am Rhein, Im Flecken 23, Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 5216

4 VR 759 — Neueintragung — 5. 10. 1995: Verein für häusliche Alten- und Krankenpflege, Sozialbetreuung Auerbach, Bensheim.

Bensheim, 6. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5217

4 VR 760 — Neueintragung — 5. 10. 1995: GV „Harmonie Gadernheim“, Lautertal-Gadernheim.

Bensheim, 6. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5218

VR 669 — Neueintragung — 27. 9. 1995: Deutsch-türkischer Kulturverein Gladenbach e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 27. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5219

VR 670 — Neueintragung — 27. 9. 1995: Förderkreis zur Unterstützung der Vereinsarbeit des Fußballvereines 1909 Breidenbach e. V., Breidenbach.

Biedenkopf, 27. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5220

VR 671 — Neueintragung — 27. 9. 1995: Lifetime e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 27. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5221

VR 916 — Neueintragung — 9. 10. 1995: Runkelfunk — Verein für audiovisuelle Medienarbeit, Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5222

VR 902 — Neueintragung — 1. 8. 1995: FOLKLOREGRUPPE Linsengericht eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau.

Gelnhausen, 1. 8. 1995 **Amtsgericht**

### 5223

VR 401 — Neueintragung — 5. 10. 1995: Freiwillige Feuerwehr Oedelsheim e. V., Oedelsheim.

Hofgeismar, 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5224

VR 432 — Neueintragung — 14. 9. 1995: Union für Demokratie und sozialen Fortschritt (UDPS) Kreisverein Lauterbach. Sitz: 36341 Lauterbach.

Lauterbach (Hessen), 14. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5225

VR 1756 — Neueintragung — 2. 10. 1995: Freunde & Förderer der Grundschule Schröck-Bauerbach, Marburg - ST Schröck.

Marburg, 2. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5226

VR 1757 — Neueintragung — 2. 10. 1995: Interessengemeinschaft für Esoterik und Grenzwissenschaften Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 2. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5227

VR 1758 — Neueintragung — 4. 10. 1995: Dynamo Bortshausen, Marburg.

Marburg, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5228

VR 1759 — Neueintragung — 4. 10. 1995: SHG — Umweltgifte, Marburg.

Marburg, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5229

VR 1760 — Neueintragung — 4. 10. 1995: Kindergruppe Spatzennest, Marburg.

Marburg, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5230

VR 193 — Neueintragung — 25. 9. 1995: Kegelklub „Gut Holz“ Rommerz 1952 in Neuhof.

Neuhof, 5. 10. 1995 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

### 5231

VR 392 — Neueintragung — 9. 10. 1995: a) Schützenverein Villingen von 1994 e. V., b) Hungen-Villingen.

Nidda, 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5232

VR 576 — Neueintragung — 9. 10. 1995: Rüsselsheimer Markt Verein, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 5233

Der Verein „Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Rheingau-Taunus e. V.“ in Bad Schwalbach ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Auf Grund einer Urabstimmung fusioniert er mit dem „Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Wiesbaden“.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. März 1996 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Bad Schwalbach, 2. 10. 1995

#### Die Liquidatoren

Peter Nikol,  
Finkenweg 12, 65232 Taunusstein  
Adolf Uecker,  
Gustav-Herbster-Straße 4,  
65307 Bad Schwalbach

**5234**

Der Verein Deutscher Hausfrauen-Bund e. V. Berufsverband der Hausfrau, Ortsverband Herbörn, wurde durch Beschluß vom 15. Februar 1995 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, vor Ablauf eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verband anzumelden.

Eschenburg, 2. 10. 1995

Die Liquidatorin

Johanna Liebl

Zum Grund 1, 35713 Eschenburg

## Vergleiche — Konkurse

**5235**

N 29/93 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VFM Burkhard K. Hahn GmbH u. Co. KG, Stückweg 10, 35325 Mücke-Merlau, vertreten durch die Burkhard K. Hahn Verwaltungsgesellschaft mbH, Stückweg 10, 35325 Mücke-Merlau, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Burkhard K. Hahn, Stückweg 12, 35325 Mücke-Merlau.

Der Schlußtermin wird auf Mittwoch, den 22. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 48 674,40 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Alsfeld, 4. 10. 1995

Amtsgericht

**5236**

N 27/95 — **Beschluß:** In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Dieter Bach, Wiesenweg 14, 35329 Gemünden, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Alsfeld, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5237**

N 8/95: Über das Vermögen der Illian-Bauelemente GmbH, Arolsen-Landau, Sandlandstraße 22, ist am 9. Oktober 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen.

Konkursforderungen sind bis 15. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. November 1995, 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Januar 1996, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1995 anzeigen.

Arolsen, 9. 10. 1995

Amtsgericht

**5238**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Klaus Kastenhuber, Inhaber der Firma Klaus Kastenhuber, Straße der Deutschen Einheit 2, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Az. N 21/92 a, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 067 119,76 DM. Es ist ein Massebestand von 58 213,27 DM verfügbar.

Bad Hersfeld, 12. 10. 1995

Der Konkursverwalter  
Raimund Schraad

**5239**

N 128/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Ingenieurbüro Glaab GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Erhard Stachs und Frank Steyer, Hessenring 84, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 2. Oktober 1995, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/7 55 50.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5240**

N 129/95 — **Beschluß:** Der Antrag der Kim Klinik Betriebs GmbH, Stettiner Straße 8, 61440 Oberursel/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Göhn, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das durch Beschluß vom 12. September 1995 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5241**

N 32/95 — **Beschluß:** Der Antrag der VIDACT Videoproduktions- und Vertriebsgesellschaft mbH, An den drei Hasen 2 A, 61440 Oberursel/Ts., Geschäftsführer: Werner Ronimi, Monika Alfter-Ecke, Michael König, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 13. März 1995 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5242**

N 2/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Plantron

Computervertriebs GmbH, Alte Sattelfabrik 4, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 20. November 1995, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 9. 1995

Amtsgericht

**5243**

1 VN 2/95: Der Geschäftsführer Jochen Walter Hoffmann, geschäftsansässig Robert-Bosch-Straße 12, 61184 Karben, wohnhaft Im Heidenfeld 76, 69439 Frankfurt am Main, hat am 14. August 1995 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestellt worden.

Heute, 16.00 Uhr, wurde gemäß § 12 i. V. mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Bad Vilbel, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5244**

4 N 27/95: Konkursöffnung über das Vermögen der Firma Euro-Trans-Express-Dienst GmbH, Robert-Bosch-Straße 35, 64625 Bensheim, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Marquardt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1996 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 KO am

Montag, dem 20. November 1995, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 4. März 1996, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgedungene Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 13. November 1995 anzeigen.

Bensheim, 29. 9. 1995

Amtsgericht

**5245**

4 N 26/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kreuzer-Industrie-steuerungsanlagen GmbH in Bensheim-Zell ist nach Abhaltung des Schlußtermins am 2. Oktober 1995 aufgehoben gemäß § 163 KO.

Bensheim, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**5246**

5 VN 1/95 — **Beschluß:** In dem Vergleichsöffnungsverfahren betreffend die Firma VBS Schweibtechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Leinweber, Walle, Gassenfeld 7, 35216 Biedenkopf, wird heute, am 10. Oktober 1995, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Der Schuldnerin wird allgemein untersagt, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu bela-



sten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

**Biedenkopf, 10. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5247

7 N 31/95: Über das Vermögen des Arztes **Horst-Rüdiger Magnor, Frankfurter Straße 15, 63688 Gedern**, ist am Freitag, dem 6. Oktober 1995, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Dezember 1995. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3, Erdgesch. Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, werden folgende Termine abgehalten:

2. November 1995, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Januar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1996 anzeigen.

**Büdingen, 6. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5248

61 N 142/95: Nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens ist am 1. Oktober 1995, 12.00 Uhr, über das Vermögen der **Firma Hofmann Maschinenbau GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 2, 64319 Pfungstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Moench, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist: 30. November 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. November 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, EG, Saal 8:

1. am 22. November 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 134 und 137 KO,

2. am 17. Januar 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 1. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5249

61 N 143/95: Nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der **Firma Hofmann Prüftechnik GmbH, Heilswannenweg 50, 31008 Elze**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Moench, am Sonntag, 1. Oktober 1995, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist: 15. Januar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. November 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. am 14. November 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 13. Februar 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 1. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5250

61 N 144/95: Nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens ist am 1. Oktober 1995, 12.00 Uhr, über das Vermögen der **Firma Hofmann GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 2, 64319 Pfungstadt**, vertreten durch die Dionys Hofmann GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Moench, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist: 30. November 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. November 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, EG, Saal 8:

1. am 22. November 1995, 9.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 17. Januar 1996, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 1. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5251

61 N 148/95: Über den Nachlaß der am 11. 6. 1993 verstorbenen **Erika Matuschek geb. Schmidt, zuletzt wohnhaft in 64397 Modautal-Hoxhol, Am Sonnenhügel 13**, ist am Donnerstag, 5. Oktober 1995, 16.07 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 30. Dezember 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 3. November 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. am 17. November 1995, 11.15 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 23. Januar 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 5. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5252

3 N 21/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Induextrakt GmbH & Co. Produktions KG**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Anton Riedel, Domäne Lautenbach, 37287 Wehretal 4, werden für den Konkursverwalter festgesetzt:

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| a) die Vergütung auf         | 44 067,36 DM, |
| der Mehrwertsteuerausgleich  |               |
| b) der Ausgleich für die     | 3 074,47 DM,  |
| baren Auslagen auf           | 300,— DM,     |
| zuzüglich 15% Mehrwertsteuer | 45,— DM.      |

**Eschwege, 2. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5253

3 N 19/95 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache gegen **Herrn Thomas Hiebert, Hainertor 22, 37293 Herleshausen**, wird die durch Beschluß des Amtsgerichts Eschwege

vom 21. Juli 1995 angeordnete Sequestration **aufgehoben**, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels entsprechender Masse abgewiesen wurde.

**Eschwege, 5. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5254

3 N 36/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Präwema Werkzeugmaschinenfabrik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Jung, Hesenring 4, 37269 Eschwege, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 29. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 106, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege.

**Eschwege, 10. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5255

81 N 96/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wohlrath & Partner Werbung Promotion und Absatzidee GmbH, Friedberger Landstraße 296, 60389 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Harald Wohlrath, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 204 KO (Einstellung mangels Masse) anberaumt auf den

9. November 1995, 7.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

**Frankfurt am Main, 26. 9. 1995** **Amtsgericht, Abt. 81**

### 5256

81 N 610/95: Über das Vermögen der **T.C. Hotel- und Gebäudereinigung GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Ismael Fazal und Abdul-Hadi Baliz, Hainer Weg 104, 60599 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. Oktober 1995, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt und Dipl. Finanzwirt Norbert Michl, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 8. November 1995, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 13. Dezember 1995, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1995 ist angeordnet.

**Frankfurt am Main, 6. 10. 1995** **Amtsgericht, Abt. 81**

### 5257

81 N 843/95 (Amtsgericht Frankfurt am Main): Konkursverfahren **Firma CompuLine Satz-Studio GmbH, Heinestraße 14, 60322 Frankfurt am Main**. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend; Masseschulden gemäß § 59 KO und Massekosten gemäß § 58 KO können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO beichtigt werden.

**Frankfurt am Main, 10. 10. 1995**  
**Der Konkursverwalter**  
**Bernhard Hembach**  
Rechtsanwalt

**5258**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dr. med. dent. Walter Riggers, Bahnstraße 56, 63202 Langen**, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Langen die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 53 952,14 DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß nur auf Gläubiger der Rangklasse I/1 eine Quote entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Langen unter dem Aktenzeichen 7 N 32/88 aus. Schlußtermin wurde für den 16. November 1995, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen bestimmt.

Frankfurt am Main, 11. 10. 1995

**Der Konkursverwalter**  
Hans. J. Schmitt  
Rechtsanwalt und Notar

**5259**

N 36/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Konsewski GmbH, Dieselstraße 34, 61239 Ober-Mörlen**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Konsewski, wird die Vergütung des früheren Sequesters und jetzigen Konkursverwalters festgesetzt auf:

25 074,91 DM  
+ Ausgleichsbetrag gemäß § 4 Abs. 5 VergVO 1 749,41 DM  
+ Auslagen inkl. MwSt. (15%) 482,20 DM  
27 306,52 DM

Der Konkursverwalter ist berechtigt, die festgesetzten Beträge aus der Masse zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 22. 9. 1995 **Amtsgericht**

**5260**

N 13/95: Über das Vermögen des **Herrn Stefan Kramer, Architekt, Im Wiesental 15 a, 64668 Rimbach**, wird heute, Donnerstag, 21. September 1995, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 22. November 1995, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. gemäß § 204 KO.

Donnerstag, 8. Februar 1996, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, Kto.-Nr. 3 292 525, BLZ 508 900 00.

Fürth/Odw., 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

**5261**

N 14/95: Über das Vermögen der **Firma S. Kramer Bau GmbH, Im Wiesental 15 a, 64668 Rimbach**, Geschäftsführer: Stefan Kramer, Architekt, Im Wiesental 15 a, 64668 Rimbach — HRB 818 —, wird heute, Donnerstag, 21. September 1995, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 22. November 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. gemäß § 204 KO.

Donnerstag, 8. Februar 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, Kto.-Nr. 3 291 405, BLZ 508 900 00.

Fürth/Odw., 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

**5262**

7 N 74/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FAM Collection Modevertriebs GmbH, geschäftsansässig gewesen Frankfurter Straße 142, 36043 Fulda**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Koch, Gladiolenstraße 6, 36041 Fulda, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung weiterer Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Dienstag, 7. November 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 3.109, Amtsgericht Fulda.

Fulda, 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

**5263**

N 60/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Thomas Noschka, Neue Weinbergstraße 4, 63571 Gelnhausen-Both**, wird zur Anhörung der Gläubiger zwecks Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den

30. November 1995, 14.30 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, bestimmt.

Gelnhausen, 20. 9. 1995 **Amtsgericht**

**5264**

N 60/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Thomas Noschka, Neue Weinbergstraße 4, 63571 Gelnhausen-Roth**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1 800,— DM nebst

7,5% Mehrwertsteuer und 36,96 DM Auslagen festgesetzt.

Gelnhausen, 20. 9. 1995 **Amtsgericht**

**5265**

42 N 85/95: Über das Vermögen der **Firma Fey-Soffel GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Werner Soffel und Annelore Fey-Soffel, Bergstraße 7, 35423 Lich, wurde am 29. September 1995, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 30. November 1995.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 15. November 1995, 14.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Dienstag, 19. Dezember 1995, 14.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Gebäude A.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1995 ist angeordnet.

Gießen, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

**5266**

24 N 28/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schneidzentrum Franz Swidersky Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hafestraße 11, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Franz Ewald Swidersky, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 5. Dezember 1995, 9.25 Uhr, Raum 251, II. Stock, Europaring 11—13.

Groß-Gerau, 27. 9. 1995 **Amtsgericht**

**5267**

24 N 94/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma C. Madaudo GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Carmela Madaudo, Lindenstraße 26, 65468 Trebur, wird heute, am 4. Oktober 1995 gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

**5268**

24 N 91/95: In dem Konkursantragsverfahren der **CAE Deutschland Engineering + Installation GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dieter Wach, Adam-Opel-Straße 5, 64569 Nauheim, wird heute, am 29. September 1995, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 29. 9. 1995 **Amtsgericht**

**5269**

42 N 79/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Möser Zerkleinerungstechnik GmbH**, vertreten durch den

Geschäftsführer Erik Möser, Seligenstädter Straße 89—93, 63456 Hanau, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteuer auf 56 885,56 DM, seine Auslagen auf 277,20 DM festgesetzt.

Hanau, 22. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5270

42 N 189/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meyer Cord Schablona GmbH, Hanau, ist das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung aufgehoben.

Hanau, 5. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5271

7 N 22/95: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma L + P Nachrichtentechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Klein, Am Bahnhof Medenbach, Breitscheid — Schuldnerin, am 11. September 1995 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 11. September 1995 verfügte Sequestration werden aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse zurückgewiesen worden ist.

Herborn, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5272

N 9/95: Über das Vermögen der Firma Fuhrunternehmen Stoll GmbH, Geschäftsführer: Reinhard Stoll, Neue Länge 11, 34576 Homberg-Wernswig, HRB 40, ist am 5. Oktober 1995, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 34281 Gudensberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1995.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, verbunden mit dem Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 22. November 1995, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Homberg, Obertorstraße 9, 34576 Homberg/Efze, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Homberg/Efze, 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5273

651 N 97/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz-Dieter Wenzel, Am Heegeberg 7, 34233 Fuldatal, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Freitag, 10. November 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Fried-

richsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 20 798,96 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM jeweils zuzüglich der MwSt. festgesetzt.

Kassel, 29. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 651**

### 5274

652 N 151/95: Über das Vermögen der Technazentra Technische Ausrüstungen Heinz Riese KG (HRA 7901 AG Kassel), Osterholzstraße 124, 34123 Kassel, ist am 2. Oktober 1995, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1995 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 9. November 1995, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 25. Januar 1996, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1995 anzeigen.

Kassel, 2. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

### 5275

5 N 4/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Andreas Nolte GmbH & Co. KG, 35274 Kirchhain, ist nach Befriedigung sämtlicher Konkursgläubiger eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 392 283,21 DM, seine Auslagen sind auf 13 043,48 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

Kirchhain, 9. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5276

1 N 26/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Homa KG, Bahnhofstraße 14—16, 34497 Korbach, wird heute, am 11. Oktober 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, Diemelstadt-Wrexen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, den 1. Dezember 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 14. November 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 21. Dezember 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Freitag, dem 1. Dezember 1995, anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Korbach, 11. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5277

VN 2/95 — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren der Firma Fabrik für Weinheimer Feuerlöschschläuche Viernheim GmbH, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Rupprecht Frhr. von Mentzingen, Neuer Weg 4—6, 68519 Viernheim, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Maschmann und Partner, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, wird nach erfolgter Vergleichsantragsrücknahme die Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters nebst Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots aufgehoben.

Gleichzeitig erfolgt Konkursöffnung über das Vermögen der Antragsstellerin.

Lampertheim, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5278

N 56/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fabrik für Weinheimer Feuerlöschschläuche Viernheim GmbH, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Rupprecht Freiherr von Mentzingen, Neuer Weg 4—6, 68519 Viernheim, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Maschmann & Partner, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, wird heute, 2. Oktober 1995, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Konkursverwalter Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. November 1995.

Vor dem Amtsgericht, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 8. November 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie Anhörung nach § 204 KO.

Mittwoch, 13. Dezember 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1995 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampertheim, 5. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5279

N 65/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Barmer Ersatzkasse, Lichtscheider Straße 89—95, 42285 Wuppertal — Gläubigerin —, gegen Veronika Fischer, als Inhaberin der Firma Veronika Fischer Kleintransporte, Römerstraße 29, 68642 Bürstadt — Gemeinschuldnerin —, wird wegen Erledigung des Konkursantrages

durch Zahlung die Sequestration vom 26. September 1995 nebst allgemeinem Veräußerungsverbot aufgehoben.

Lampertheim, 5. 10. 1995

Amtsgericht

### 5280

N 5/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen Firma MB Verarbeitungsservice, Inhaber Ludwig Bender, Industriestraße 21—23, 68519 Viernheim, wird ein besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1995, 14.10 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Lampertheim, 6. 10. 1995

Amtsgericht

### 5281

7 N 78/93: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Horst Wilhelm Hagemann, verstorben am 22. 7. 1993, zuletzt wohnhaft: 63322 Rödermark, Breidertrng 84, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 7 626,19 DM, seine Auslagen sind auf 437,37 DM festgesetzt (jeweils inkl. MwSt.).

Langen, 7. 9. 1995

Amtsgericht

### 5282

7 N 45/95: Über das Vermögen des Manfred Overkamp, Albertus-Magnus-Platz 8 c, 63225 Langen, ist am 4. Oktober 1995, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 21. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 II Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 23. November 1995, 10.30 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 8. Februar 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 21. Dezember 1995, anzeigen.

Langen, 5. 10. 1995

Amtsgericht

### 5283

7 N 32/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. med. dent. Walter Rigbers, Bahnstraße 56, 63225 Langen, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 16. November 1995, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 39 915,12 DM, seine Auslagen sind auf 140,28 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 25. 9. 1995

Amtsgericht

### 5284

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Ferd. Wiedmann OHG, 63303 Dreieich-Sprendlingen, (Az.: 7 N 4/74 AG Langen), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 189 391,21 DM, zu dem die aufgelaufenen Zinsen treten. Davon gehen ab: das Honorar und die Auslagen des KO-Verwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie noch etwa anfallende Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind weiter Forderungen nach § 61 KO: I-I = 13 021,28 DM, I-II = 257 075,30 DM, I-III = 8 184,75 DM, sowie nichtbevorrechtigte Forderungen von 2 565 394,98 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmerstraße 29, 63225 Langen, aus.

Langen, 10. 10. 1995

Der Konkursverwalter  
gez. Axel H. Mönch  
Rechtsanwalt und Notar

### 5285

7 N 108/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma „Revill GmbH & Co KG“ in Dreieich, vertreten durch die Komplementärin „Revill Verwaltungsgesellschaft mbH“, Ernst-Ludwig-Allee 6, 63303 Dreieich, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Telefon: 0 62 51/6 39 96, Fax: 0 62 51/ 6 41 01 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 6. 10. 1995

Amtsgericht

### 5286

7 N 123/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Triantafillos Kostis, Talstraße 25, 63322 Rödermark, wird die Anordnung der Sequestration und das allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben, nachdem der Konkursantrag rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

Langen, 29. 8. 1995

Amtsgericht

### 5287

7 N 96/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma „Revill Verwaltungsgesellschaft mbH“, Ernst-Ludwig-Allee 6, 63303 Dreieich, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christopher Revill, Liebigstraße 14 a, 65193 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Telefon: 0 62 51/6 39 96, Fax: 0 62 51/ 6 41 01 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 6. 10. 1995

Amtsgericht

### 5288

7 N 110/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma „AM International GmbH“, Robert-Bosch-Straße 18, 63303 Dreieich, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerardus Johannes Anthonius Middendorp, wohnhaft Zuytland 15, Benthuisen/Niederlande — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 9, 69115 Heidelberg, Telefon: 0 62 21/91 18-0, Fax: 0 62 21/91 18 45 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 10. 10. 1995

Amtsgericht

### 5289

7 N 39/95: Konkursantragsverfahren betreffend ACB-Sportauto GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Pulver, Westerwaldstraße 82, 65549 Limburg a. d. Lahn, privat: CH-8184 Bachenbülach, Im Freihans 9.

Der Schuldnerin ist am 10. Oktober 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 10. 1995 Amtsgericht

### 5290

7 N 147/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Videothek Klappe 1/1 Computer und Videofilm Vermietungs- und Verkaufsgesellschaft mbH i. L., vertreten durch den Liquidator Thomas Nickel, Senefelder Straße 53, 63069 Offenbach am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse bestimmt auf

Donnerstag, 7. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1 655,05 DM, die baren Auslagen auf 20,52 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 28. 9. 1995 Amtsgericht

### 5291

N 20/92 a: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ralph Westermann, Inhaber des City-Reisebüros Bebra, Nürnberger Straße 9, 36179 Bebra, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Rotenburg a. d. Fulda, 28. 9. 1995

Amtsgericht

### 5292

4 N 31/95: Der Antrag der Firma MSD Kleintransporte GmbH, Fasanenweg 9 L, 65451 Kelsterbach, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Messerschmidt, Berliner Straße 31, 61449 Steinbach, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen ist durch Beschluß vom 27. Juli 1995 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 14. 9. 1995

Amtsgericht

**5293**

N 41/95: Über das Vermögen der Firma **DTS Beton-Bohren-Sägen GmbH, Aschaffener Straße 58, 63500 Seligenstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Anton Josef Sommer, ist am 9. Oktober 1995, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Warriko, Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. November 1995 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

Montag, 27. November 1995, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 22. Januar 1996, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselstraße 1, Raum 1 im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. November 1995.

Seligenstadt, 9. 10. 1995 Amtsgericht

**5294**

N 26/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Henriette Interthal, Heinrich-Ziegler-Straße 29, 35619 Braunfels**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weilburg, 2. 10. 1995 Amtsgericht

**5295**

3 N 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firmen

**Docter-Optik Wetzlar GmbH, Industriegebiet, 35641 Schöffengrund-Schwalbach**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Optik-Schleiz GmbH, Greizer Straße 62, 07907 Schleiz**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Holding Wetzlar Jena GmbH, In der Wildenbruchstraße 15, 07743 Jena**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Präzisionsoptik-Saalfeld GmbH, Carl-Zeiss-Straße 5, 07318 Saalfeld**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

**Docter-Optik-Eisfeld GmbH, Georgstraße 5, 98673 Eisfeld**, gemeinschaftlich vertreten durch die Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg, und Geschäftsführerin Ursula Hufeland, Georgstraße 38 a, 96528 Rauenstein,

**Docter-Glashütte Gehlberg GmbH, Ritterstraße 1, 98559 Gehlberg**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

**Docter-Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Feinmechanik, Optik und Glas-technik GmbH, Carl-Zeiss-Straße 5, 07318 Saalfeld**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

— Schuldnerinnen —  
wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerinnen zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerinnen haben sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihnen die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, bestellt.

Zugleich wird heute, am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 15.00 Uhr, gegen die vorbezeichneten Schuldnerinnen auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldnerinnen bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firmen oder von ihnen Bevollmächtigte, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegraphensperre wird angeordnet.

Wetzlar, 4. 10. 1995 Amtsgericht

**5296**

3 N 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firmen

**Docter-Optik Wetzlar GmbH, Industriegebiet, 35641 Schöffengrund-Schwalbach**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Optik-Schleiz GmbH, Greizer Straße 62, 07907 Schleiz**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Holding Wetzlar Jena GmbH, In der Wildenbruchstraße 15, 07743 Jena**, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 27, 35390 Gießen,

**Docter-Präzisionsoptik-Saalfeld GmbH, Carl-Zeiss-Straße 5, 07318 Saalfeld**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

**Docter-Optik-Eisfeld GmbH, Georgstraße 5, 98673 Eisfeld**, gemeinschaftlich vertreten durch die Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg, und Geschäftsführerin Ursula Hufeland, Georgstraße 38 a, 96528 Rauenstein,

**Docter-Glashütte Gehlberg GmbH, Ritterstraße 1, 98559 Gehlberg**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

**Docter-Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Feinmechanik, Optik und Glas-technik GmbH, Carl-Zeiss-Straße 5, 07318 Saalfeld**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Redmer, Langgönsener Straße 20, 35625 Hüttenberg,

wird die mit Beschluß vom 4. Oktober 1995 angeordnete allgemeine Post- und Telegraphensperre auf Antrag des Sequesters wieder aufgehoben.

Wetzlar, 9. 10. 1995 Amtsgericht

**5297**

62 N 25/95: Über das Vermögen der **LOGO MASSIVBAU Projektgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Engels, Kleiststraße 3, 65187 Wiesbaden, wird heute, am 28. September 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 6. November 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. November 1995.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 20. November 1995, 11.00 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 28. 9. 1995 Amtsgericht

**5298**

62 N 5/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Stefan Undeutsch, Wellritz-**

**straße 48, 65183 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. Juni 1995 mangels Masse **abgewiesen**. Das am 14. März 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben**.

Wiesbaden, 11. 8. 1995 Amtsgericht

**5299**

62 N 129/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Foto Fundgrube, Inhaberin Frau Dagmar Steinröder, Michelsberg 4, 65183 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 30. August 1995 mangels Masse **abgewiesen**. Das am 8. August 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben**.

Wiesbaden, 2. 10. 1995 Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**5300**

K 44/94: Das im Grundbuch von **Unter-Sorg, Bezirk Alsfeld, Band 5, Blatt 149**, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung **Unter-Sorg**,

Flur 1, Nr. 48/6, Hof- und Gebäudefläche, im Ort Haus Nr. 17, Größe 8,51 Ar,

Flur 1, Nr. 49/1, Bauplatz, Flurwiese, Größe 6,04 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Schübeler geb. Roth, Schwalmthal/Unter-Sorg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 48/6 auf 127 360,— DM,

Flur 1, Nr. 49/1 auf 12 080,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 139 440,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 25. 9. 1995 Amtsgericht

**5301**

K 76/94: Das im Grundbuch von **Nieder-aula, Band 52, Blatt 1173**, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederaula, Flur 20, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Hungerberg 13, Größe 7,49 Ar, eingetragen in Band 52, Blatt 1765, Niederaula, Abt. II, Nr. 19, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 29. 1. 1964, soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hartmut Klee.

Wert nach § 74 a ZVG: 680 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 20. 9. 1995** **Amtsgericht**

### 5302

6 K 47/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Band 137, Blatt 3963: 3.369/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gonzenheim, Flur 11,

Flurstück 56/9, Gebäude- und Freifläche, Kartäuserstraße, Größe 0,84 Ar,

Flurstück 56/13, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 56/15, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 1,78 Ar,

Flurstück 56/14, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 66/11, Gebäude- und Freifläche, Kartäuserstraße 20—26, Größe 28,00 Ar,

Flurstück 66/12, Gebäude- und Freifläche, Kartäuserstraße 20—26, Größe 1,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 28; Sondernutzungsrechte an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 106 und 136 sind zugeordnet; ferner ist zugunsten des o. a. Grundstücks eine Grunddienstbarkeit (Recht zur Nutzung einer Grünanlage) an den Flurstücken 46/2, 46/3 und 46/4 in Blatt 2590 (Abt. II Nr. 22) eingetragen,

soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma E. U. Marmor Handels-GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch den Geschäftsführer Moshe Regev, unbekanntes Aufenthaltsort.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 406 400,— DM (ca. 90 m<sup>2</sup> im 1. OG mit Loggia; Baujahr 1985; 1 Stellplatz in Tiefgarage und 1 Stellplatz auf Parkdeck).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5303

4 K 8/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 19, Blatt 533,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Hattenheimer Straße 5, Größe 5,99 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin und Siegfried Waßelowsky, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM (Wohnhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 29. 9. 1995** **Amtsgericht**

### 5304

2 K 6/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steckenroth, Band 21, Blatt 609,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, Auf den Bergen, Größe 3,54 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Meudt, Hohenstein. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 540,— DM (Gartenland/Ackerland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 29. 9. 1995** **Amtsgericht**

### 5305

2 K 40/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 17, Blatt 500,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Vordelbacher Straße 11, Größe 4,44 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gregor Piegrzik,  
2. Ruth Maria Piegrzik, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 770 000,— DM (Einfamilienhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 4. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5306

K 10/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 42, Blatt 1244, Lieg-B-Nr. 70, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 184/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schloßstraße 9, Größe 5,80 Ar,

soll am Montag, dem 11. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Protz, Anneliese, geborene Beckmann, geboren am 7. 7. 1927, Bad Wildungen,  
b) Wilke, Arnfried, geboren am 10. 7. 1958, Bad Wildungen-Bergfreiheit, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Wildungen, 10. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5307

3 K 62/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Glauberg, Band 38, Blatt 1357,

Gemarkung Glauberg, Flur 1, Nr. 342, Gebäude- und Freifläche, Friedhofsgasse 6 1/10, Größe 8,10 Ar,

Gemarkung Glauberg, Flur 1, Nr. 345/4, Verkehrsfläche, Im Ort, Größe 0,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Reimann, Hirzenhain. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 342 auf 428 685,— DM, Flur 1, Nr. 345/4 auf 620,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 2. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5308

7 K 10/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 95, Blatt 3264: 3/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 19/47, Gebäude- und Freifläche, Herrnstraße 81, Größe 10,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links und dem Kellerraum, jeweils bezeichnet mit Nr. 2 des Aufteilungsplans, Sondernutzungsrecht an den zwei Pkw-Abstellplätzen ebenfalls bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Mittwoch, dem 6. März 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hikmet Teke, Altenstadt. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 2. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5309

8 K 21/95: Das im Grundbuch von Haiger-Seelbach, Band 55, Blatt 1817, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Beim Dahlborn 11, Größe 6,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 10.00 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhr, Harald Volker, geboren am 2. 10. 1950, Dahlborn 9, Haiger-Seelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 28/4 auf 241 240,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 4. 10. 1995** **Amtsgericht**

### 5310

84 K 31/94: Die im Grundbuch-Bezirk Eddersheim des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Abteilung Höchst, Band 61, Blatt 2032, eingetragene Grundstücke,  
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 4, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 77, Größe 5,73 Ar,  
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eddersheim, Flur 4, Flurstück 23, Bauplatz, Anton-Flettner-Straße 36, Größe 6,52 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 6. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1995 (Versteigerungsvermerk):  
Erbengemeinschaft Kündel, Bischoff u. a.  
Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Ifd. Nr. 1 auf 725 000,— DM,  
Ifd. Nr. 2 auf 521 600,— DM,  
insgesamt: 1 246 600,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 9. 1995  
Amtsgericht, Abt. 84

### 5311

84 K 45/95: Das im Grundbuch-Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 73, Blatt 2446, eingetragene Grundstück,  
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 43, Flur 2, Flurstück 81/4, Hof- und Gebäudefläche, Alt Hedderheim 50, Größe 2,66 Ar,  
soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 24. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):  
Rudolf Hechler, Alt Hedderheim 50, 60439 Frankfurt am Main.  
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
230 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 10. 1995  
Amtsgericht, Abt. 84

### 5312

5 K 2/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Petersberg, Band 117, Blatt 3804, eingetragene Wohnungseigentum,  
Ifd. Nr. 1: 58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Petersberg, Flur 12, Flurstück 195/1, Gebäude- und Freifläche, Marienburger Straße 6; Größe 8,54 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. WG 2;  
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3803 bis 3818);  
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Pkw-Stellplätze sind getroffen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. 12. 1992 und 29. 12. 1992,  
soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Havo-Hausbau GmbH, Petersberg.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist festgesetzt auf 196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 10. 1995  
Amtsgericht

### 5313

42 K 106/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 362, Blatt 13 976,  
Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 539/1, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 3, Größe 2,29 Ar (fünfgeschossiges Wohn-Geschäftshaus mit zweigeschossigem Anbau),  
soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ellen Dilcher geb. Traxel,  
b) Jutta Finger geb. Traxel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
1 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 9. 1995  
Amtsgericht

### 5314

42 K 24/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Treis/Lumda, Band 35, Blatt 1167, halber Miteigentumsanteil der Heidemarie Sieglinde Korfmann an dem Grundstück,  
Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 62, Größe 1,82 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Sieglinde Korfmann geb. Runge, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 10. 1995  
Amtsgericht

### 5315

7 K 20/93: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 72, Blatt 2390, eingetragene Grundeigentum,  
Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 290/22, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 86, Größe 3,57 Ar,  
soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Jürgen Brand, geboren am 16. 6. 1957, Fußgasse 15, Bad Homburg v. d. Höhe.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
146 459,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 2. 10. 1995  
Amtsgericht

### 5316

42 K 162/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 339, Blatt 11 858,

BV Nr. 1: 3 704/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 33, Flurstück 121/10, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 7, Größe 19,43 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Laden) Nr. 49 der Teilungserklärung,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Bilger, 65527 Niedernhausen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 9. 1995  
Amtsgericht, Abt. 42

### 5317

42 K 14/95 und 42 K 16/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 395, Blatt 13 525: 52,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 96 des Aufteilungsplanes (lt. Schätzung ca. 33,13 qm Wohnfläche),

Gemarkung Hanau, Band 396, Blatt 13 562: 3/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. G 6 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Kay Potreck, 38440 Wolfsburg.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
die Wohnung auf 70 000,— DM,  
den Tiefgaragenabstellplatz auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 9. 1995  
Amtsgericht, Abt. 42

### 5318

42 K 123/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 293, Blatt 8854, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück,

BV Nr. a 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 67, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Steinborn 7, Größe 16,31 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Neubau (Wohnung 2), bestehend aus Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie Garage, im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet; im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhaltes,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichts-

gebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Rost, Langenselbold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5319

42 K 10/94 und K 13/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 242, Blatt 8417, halber Anteil an

BV Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 27, Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Der oberste Grund, Größe 10,66 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Dörnigheim, Flur 27, Flurstück 64, Landwirtschaftsfläche, Der oberste Grund, Größe 10,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volkhart Lapp, Maintal, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil an BV Nr. 2 auf

3 198,— DM,

den halben Anteil an BV Nr. 3 auf

3 204,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5320

42 K 38/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 105, Blatt 3665,

BV Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 5, Flurstück 22/17, Gebäude- und Freifläche, Pfaffenbrunnenstraße 100, Größe 4,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Nußallee 17, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Magdalene Carnein geb. Bierwirth,

b) Christine Waltraud Carnein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5321

42 K 2/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 93, Blatt 3417,

BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 774, Gebäude- und Freifläche, Elbinger Straße 3, Größe 3,49 Ar (Einfamilien-Wohnhaus),

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Eberhardt, 63486 Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 5322

K 43/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 63, Blatt 1167,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 8, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 58, Größe 1,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Makbule Köseoglu geb. Kilic, Ihringshäuser Straße 14, 34125 Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5323

K 14/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 75, Blatt 1669,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 1, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Leimdiek 2, Größe 5,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Zwingmann, 34355 Staufenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 27. 9. 1995 **Amtsgericht**

### 5324

K 34/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 101, Blatt 2294, Gemarkung Helmarshausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 76/3, Gebäude- und Freifläche, Fahlenberg 53, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 77/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fahlenberg 35, Größe 23,40 Ar,

Flur 10, Flurstück 69/5, Landwirtschaftsfläche, Am Fahlenberg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 77/5, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 35, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 74/8, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg, Größe 13,07 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 76/8, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 34,02 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 76/9, Gebäude- und Freifläche, Am Fahlenberg 53, Größe 0,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Simapol AG, CH-6002 Luzern/Schweiz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Hotel Fahlenberg (Flurstücke 76/2, 76/3, 76/8 und 76/9) auf 1 689 000,— DM,

b) Gästehaus (Flurstücke 77/4, 77/5, 74/8 und 69/5) auf 461 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5325

641 K 110/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 701, Blatt 18 767, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 935/100 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 46, Flurstück 244/30, Gebäude- und Freifläche, Helmholtzstraße 9 A, Größe 24,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 43, K 43 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 18 725 bis 18 812); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 17. 9. 1992;

soll am Mittwoch, dem 20. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 27. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Steinhäuser geb. Dembinski, Barbara, geboren am 19. 4. 1940, Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 9. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

### 5326

641 K 250/94: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 102, Blatt 3411, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 23/100, Gebäude- und Freifläche, Zierenberger Straße, Größe 5,15 Ar,



soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thorsten Manteuffel, geboren am 2. 12. 1972, Fritzlar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 66 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 6. 1995      **Amtsgericht, Abt. 641**

### 5327

642 K 214/94: Die im Grundbuch von Kassel, Band 306, Blatt 7382, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 181/18, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 13 A und Ysenburgstraße 24, Größe 6,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 181/17, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 13 A, Größe 0,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Dezember 1995, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lohse, Hendrik,  
b) Lohse-Schreiter, Christiane, beide Edermünde-Haldorf, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG insgesamt: 1 650 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 8. 1995      **Amtsgericht, Abt. 642**

### 5328

642 K 223/94: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 206, Blatt 5876, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 903/193, Gebäude- und Freifläche, Herkulesstraße 8 und 10, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 1540/193, Gebäude- und Freifläche, Herkulesstraße 8 und 10, Größe 7,66 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lohse, Hendrik,  
b) Lohse-Schreiter, Christiane, beide Edermünde-Haldorf, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG insgesamt: 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 8. 1995      **Amtsgericht, Abt. 642**

### 5329

642 K 232/94: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 24, Blatt 689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 399/6, Landwirtschaftsfläche, Herchenbachstraße, Größe 5,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts

Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Borkeloh, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 45 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 9. 1995      **Amtsgericht, Abt. 642**

### 5330

641 K 108/94: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 159, Blatt 5263, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 77/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Oberkaufungen, Flur 8, Flurstück 116/4, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 484, Größe 7,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. K 11 C des Aufteilungsplans (Gewerbeinheit im Erdgeschoß des Mittelgebäudes);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 5130 bis 5140, 5257, 5264 bis 5266); Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. 4./2. 9./19. 11. 1991, 15. 1. 1992 und 29. 11. 1993;

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 6. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jean Becker, Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 10. 1995      **Amtsgericht, Abt. 641**

### 5331

1 K 3/95: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 53, Blatt 1636, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstück 24/7, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 9, Größe 8,44 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Friedrich Pfeiffenberger, Hamm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 4. 10. 1995      **Amtsgericht**

### 5332

K 47/94: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 14 068, eingetragene Grundeigentum, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 19, Nr. 143/6, Gebäude- und Freifläche, Biedensandstraße 12, Größe 8,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hinterhaus gelegenen Wohnung, 3 Kellerräume, Heizungsraum und Balkon sowie Sondernutzungsrecht an der Terrasse, je bezeichnet mit Nr. 4 des Aufteilungsplans;

das Sondernutzungsrecht an den mit Nr. 3 bezeichneten Räumlichkeiten steht den jeweiligen Wohnungseigentümern Blatt 14 066 und 14 067 gemeinschaftlich zu,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 10.15 Uhr, Raum 10, Stock I, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andrea Helga Hamm geb. Jäger, Biedensandstraße 12, 68623 Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM gemäß Beschluß vom 27. Juni 1995.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG haben für diesen Termin keine Gültigkeit.

Hinweis: Bieter haben auf Verlangen Sicherheit i. H. von mindestens 1/10 des Angebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 29. 9. 1995      **Amtsgericht**

### 5333

K 5/95: Das im Grundbuch von Meiches, Band 12, Blatt 409, eingetragene Grundstück, Gemarkung Meiches,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 171, Hof- und Gebäudefläche, Stordorfer Straße 38, Größe 2,69 Ar,      Wert: 235 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Norbert Greb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 4. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5334

K 24/94: Die im Grundbuch von Angersbach, Band 36, Blatt 1344, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Angersbach,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Nr. 30, Ackerland, Hinter den Hainigsgärten, Größe 23,22 Ar,      Wert: 2 322,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 60, Ackerland, An der Hölleite, Größe 64,97 Ar,      Wert: 5 847,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 15, Nr. 32, Ackerland, Zum Hermes, Größe 33,03 Ar,      Wert: 3 633,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Nr. 55, Grünland, In den Struthwiesen, Größe 23,55 Ar,      Wert: 2 355,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Nr. 56, Grünland, In den Struthwiesen, Größe 52,10 Ar,      Wert: 4 689,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Nr. 68, Grünland, Im obersten Hainich, Größe 57,68 Ar,      Wert: 5 191,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 17, Nr. 170/6, Ackerland, Hinter den Hainichsgärten, Größe 25,65 Ar,      Wert: 2 565,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 17, Nr. 170/11, Ackerland, Hinter den Hainichsgärten, Größe 12,75 Ar,      Wert: 1 275,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 17, Nr. 77/1, Ackerland, Im obersten Hainig, Größe 25,29 Ar,      Wert: 2 529,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 17, Nr. 45, Grünland, Größe 40,76 Ar,

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### sport+mode

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 146,- pro Jahr im Combi-Abo mit spowi.

### spowi

Die kompetente Wirtschaftszeitschrift.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 146,- pro Jahr im Combi-Abo mit sport+mode.

### Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 65,- pro Jahr.

### Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 128,- pro Jahr.

### Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 74,- pro Jahr.

### Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 450,- pro Jahr.

### Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 816,- pro Jahr.

### Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 392,- pro Jahr.

### Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 121,- pro Jahr.

### Wiesbadener Leben

Magazin für Kultur, Geschichte und Kunst.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 50,80 pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1995.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

Unland, in den Struthwiesen, Größe 24,98 Ar, Wert: 6 574,— DM, lfd. Nr. 14, Flur 2, Nr. 136, Ackerland, Auf dem Fleischberg, Größe 29,08 Ar, Wert: 3 635,— DM, lfd. Nr. 16, Flur 15, Nr. 12, Ackerland, An den neuen Äckern, Größe 31,04 Ar, Wert: 3 880,— DM, lfd. Nr. 17, Flur 4, Nr. 154, Ackerland, Größe 17,50 Ar, Grünland, Bei den Gerlachswiesen, Größe 33,71 Ar, Wert: 5 889,— DM, lfd. Nr. 18, Flur 14, Nr. 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ziegelgarten 2, Größe 10,30 Ar, Wert: 375 279,— DM, sollen am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
 Wilfried Herber.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Lauterbach (Hessen), 4. 10. 1995 Amtsgericht**

**5335**

7 K 57/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Blatt 4183, Flur 26, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 16, Größe 5,26 Ar, soll am Freitag, dem 12. Januar 1996, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm und Anja Müller, Bad Camberg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 540,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 26. 9. 1995 Amtsgericht**

**5336**

7 K 21/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wirbelau, Band 24, Blatt 813,

Flur 2, Flurstück 326, Hof- und Gebäudefläche, Fahrstraße 129, Größe 11,53 Ar, soll am Freitag, dem 19. Januar 1996, 8.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulreck Maas, Marlies Maas geb. Schweitzer, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 429 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus, Gesamtwohnfläche 242 m<sup>2</sup>).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld,

von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 4. 10. 1995 Amtsgericht**

**5337**

7 K 28/94: Das im Grundbuch von Schönstadt, Band 19, Blatt 603, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Schönstadt,

Flur 9, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 3,82 Ar,

Flur 9, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 1,41 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bast, dessen Ehefrau Gertrud Bast geb. Hoffmann, Hinter der Kirche 2, 35091 Cölbe-Schönstadt, — je zu einem Viertel —

Heinz-Dieter Bast, Berliner Straße 5, 35039 Marburg, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 474 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 6. 10. 1995 Amtsgericht**

**5338**

7 K 30/94: I. Das im Grundbuch von Cappel, Band 88, Blatt 2819, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 383/3, Gebäude- und Freifläche, Im Grund 6, Größe 6,47 Ar,

Wert: 171 000,— DM, davon 217,2065/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß nebst Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, laut Plan Nr. 1 (3 Zimmer, Küche, Abstellraum, Bad/WC, ca. 85 m<sup>2</sup>),

II. Das im Grundbuch von Cappel, Band 88, Blatt 2822, eingetragene Grundstück, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 383/3, Gebäude- und Freifläche, Im Grund 6, Größe 6,47 Ar,

Wert: 89 000,— DM, davon 175,7849/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, laut Plan Nr. 4 (Rohbauzustand, ca. 57 m<sup>2</sup>),

soll am Donnerstag, dem 7. Dezember 1995, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Küster, Am Kirchacker 38, 76879 Hochstadt/Pfalz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 5. 10. 1995 Amtsgericht**

**5339**

7 K 63/94: Das im Grundbuch von Mellnau, Band 24, Blatt 772, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 18,

Flurstück 43/17, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Weg, Größe 7,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Günter Hecker und Brigitte Hecker, Hermann-Löns-Weg 10, 35083 Wetter, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 6. 10. 1995 Amtsgericht**

**5340**

7 K 65/94: Das im Grundbuch von Niederwetter, Band 9, Blatt 321, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetter, Flur 1, Flurstück 31/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldweg 10, Größe 9,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Muth, Waldweg 10, 35083 Wetter-Niederwetter,

Frau Margret Schedone geb. Schäfer, Goethestraße 38, 35083 Wetter.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 6. 10. 1995 Amtsgericht**

**5341**

1 K 45/95: Das im Grundbuch von Wingershausen, Bezirk Nidda, Band 14, Blatt 636, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 90, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Hut, Größe 44,90 Ar,

soll am Montag, dem 8. Januar 1996, 9.30 Uhr, Raum I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Martin Funk, Schotten-Wingershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Nidda, 25. 9. 1995 Amtsgericht**

**5342**

7 K 48/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 529, Blatt 15 747, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Landgrafenstraße 14, Größe 3,00 Ar,

am Dienstag, dem 12. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jakob Harald Hofmann,  
 b) Wolfgang Held, beide in Groß-Zimmern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 20. 9. 1995 Amtsgericht**

### 5343

7 K 120/94: Durch Zwangsvollstreckung soll der im

a) Teileigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 717, Blatt 21 361: 255/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 125/6, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 5, 7, 5 A, 7 A, Größe 19,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 0.1,

b) Teileigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 718, Blatt 21 398: 1/26 Miteigentumsanteil (Abt. I, Nr. 2 a) an dem 260/10 000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück,

verbunden mit Sondereigentum an Tiefgarage mit 26 Abstellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit TG 0,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mai, Jürgen, Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu a) auf 392 000,— DM,

zu b) auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 14. 9. 1995 Amtsgericht**

### 5344

7 K 60/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 457, Blatt 14 953, eingetragene 198/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 42, Größe 6,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im 1. OG links, dem Keller, dem Hobbykeller und der Garage,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 5. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Michael Münch, Rödenmark.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 14. 9. 1995 Amtsgericht**

### 5345

7 K 136/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 367, Blatt 12 260, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flur-

stück 459, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße 71, Größe 8,15 Ar,

am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Geister geb. Lahl, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 28. 9. 1995 Amtsgericht**

### 5346

7 K 58/94: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9165, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108 (jetzt Rohrbrunner Weg 2-4), Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 565 bezeichneten Wohnung mit Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 372,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Hahn in Hofheim.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 5. 10. 1995 Amtsgericht**

### 5347

K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißenhasel, Band 30, Blatt 528, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 10, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 22, Größe 6,11 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhn, Manfred, geboren am 7. 10. 1934,

Kuhn, Erika, geb. Mahr, geboren am 24. 2. 1941, Oberdorf 22, Nentershausen-Weißenhasel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Rotenburg a. d. Fulda, 10. 10. 1995**

**Amtsgericht**

### 5348

K 8/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Iba, Band 23, Blatt 363, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Schieferstraße 50, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 71, Landwirtschaftsfläche, Über dem Dorfe, Größe 5,20 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1995, 8.30 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herden, Anna Katharina — genannt Käthe —, geb. Apel, Bebra-Iba.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 55 160,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 7 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Rotenburg a. d. Fulda, 5. 10. 1995**

**Amtsgericht**

### 5349

3 K 42/94: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 10, Blatt 267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Ziegenhainer Straße 5, Größe 8,03 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dachdecker Karl-Heinz Frank, geboren am 15. 12. 1951, Glatzer Straße 5 b, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 22. 9. 1995**

**Amtsgericht**

### 5350

3 K 3/95: Die im Grundbuch von Treysa, Band 133, Blatt 4066, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 17, Flurstück 245/167, Hof- und Gebäudefläche, Sportweg 5, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 17, Flurstück 167/11, Hof- und Gebäudefläche, Sportweg 5, Größe 3,33 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Melchior, geboren am 5. 5. 1935, Sportweg 5, Schwalmstadt-Treysa.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 465 000,— DM für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Schwalmstadt, 5. 9. 1995**

**Amtsgericht**

**5351**

K 8/94: Folgendes Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 153, Blatt 5551: 10 930/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 749/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 54,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Seestraße 2, Kellergeschoß und Erdgeschoß links außen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet (8 Gewerberäume nebst Flur, Dusche und WC, 820,97 m<sup>2</sup> Nutzfläche),

das Teileigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, soll am Montag, dem 15. Januar 1996, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bodo Rietig, Viehweidstraße 18, 63322 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 27. 9. 1995

Amtsgericht

**5352**

K 24/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 56, Blatt 2283,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 330/15, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 45, Größe 8,39 Ar, soll am Montag, dem 15. Januar 1996, 12.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Kist, Seligenstadt, Max-Planck-Straße 45,

b) Zvonimir Kist, Seligenstadt, Max-Planck-Straße 45,

c) Margarete Kist, Seligenstadt, Max-Planck-Straße 45,

d) Johann Kist, Eppstein, Bahnstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— DM (Dreifamilienhaus mit Doppelgarage — 2 Vier-Zimmer-Wohnungen, 1 Drei-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoß).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 10. 1995

Amtsgericht

**5353**

3 K 3/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 76, Blatt

2378 (Wohnungseigentum), Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 142,54/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nauheimer Straße 5, Größe 8,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 4 und an Gartenanteil und Terrasse;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG — ein Zuschlag kann rechtlich auch auf Gebote unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wasko, Markus, Nauheimer Straße 5, Bad Emstal-Sand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 296 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 20. 8. 1995

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 13. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 30. Oktober 1995, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Bioabfallkompostierungsanlage Offenbach;  
hier: Vereinbarung mit der Fa. Sotec über die Technikauswahl im Rahmen eines Mediationsverfahrens, die Umplanung der Anlage und die Durchführung eines Änderungs-/Genehmigungsverfahrens sowie Vertrag über Bau und Betrieb der Anlage
2. Folgen aus den in zwei Instanzen verlorenen Eilverfahren zur Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren
3. Terminplanung 1996
4. Mitteilungen und Anfragen

Die gemeinsame — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses sowie des Planungsausschusses findet am Donnerstag, 31. Oktober 1995, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Regionaltangente West (RTW)
- 1.2 Untersuchung über die verkehrlichen, betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der RTW
- 1.3 Untersuchung zur Verkehrssystem-Entscheidung
2. Terminplanung 1996
3. Mitteilungen und Anfragen

Fortsetzung der Tagesordnung für die 12. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses im Anschluß an die gemeinsame Ausschuss-Sitzung am 31. Oktober 1995

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindegemeinschaft werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

#### Tagesordnung II:

1. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt „Bad Homburg v. d. H.“, Gebiet „Niederstedter Weg“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
2. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet „Im Brühl“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
3. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach, Gebiet „Schießsportanlage“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, 2. November 1995, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. Bioabfallkompostierungsanlage Offenbach;  
hier: Vereinbarung mit der Fa. Sotec über die Technikauswahl im Rahmen eines Mediationsverfahrens, die Umplanung der Anlage und die Durchführung eines Änderungs-/Genehmigungsverfahrens sowie Vertrag über Bau und Betrieb der Anlage
2. Flächendeckende Bioabfallkompostierung im Verbandsgebiet
3. Erfüllung der Umweltschutznormen bei Krematorien
4. Terminplanung 1996
5. Mitteilungen und Anfragen

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 3. November 1995, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

**Tagesordnung:**

1. Bioabfallkompostierungsanlage Offenbach;  
hier: Vereinbarung mit der Fa. Sotec über die Technikauswahl im Rahmen eines Mediationsverfahrens, die Umplanung der Anlage und die Durchführung eines Änderungs-/Genehmigungsverfahrens sowie Vertrag über Bau und Betrieb der Anlage
2. Regionaltangente West (RTW)  
Untersuchung zur Verkehrssystem-Entscheidung
3. Folgen aus den in zwei Instanzen verlorenen Eilverfahren zur Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren
4. Terminplan 1996
5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Unterrichtung über die Umschuldung bzw. Prolongation eines Kredites

Die 16. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** in der V. Wahlperiode findet am Dienstag, 7. November 1995, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. 1. Nachtragshaushalt 1995;  
hier: 1. Lesung
5. Etat 1996  
Investitionsprogramm 1995—1999 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996  
Abschluß von Verträgen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1996;  
hier: 1. Lesung
6. Regionaltangente West (RTW)
- 6.1 Untersuchung über die verkehrlichen, betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der RTW
- 6.2 Untersuchung zur Verkehrssystem-Entscheidung
7. Bioabfallkompostierungsanlage Offenbach  
hier: Vereinbarung mit der Fa. Sotec über die Technikauswahl im Rahmen eines Mediationsverfahrens, die Umplanung der Anlage und die Durchführung eines Änderungs-/Genehmigungsverfahrens sowie Vertrag über Bau und Betrieb der Anlage
8. Flächendeckende Bioabfallkompostierung im Verbandsgebiet
9. Folgen aus den in zwei Instanzen verlorenen Eilverfahren zur Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren
10. Hauptsatzung
11. Erfüllung der Umweltschutznormen bei Krematorien

Frankfurt am Main, 17. Oktober 1995

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
D a u m, Vorsitzender

Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet: „östlich der Rüdeshheimer Straße“;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

6. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. H., Gebiet „Niederstedter Weg“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

7. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet „Im Brühl“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

8. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach, Gebiet „Schießsportanlage“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Frankfurt am Main, 17. Oktober 1995

**Umlandverband Frankfurt**  
Die Gemeindekammer  
Seib, Vorsitzender

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT LORCH AM RHEIN

**Öffentliche Ausschreibung für Hoch- und Tiefbauarbeiten nach VOB.**  
**Bauvorhaben:**

Sanierung „Alte Schule“ und „Arzt haus“  
in Lorch-Espenschied

**Planung/Bauleitung:**

Dipl.-Ing. Erhard Caspari, Freier Architekt, Karlstraße 132, 76137 Karlsruhe,  
Tel.: 07 21/82 77 81

**Art und Umfang der Leistungen:**

1. **Dachdeckerarbeiten DIN 18338**  
ca. 280 m<sup>2</sup> Naturschieferdeckung
  2. **Klempnerarbeiten DIN 18339**  
ca. 35 m Titanzink-Rinnen
  3. **Tischlerarbeiten DIN 18355**,  
ca. 32 St. Holzfenster- und Türelemente mit Sprossen
  4. **Malerarbeiten DIN 18363**  
ca. 420 m<sup>2</sup> Fassadenflächen, Gerüstarbeiten
  5. **Fliesenarbeiten DIN 18352**  
ca. 100 m<sup>2</sup> Wand- und Bodenfliesen
  6. **Sanitärinstallationsarbeiten DIN 18381**  
öff. WC-Anlage mit 2 Sitzen und 2 Ständen
  7. **Elektroinstallationsarbeiten DIN 18382**  
Kabel und Beleuchtung öff. WC-Anlage
  8. **Landschaftsbauarbeiten DIN 18320**  
ca. 120 m<sup>2</sup> Pflasterdecke, ca. 55 m Holzlattenzaun.
1. Quartal 1996

**Ausführungszeit:**

**Zur Angebotsabgabe**

**auffordernde Stelle:**

**Zuschlagerteilende**

**Stelle:**

**Die Angebote sind**

**einzureichen bei:**

Magistrat der Stadt Lorch

Stadt Lorch am Rhein

Stadt Lorch, Markt 5, 65391 Lorch am Rhein

**Ausgabe der Vergabeunterlagen durch:**

Architekturbüro Caspari, Karlsruhe, Ausgabe ab 23. Oktober 1995

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
(Ort/Zeit der Eröffnung)

Rathaus der Stadt Lorch, Markt 5, Zimmer 10, 9. November 1995, ab 14.00 Uhr bis 31. Dezember 1995

**Zuschlags-/Bindefrist:**

**Entschädigung für Vergabeunterlagen/  
Zahlungsweise:**

40,— DM je Gewerk als Verrechnungsscheck

**Sicherheitsleistungen:**

5% der Abrechnungssumme als Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft

**Zahlungen:**

Nach § 16 VOB/B

Lorch, 10. Oktober 1995

Der Magistrat

Die 12. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 8. November 1995, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

**Tagesordnung I:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. Regionales Gesamtverkehrskonzept  
Regionaltangente West (RTW)  
Untersuchung über die verkehrlichen, betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der RTW
5. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main,  
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße am Weiher“

**Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB**

- Baumaßnahme:** Sanierung der Trifftbrücke im Zuge des Rödermarkringes im ST Ober-Roden
- Hauptmassen:**
- ca. 960 m<sup>2</sup> Brückenuntersicht reinigen und mit Spritzmörtel (SPCC II gemäß ZTV-SIB 90) versehen
  - ca. 960 m<sup>2</sup> Feinspachtel und Oberflächenversiegelung
  - ca. 470 m<sup>2</sup> rißüberbrückende Kappenbeschichtung aufbringen

**Ausführungsfrist:** ca. April/Mai 1996

Ausschreibungsunterlagen können beim **Tiefbauamt der Stadt Rödermark (Rathaus Ober-Roden), Dieburger Straße 13-17 in 63322 Rödermark, Zimmer 301**, ab dem 25. Oktober 1995 angefordert oder abgeholt werden.

Die Gebühr von 42,— DM, die in keinem Fall zurückgezahlt wird, ist auf das Konto der Volksbank Rodgau-Rödermark, Kto.-Nr. 3 010 023 (BLZ 508 644 21) mit dem Zusatz „Sanierung Trifftbrücke“ zu überweisen.

**Angebotsöffnung:** Dienstag, den 21. November 1995, 11.00 Uhr, Rathaus Ober-Roden, Zimmer 105

**Ablauf der Zuschlagsfrist:** 20. Dezember 1995

Es dürfen bei der Submission nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein. Es gelten die Auflagen des „Anti-Korruptions-Erlasses“ des Landes Hessen.

Rödermark, 12. Oktober 1995      Der Magistrat der Stadt Rödermark

## Stellenausschreibungen

In der Abteilung „Zentralaufgaben“ bei dem  
**Amt für Straßen- und Verkehrswesen  
Bensheim**

soll der Dienstposten der/des

### Leiterin/Leiters des Sachgebietes „Finanzwesen“

mit einer/einem Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (FH) Fachrichtung Bauingenieurwesen besetzt werden.

Die Aufgaben umfassen im wesentlichen die finanztechnische Koordination der Bauprogramme, Controlling, Wirtschaftlichkeit, Haushaltsangelegenheiten und Angelegenheiten des Beschaffungs- und Vertragswesens sowie die technische Rechnungsprüfung.

Gesucht werden Beamtinnen/Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte mit entsprechender Berufserfahrung, Organisationsgeschick, Neigung und Fähigkeit zur kooperativer Führung eines Teams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Einsatzbereitschaft und Initiative.

Andere Personen mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrungen sind ebenfalls aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Besoldung ist je nach bisherigem Berufsverlauf, Eignung und Leistung bis zur Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Vergütung bis Vergütungsgruppe II a BAT möglich.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht auf Grund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das **Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**



## Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht baldmöglichst eine/einen

### Beamtin/Beamten

des gehobenen Dienstes, die/der für Aufgaben des Prüfungsgebiets für Angelegenheiten der Allgemeinen Finanzverwaltung und des Kommunalen Finanzausgleichs eingesetzt werden soll.

Zu ihren/seinen Aufgaben wird insbesondere gehören:

Prüfung der Allgemeinen Bewilligungen, des Allgemeinen Landesvermögens, des Länderfinanzausgleichs, der übrigen Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Finanzverwaltung sowie des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG dotiert.

In Betracht kommen Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit sehr guten theoretischen und praktischen Kenntnissen im Haushaltsrecht des Landes Hessen. Eine mehrjährige entsprechende Berufserfahrung ist Voraussetzung. Kenntnisse im kommunalen Rechnungs- und Zuwendungswesen sowie im Bereich der EDV (Word, Excel etc.) wären vorteilhaft. Die Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen, Interesse an wechselnden Aufgabenstellungen, Gewandtheit in Wort und Schrift und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team setzen wir voraus.

Der Hessische Rechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (wie tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, dienstlicher und privater Telefonanschluß sowie letzte dienstliche Beurteilung/letztes Dienstzeugnis) bis zum 27. November 1995 zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,  
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.**

Vertraulichkeit wird zugesichert.

### Bei der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis,

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines vollzeitbeschäftigten

### Verwaltungsfachangestellten

für den Bereich Finanzabteilung (Steuern und Liegenschaften) zu besetzen.

Zum Sachgebiet gehören auch die Veranlagung und selbständige Bearbeitung aller Gebühren- und Beitragsangelegenheiten (KAG und BauGB) einschließlich der Bearbeitung der außergerichtlichen und gerichtlichen Verwaltungsstreitverfahren.

Die Eingruppierung erfolgt in entsprechender Anwendung des BAT (je nach Qualifikation Vergütungsgruppe VI b/V c).

Die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Sachgebiet bleibt vorbehalten.

Fundierte Kenntnisse im kommunalen Steuer- und Gebührenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der angewandten Datenverarbeitung sind Grundvoraussetzungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeit mit der für dieses Amt erforderlichen Eignung, Befähigung und Sachkunde.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens **6. November 1995** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) – Personalamt –  
Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm).**

## Beim Regierungspräsidium Gießen

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

## Leitenden Medizinaldirektorin/ Leitenden Medizinaldirektors

im Dezernat Gesundheitswesen zu besetzen. Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 BBesG zur Verfügung, die jedoch nur bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann.

Geboten wird eine interessante, den gesamten humanmedizinischen Bereich umfassende Aufgabe mit leitender Funktion.

Neben der Dezernatsleitung und den damit verbundenen allgemeinen Angelegenheiten der Gesundheitsdezernate umfaßt die Aufgabe in fachlicher Hinsicht folgende Schwerpunkte:

- Allgemeine Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- Fachaufsicht über die Gesundheitsämter
- Angelegenheiten der Landesärzte
- Allgemeine Fachfragen der Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker
- Nichtärztliche medizinische Fachberufe
- Fachaufsicht über die Ausbildungsstätten
- Staatliche Anerkennung von Lehranstalten und Weiterbildungsstätten
- Vorsitz bei Prüfungen, Prüfungsangelegenheiten, Zeugnisse, Urkunden
- Fachliche Entscheidungen in Einzelfällen, Berufserlaubnisse

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ausgeprägter Bereitschaft zu kooperativer Zusammenarbeit; Erfahrungen in der Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sind unerlässlich.

Vorausgesetzt wird neben fundiertem Fachwissen sicheres Auftreten, Einsatz- und Leistungsbereitschaft, selbständige Arbeitsweise, verbunden mit uneingeschränkter Entscheidungsfähigkeit sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick.

Von der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber werden Verständnis und Gespür für die Erfüllung staatlicher Überwachungsaufgaben in der heutigen Zeit erwartet.

Eine mehrjährige Praxis im öffentlichen Gesundheitsdienst oder fachverwandten Bereichen - möglichst in leitender Funktion - werden vorausgesetzt.

Gefordert werden neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Humanmedizin (möglichst mit Promotion) die Facharztweiterbildung für den Bereich „Öffentliches Gesundheitswesen“. Darüber hinaus wäre die Weiterbildung in dem Bereich Allgemeinmedizin, HNO, Hygiene, Innere Medizin, Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie wünschenswert.

Die Behörde strebt nachhaltig eine Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat - 2 Pers. 5, Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



## Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist die Stelle einer

## Bürohilfskraft

im M-Bereich für das Referat M 2 „Kabinett, Landtag“ sofort zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe VI B BAT zur Verfügung.

**Der Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere:**

- Vor- und Nachbereitung von Terminen der Ministerien
- Erledigung von Anfragen und Aufträgen aus den Arbeitskontakten mit Parlament und Landtag
- Koordination, Terminierung und Zusammenstellung der Berichte und Stellungnahmen für die Hausleitung
- Mitarbeit bei der Darstellung des Ministeriums gegenüber der Öffentlichkeit
- Terminplanung
- Registratur und Aktenordnung

**An die Bewerberinnen/Bewerber werden u. a. folgende Anforderungen gestellt:**

- Beherrschung der üblichen Sekretariatsaufgaben
- Kenntnisse in DV-Textverarbeitung und Datenbank
- Sicherheit in der deutschen Sprache (Schreiben nach Banddiktat)
- Zuverlässigkeit und sorgfältige Arbeitsweise
- Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Organisationsgeschick
- Interesse an Gruppenarbeit

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,  
Arbeit und Sozialordnung - Personalreferat -,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilsher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 43 vom 23. Oktober 1995 beträgt 64 Seiten.